

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/95

ISSN 1019-5394

P.b.b. - Verlagspostamt 1170 ÖS 30,- DM 4,50 SFr 4,-

Recht & Gesellschaft

■ **Pornographie zwischen
Obszönität, Diskriminierung
und Pluralismus**

■ **Der Menschen Rechte
Debatte, Teil 6**

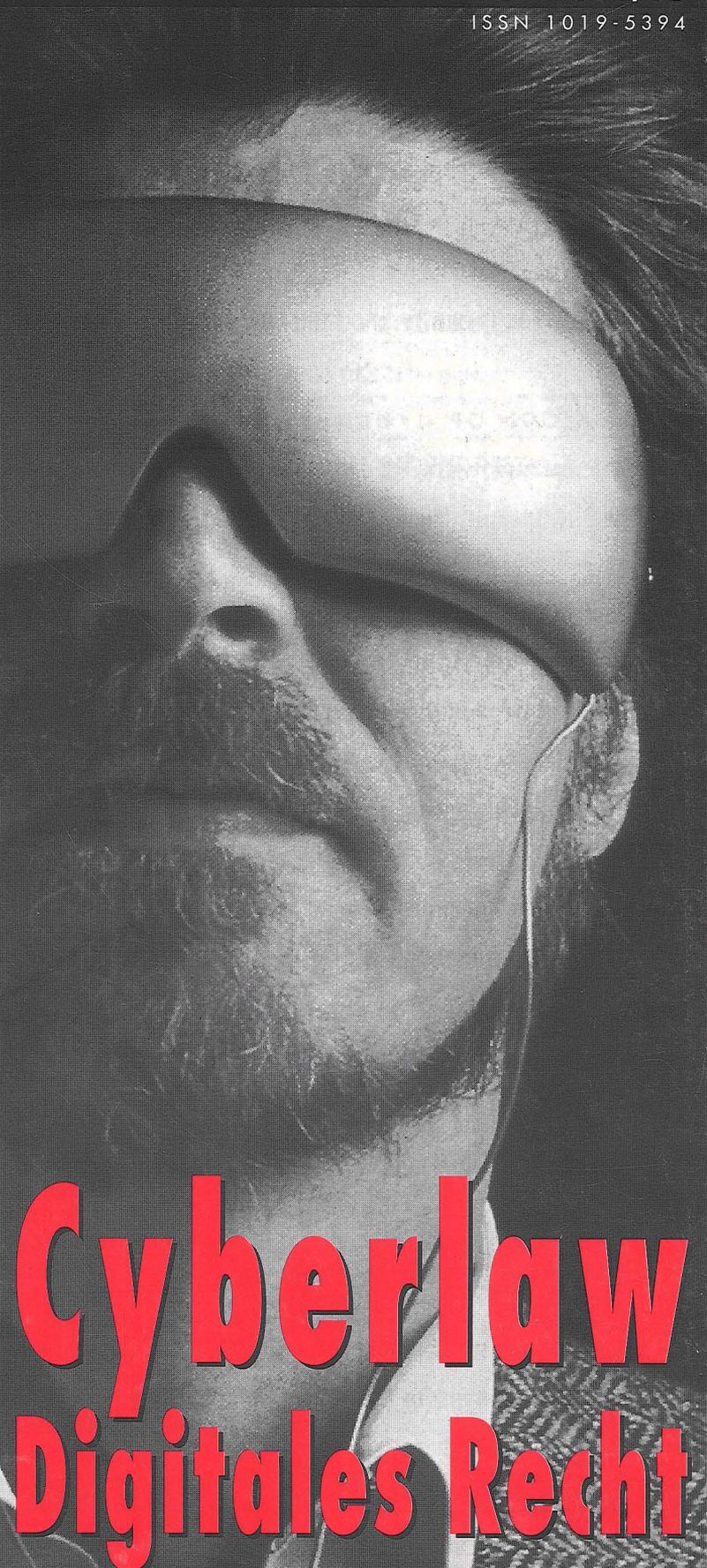
■ **Die Neutralität ist tot.
Es lebe die Neutralität!**

■ **Das Anti-Folterkomitee
zu Besuch in Österreich**

■ **Österreichs Umgang mit
den Straßburger Instanzen**

Studium & Beruf

■ **Die soziale Herkunft
unserer RichterInnen**



Cyberlaw
Digitales Recht

Salzburger Erklärung des "Offenes Forum Regenbogen" vom 17.12.1994

Bis zur Volksabstimmung über den Beitritt zur EU wurde die österreichische Bundesregierung nicht müde zu betonen: **Österreich wird als neutraler Staat beitreten und diesen Status beibehalten.** Wenige Wochen nach dem Plebiszit steht die Neutralität offensichtlich zur Disposition. Regierung und Bundespräsident streiten über die Geschwindigkeit, das Ziel steht allerdings schon fest: "Heraus aus der Neutralität, hinein in die WEU."

Die WEU ist ein Militärbündnis. Es handelt sich nicht um ein kollektives Sicherheitssystem, das durch internationales Zusammenwirken präventiv Konflikte vermeiden kann. Die WEU plant die operative Zusammenarbeit der Streitkräfte der Bündnismitglieder. Die Vorstellung einer Entwicklung der WEU zum gesamteuropäischen Sicherheitssystem ist von daher eine Irreführung und untergräbt die immerwährende Neutralität. Immerwährende Neutralität ist mit Bündnisautomatik nicht vereinbar.

Im getroffenen Koalitionsabkommen und EU-Weißbuch der Regierung wird die Neutralität mit keinem Wort erwähnt; darüber hinaus findet man im Koalitionsübereinkommen keine inhaltlichen Positionierungen über außenpolitische Zielsetzungen.

Wir sagen: **Die immerwährende Neutralität muß Grundlage der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik bleiben.** Ein Teilnahme an internationalen kollektiven Maßnahmen muß weiterhin auf dem Prinzip der uneingeschränkten Freiwilligkeit beruhen und jeder Bündnisautomatik entsagen.

Vielmehr soll sie - die österreichische Außen- und Sicherheitspolitik - drei Zielen vorrangig dienen:

Friedenssicherung Konfliktverhinderung Entmilitarisierung

Die österreichische Außen- und Sicherheitspolitik hat ihre spezifische Stellung und Chancen in der Vermittlung und Konfliktbeilegung. Österreich hat sich hierzu international und dauerhaft verbürgt. **Ein Beitritt zur WEU wäre mit der Neutralität auf jeden Fall unvereinbar und ein Völkerrechtsbruch.** Wir verlangen bindende Erklärungen der Bundesregierung, daß am Institut der immerwährenden Neutralität festgehalten wird. Ein WEU-Beobachterstatus und ein Beitritt zur NATO-Partnerschaft für den Frieden widersprechen der Neutralitätsverpflichtung Österreichs. Die immerwährende Neutralität ist ein Kernelement der österreichischen Verfassung. Wir treten einem Verfassungsbruch und dem Versuch der Hinwendung zu militärischen Blöcken entschieden entgegen. Wir halten weiters fest, daß die immerwährende Neutralität angesichts der globalen Bedrohungen und der notwendigen Förderung der nachhaltigen Entwicklung mehr denn je Aktualität aufweist und Orientierung bietet.

Wir sind abschließend überzeugt: Die im Verfassungsrang beschlossene immerwährende Neutralität muß Grundlage der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik bleiben.

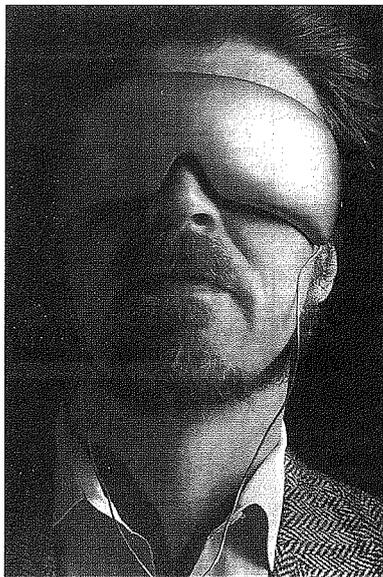
UnterzeichnerInnen der Salzburger Erklärung zur Neutralität des "Offenes Forum Regenbogen" vom 17.12.1994

Gerold Achleitner, Dr. Heinz Ager, AKIN-Aktuelle Information, Dr. Rasheed Akinyemi, AKS-NÖ, AKS-OÖ, Dr. Karl Althaler, Prof. Dr. Hans Peter Aubauer, Dr. Hannes Augustin, Andreas Babler, Mag. Walter Baier, Mag. Josef Baum, Begegnungszentrum für aktive Gewaltlosigkeit/Bad Ischl, Gottfried Berger, Dr. Herbert Berger, Prof. Paul Blau, Hildegard Breiner, Initiative Bruder Baum, Cooperative Landschaft, Gerold Ecker, EG-Kontraste, EG-Reel, EKI, Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Fleissner, Franz Floss, Pfarrer Hans Fischer, Frauenberatungsstelle Graz, Frauen für den Frieden, Freier Wirtschaftsverband-Mariahilf, Friedenswerkstatt Linz, GE, GLB, Wilfried Graf, Dr. Michael Grosser, GRÜNE Bildungswerkstatt Niederösterreich, GRÜNE Bildungswerkstatt Kärnten/Koroska, GRÜNE Bildungswerkstatt Salzburg, Grünes Institut Kärnten/Koroska, Prof. Dr. Johann J. Hagen, Prof. Dr. Alfred Haiger, Ingrid Haitzmann, Prof. Dr. Gerhard Hanappi, Dr. Klaus Heidegger, Willi Heikenwälder, Dipl. Ing. Volker Helldorf, Dr. Irgard Hein, Helsinki-Citizens-Assembly, Dr. Wolfgang Hingst, Maria Hirsch, Prof. Wolfgang Hollegha, Prof. Friedensreich Hundertwasser, Internationaler Versöhnungsbund, Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Karlheinz Jung, Barbara Jungwirth, Conni Kalma, Katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenjugend Österreichs, Herbert Klinke, Mag. Anny Knapp, Univ. Doz. Dr. Paul Kolm, Andreas Kolross, Komitee Aktion Umwelt Tirol - Dachorganisation - A.U.T., Ing. Helmut Kramer, Dr. Kurt Kratena, Dr. Mag. Karl Kumpfmüller, Erwin Lanc, Silvio Lehmann, Mag. Gerhard Lehner, Dipl. Ing. Michael Machatschek, Gerhard Mack, Mag. Hans-Werner Mackwitz, Josef Mandl, Freda Meissner-Blau, Heidi Meyer-Welfing, Prof. Josef Müller, Dr. Christian Neugebauer, Dr. Michael Neugebauer, Günther Nikodem, Karl Nowak, ÖGJ-Steyr, Dr. Karl Öllinger, Österreichischer Friedensrat, Franz Stephan Parteder, PAX-Christi, Andreas Pecha, Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Doris Pollet-Kammerlander, Robert Poth, Franz Primetzhofer, Univ. Doz. Dr. A. Raggam, Matthias Reichl, Dr. Severin Renolder, Alois Reisenbichler, Angela Riesenfellner, Ursula Rieder, Dr. Ingo Riß, Dr. Lisl Rizy, Ing. Willi Rosen, Dr. Norbert Rozsenich, Renate Saßmann, Manfred Sauer, Richard Schadauer, Martin Schenk, Heinz Scheele, Bettina Schimetschek, Prof. Dr. Thomas Schönfeld, Ernst Schwarcz, SJ OÖ, Irene Solly, Dr. Franz Spatenka, Gerhard Sperker, SOS Mitmensch, Sozialistische Jugend NÖ, SPÖ-Sektion IV/Mariahilf, Dr. Michael Stadler, Peter Steyrer, Prof. Mag. Heinz Stockinger, Prof. Dr. Emmerich Talós, Otto Tausig, Regina Taupe, Verband Sozialistischer StudentInnen/Graz, VsStö-Linz, Franz Wallmann, Dr. Peter Weish, Prof. Dr. Erwin Weissel, Wiener Friedensbewegung, Friederike Wieseneder, Mag. Leopold Wieseneder, Überpartei, Plattform gegen Atomgefahr, Zeitschrift für Afrikastudien

Ich unterstütze die Salzburger Erklärung und bin an einer Mitarbeit interessiert:

Name _____ Adresse _____ Unterschrift _____

Dr. Christian Neugebauer, Denkwerkstatt für Politconsulting, c/o Offenes Forum Regenbogen, Neustiftg. 67-69/1, 1070 Wien



THEMA: CYBERLAW – Digitales Recht

Bibliotheken, Datenbanken und Spielereien Klaus Richter mit einem Überblick über elektronische Rechtsinformationssysteme	27
Demokratie simulieren Amsterdams „digitale Stadt“ als Vorbild für Wien, von P. Purgathofer und K. Fuchs ...	30
Tickets für die Datenautobahn Von der Möglichkeit und Gefahren multifunktionaler Chipkarten warnt J. Kuhlmann....	31
Europa ohne Datenschutz? O. Brigar und K. Fuchs berichten über den europaweiten Informationsverbund	33
Im virtuellen Raum sollen Globale Netzwerke und die Zukunft von Können und Dürfen, von Klaus Richter	37
Der Clipper-Chip Über Geheimdienste und Verschlüsselungstechniken schreibt Kurt Fuchs	40
The Pursuit of Public Happiness Michael Wimmer begreift den Cyberspace als emanzipatorische Chance	41

Recht & Gesellschaft

Principes legibus solutus? N. Forgó analysiert am deutschen Beispiel den staatlichen Umgang mit Terrorismus	8
Der EMRK-Gerichtshof hat gesprochen Wie man sich's hierzulande richtet, kritisiert Maria Windhager	14
Der Wille zur Supermacht (Teil 3) Wilfried Grafs Plädoyer für die österreichische Neutralität im 21. Jahrhundert	16
Das böse Kapital und seine Geisterseher Christian Neugebauer will Menschenrechte jetzt erst recht	20
Die Kodierung des Körpers E. Holzleithner beleuchtet zwei grundverschiedene Anti-Pornographiedebatten	22
„Neue“ Arbeitsvermittlungseinrichtungen Thomas Clark erörtert die Neuordnung der Arbeitsmarktverwaltung	25

Studium & Beruf

Subsumierende Menschen Die soziale Herkunft unserer RichterInnen kennt Alois Birklbauer	45
Vorsatz: Schlampige Verhältnisse Thomas Sperlich fürchtet um Staatsvertrag und Neutralität	5
Merkwürdig Netzwerke unerwünscht/Angst & Schrecken/Unabhängige Unvergleichbarkeit	6
Versatz: Zweiter Anlauf! Andreas Netzer kündigt den Bericht des Europäischen Anti-Folterkomitees an	12
Einsatz: Fortschritt im Netz Engagierte ComputerexpertInnen, vorgestellt von Kurt Fuchs	44
Nachsatz: Wer bekommt das Gelbe vom Ei? Eva Plaz hält den Familiennamen für entbehrlich	47
Service Hinweise/Bestellscheine	48
Impressum/Offenlegung	50

INHALT

Ab jetzt nur noch Bücher!

Gute Idee.

Es gibt allerdings Zeitschriften, auf die Sie nicht verzichten sollten, ohne ein Probeheft gelesen zu haben.



STÖRFAKTOR

Kritisch-Psychologisches, Sozialwissenschaftliches, Berichte und Kommentare zu aktuellen Themen des Gesundheitsbereichs, Rezensionen der wichtigsten Neuerscheinungen, natürlich Kongreß-, Tagungs-, Veranstaltungsankündigungen. Hefte mit Schwerpunktthemen alternieren mit „bunten, offenen“ Heften. Ein STÖRFAKTOR für die Mainstream-Psychologie.

DER BLÄTTERTEIG

In der „Informationsgesellschaft“ ist eine kritische Auseinandersetzung mit neuen und alten Medien notwendiger denn je. Ohne Inhalte wird der „Information-Highway“ schnell zum „Human-Lowway“. Der BLÄTTERTEIG analysiert die Medienpolitik und bringt Informationen über Alternativmedien und neue Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten.

KURSWECHSEL

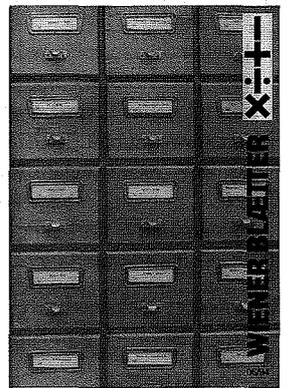
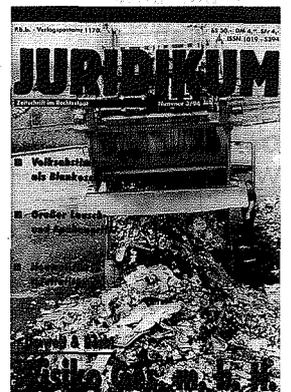
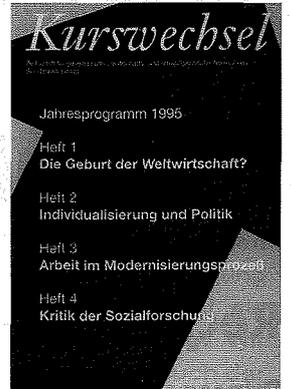
Die Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen bietet kritische Analysen, problembezogene Themenstellungen und Reformvorschläge für eine bessere und gerechtere Gesellschaft. Und das in einer Zeit, wo andere an Ideen „sparen“, Solidarität „vergessen“ oder gar die Demokratie dem „dritten Mann“ überlassen. Also: Es ist Zeit für einen...

JURIDIKUM

Das JURIDIKUM führt den rechtspolitischen Diskurs, den Sie anderswo vergeblich suchen werden: Fachkundige AutorInnen zu zentralen Themen unserer Zeit: Europäische Integration, Sicherheitspolitik, Frauenrechte, Umweltrecht, Asylpolitik, Drogenpolitik, Menschenrechte und die Entwicklung staatlicher Institutionen. Außerdem: Studium und Beruf.

WIENER BLÄTTER

Die WIENER BLÄTTER zählen zu den ältesten kontinuierlich erscheinenden Zeitschriften für StudentInnen und AkademikerInnen Österreichs. Unsere finanzielle und redaktionelle Unabhängigkeit garantieren relevante und gut recherchierte Beiträge über das Tagesgeschehen hinaus: aus den Bereichen Universität, Gesellschaft, Kultur und Religion.



kostenlose Probehefte anfordern!

Ja, ich will nichts unversucht lassen und bestelle hiemit kostenlos und unverbindlich je ein Probeheft folgender Zeitschriften:

- DER BLÄTTERTEIG WIENER BLÄTTER
 KURSWECHSEL STÖRFAKTOR

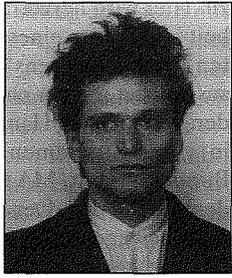
(JURIDIKUM-Abo: Bestellschein auf Seite 49!)

Ich bin damit einverstanden, daß meine Adreßdaten zum Zwecke des einmaligen Probeheft-Zusands EDV-erfaßt und an die betreffenden Zeitschriften weitergeleitet werden. Ich bin damit einverstanden, daß meine Adreßdaten im weiteren für Informationszusendungen ausschließlich der angekreuzten Zeitschriften oder anläßlich gemeinsamer Aktionen alternativer Medien verwendet, nicht aber an Dritte weitergegeben werden.

BestellerIn:

ein senden an: Context, Robert Zöchling,
Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien

Bücher
JURIDIKUM



von Thomas
Sperlich

de die Staatengemeinschaft vom UN-Sicherheitsrat nur *ermächtigt* gegen den Irak vorzugehen. Sie bzw. Österreich im speziellen wurde von ihm nicht *verpflichtet* – Österreich hätte neutral bleiben müssen. Dasselbe ist zu der generellen Überfluggenehmigung für die AWACS-Aufklärungsflugzeuge der NATO im Krieg in Ex-Jugoslawien zu sagen.

Da wurden schiefe Parallelen zur irischen, später zur schwedischen und finnischen Neutralität gezogen. Wenn diese Länder Mitglied sein bzw. beitreten können, könnten wir doch auch keine Probleme damit haben, wurde argumentiert. Wir können – denn dort ist die Neutralität bloß eine freiwillige Maxime der Außenpolitik, hier (wie auch in

ge diesfalls ein unlösbarer Konflikt zwischen Pflichten aus der Neutralität und aus dem EU-Recht vor. Der Einwand es sei zu einer klammheimlichen Uminterpretation gekommen, wird abgewimmelt: „*Mit der Neutralität ist es wie mit einem Luftballon. In den 70er Jahren war er extrem aufgeblasen, um sich von der UdSSR abzugrenzen, nun ist die Luft draußen, die Neutralität auf ihren Kern – die formelle [Militär-]Bündnisfreiheit – reduziert.*“

Während der Beitrittsverhandlungen wurden Fragen wie diese einfach ignoriert. Des Bundeskanzlers – durchwegs zweideutiger – Stehsatz lautete, Österreich ginge als neutrales Land in die EU. Und der Bundespräsident als möchtegern Oberinstanz der Außenpolitik reduzierte die Neutralität auf die *Solidarität* – freilich ohne dies auch nur ansatzweise zu präzisieren.

Schließlich ist der EU-Beitritt ohne jeden Neutralitätsvorbehalt erfolgt. Und nun scheint es so, als stünde die Außenpolitik der Bundesregierung unter dem Motto „*ist der Ruf einmal ruiniert, läßt sich's leben ungeniert*“.

In der Einleitung des *Weißbuches der Bundesregierung* – einer offiziellen Darstellung der Position Österreichs in und zur Weiterentwicklung der EU – heißt es, es „*sollen mit dieser Publikation unseren Partnern in der Europäischen Union die solidarische Grundhaltung und die spezifischen Interessen Österreichs verdeutlicht werden.*“ Wirft man einen Blick in das Kapitel „*Außen- und sicherheitspolitische Dimensionen*“ findet sich nichts, rein gar nichts zur Neutralität – sie wird einfach weggelassen – kein spezifisches Interesse mehr! Sie wird aber nicht nur weggelassen, sondern ihre gänzliche Beseitigung – der Beitritt Österreichs zu einem Militärbündnis – wird auf die Tagesordnung gesetzt: „*Da der Westeuropäischen Union (WEU) im Vertrag von Maastricht eine besondere Rolle zugeordnet ist, beabsichtigt die Bundesregierung den Antrag zu stellen, daß Österreich [...] Beobachter in der WEU wird. Diesen Beobachterstatus wird Österreich aktiv wahrnehmen, und an einem sich im Zuge der Regierungskonferenz 1996 ergebenden europäischen Sicherheitssystem, das sich auch aus der WEU entwickeln kann, als vollberechtigtes*

Mitglied teilnehmen.“ Ein wenig kryptisch, aber dennoch: Klartext!

In diesem Lichte wird auch die zur Zeit laufende Staatsopereette zur Obsoleterklärung des Staatsvertrags verständlich. Zwar besteht rechtlich zwischen Staatsvertrag und Neutralität kein Zusammenhang, sehr wohl aber ein politischer und historischer.

Als Versuchsballon sind 1990 einige Bestimmungen des Staatsvertrages (insb. Rüstungsbeschränkungen) von Österreich einseitig für obsolet erklärt worden. Das soll heißen, Österreich erachte diese historisch für überholt und sich nicht mehr daran gebunden. Was das exakt heißt, weiß niemand. Eine Obsoleterklärung eines völkerrechtlichen Vertrages ist nirgendwo vorgesehen. Aber es gäbe eine andere einschlägige Bestimmung: Die *Wiener Vertragsrechtskonvention* (WVK) regelt die Beendigung eines Vertrages wegen *grundlegender Änderung* der Umstände.

Hier hätte Österreich z.B. argumentieren können, daß der Staatsvertrag ein Produkt der Konfrontation zwischen NATO und Warschauer Pakt gewesen ist. Bewußt wurde dieser Weg nicht eingeschlagen, denn die WVK regelt dafür relativ genau die Voraussetzungen sowie ein diesbezügliches Verfahren. Dies wurde auf diese Art und Weise umgangen. Ziel war es, die Reaktion der damals noch existierenden UdSSR zu testen. Später wurde versucht, sich des Staatsvertrages folgendermaßen zu entledigen: Die UdSSR ist 1991 in neue Staaten zerfallen. Rußland ist daher nicht automatisch Partei der mit der UdSSR abgeschlossenen Verträgen. Mittlerweile ist – neben der Ukraine – Österreich allein mit dieser Auffassung. So hat's nicht funktioniert, also wird nun versucht den Staatsvertrag als Ganzes für obsolet zu erklären.

Und der internationalen wie nationalen Resonanz des österreichischen Beitritts zur *Partnership for peace* nach zu schließen, wird diesem weiteren Schritt hin zur österreichischen Beteiligung an dem solidarischen Krieg – dem neuen *bellum iustum* – des 21. Jahrhunderts nichts in den Weg gelegt werden.

Schlampige Verhältnisse

Der österreichische EG-Beitrittsantrag im Jahre 1989 wurde noch unter dem Vorbehalt der immerwährenden Neutralität gestellt. 1991 erteilte die EU-Kommission in ihrem „Avis“ diesem Ansinnen richtigerweise eine Abfuhr: Die immerwährende Neutralität nach Schweizer Muster sei mit der Entwicklung zu einer politischen Union unvereinbar. Daraufhin wechselte die Bundesregierung ihre Strategie. Tunlichst wurde geschwiegen, maximal relativiert und keine Gelegenheit ausgelassen, die Neutralität auszuhöhlen.

Da wurde der Transit amerikanischen „Bergepanzer“ über den Brenner genehmigt. Rechtfertigung: a) Es handle sich ja nicht um richtiges Kriegsmaterial, eher um – nennen wir's mal – Pannenhilfe-Kettenfahrzeuge. Daß diese *Desertstorm*-entscheidend waren, nämlich die irakischen Stellungen mit Mann und Maus zuzuschütten, wurde erst später bekannt. b) *Desertstorm* wäre kein Krieg, sondern eine *Polizeiaktion der UNO*. Doch wur-

der Schweiz) besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung. Österreich hat sich nämlich 1955 gegenüber allen damaligen 65 UN-Mitgliedern für neutral erklärt (*Notifikation*) und dies wurde von allen ausdrücklich oder konkludent anerkannt. Jede Änderung der Neutralität müßte erneut notifiziert werden.

Da funktionierte eine Völkerrechtslehre wie geschmiert: Lange war es einhellige Auffassung, daß den immerwährend Neutralen nicht nur Pflichten im Falle eines Krieges treffen, sondern schon davor sogenannte Vorwirkungen, insbesondere daß bereits in Friedenszeiten keine Verpflichtungen eingegangen werden dürften, die die Neutralität im Konfliktfall unmöglich machen würden. Denkbar wäre etwa die Verhängung von Wirtschaftssanktionen (allein durch den Europäischen Rat nicht auch durch den UN-Sicherheitsrat) gegen einen Drittstaat, der sich mit einem EG-Mitglied in einem bewaffneten Konflikt befindet (bsp. Falklandkrieg). Seit 1. Jänner lä-

Netzwerke unerwünscht!

Italien/Deutschland. (eCE)

Am 10. Mai 1994 brach in Italien eine Welt zusammen: Von einem Tag auf den anderen (genauer: zwischen 10. und 12. Mai) wurden etwa 120 Computer, 60.000 Disketten und eine noch immer unbekannte Anzahl von Modems und anderer elektronischer Geräte von der Polizei beschlagnahmt. Unter dem Deckmäntelchen der Bekämpfung des „Besitzes illegal kopierter Software und elektronischer Geräte, die zur Fälschung geeignet sind“ wurde kurzerhand das prominenteste und größte aller alternativen Netzwerke des Landes stillgelegt – Fidonet Italien. Fidonet Italien ist ein Teil des weltweiten Fidonet, einer gemeinnützigen Organisation von ComputerbesitzerInnen, deren Ziel es ist, ihren BenutzerInnen Zugriff zu Informationen, Diskussionsmöglichkeiten und kostenlosen Computerprogrammen zu ermöglichen. Fidonet basiert auf der Bereitschaft seiner Mitglieder, ihre Informationen und Ressourcen mit anderen zu teilen. Im Laufe der Jahre hat sich Fidonet als wichtiges Informations- und Kommunikationsmedium vieler alternativer, auch politischer Gruppierungen etabliert. Raubkopien von Software sind für Fidonet kein Thema – die Illegalität ist zu nahe, die Öffentlichkeit zu groß.

Wenige Wochen nach der ersten Aktion folgte ein zweiter Schlag: Betroffen waren diesmal hauptsächlich Rechner des PeaceLink-Netztes. Durch die internationale Szene ging ein Aufschrei des Entsetzens, der jedoch nie wirklich an die Öffentlichkeit drang. Zu fest ist die ita-

lienische Medienszene in den Händen von Berlusconi. Die Tatsache, daß im Staat des Medienzars eine lebendige, alternative Informations- und Diskussionszene besteht, war offensichtlich ein Dorn im Auge der schönen neuen Regierung. Die Fidonetter, die auf diese Weise um die politische Brisanz ihres Tuns erfahren mußten, bezahlten hier den Preis für eine „neue Politik“, für die es in ganz Europa Protagonisten gibt. Ein Sprecher von PeaceLink meinte in einem Interview in der Zeitschrift „La Repubblica“: „Just when the worldwide BBS (Bulletin Board Systems) scene is gaining general respect for its important role at the community level, in Italy the law hits those networks that have always been strongly against software piracy. Charging dozens of honest operators with unmotivated accusations, the main goal of this crackdown is directed against the social activities of small community nets – thus clearing the space for commercial networking.“

Im Rahmen dieser Aktion wurde etwa die Hälfte aller beteiligten Rechner außer Betrieb gesetzt oder beschlagnahmt. Fidonet Italien ist heute nur noch ein Schatten seiner selbst.

In Deutschland kam aus den Reihen der CDU/CSU schon mehrmals der Vorschlag, den Zugriff auf Mailboxen einzuschränken oder gar zu verbieten. Vordergründig wurde dies mit verstärktem Vorgehen gegen Rechtsradikale und Rechtsextremismus begründet, die mittlerweile eigens aufgebaute Mailboxen zu ihrer Koordination – nachdem die Rechten durch die Selbstreinigungskräfte aus den verschiedensten Netzen, wie beispielsweise dem Fidonet, eliminiert worden waren – verwenden.

Das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIFF), die deutsche Schwesterorganisation der eCE, betont, daß dies eine Änderung von Grundrechten zur Voraussetzung hätte. Ein solches Verbot (für Rechtsradikale) wäre wohl nur mit einer Gesinnungsprüfung vor einer Techniknutzung und/oder einer Zensur für elektronische Medien zu erreichen. Dies wäre nur mit einer Änderung des deutschen Grundgesetzes möglich. Die Effektivität und sogar schlichte Umsetzbarkeit eines derartigen Verbotes muß gut gegen den Abbau von Grundrechten aller abgewogen werden. Ein Verbot wäre für die Rechtsextremen technisch leicht zu umgehen. Die FIFF schlägt vor, anstatt solcher Überlegungen doch endlich die vorhandenen Gesetze in voller Härte gegen Rechtsextreme anzuwenden anstatt die Grundrechte der Allgemeinheit der Erosion auszusetzen. Nur Heuchler können nach Hoyerwerda, Rostock, Magdeburg, den Vorgängen im KZ Buchenwald und anderen die Meinung vertreten, man tue alles Nötige um gegen Rechtsradikalismus vorzugehen.

„Muß man Grundrechte erst abbauen, um sie gegen Rechtsradikale zu schützen?“

Angst & Schrecken

Österreich. (ek) Man kann den den Sicherheitskräften in Österreich vorwerfen, in manchen Bereichen schlampige Arbeit zu leisten. Im Fremdenwesen trifft dieser Vorwurf sicherlich nicht

zu. Hier wird hervorragende Arbeit im Dienste eines „geordneten Fremdenwesens“ geleistet, ausgerüstet mit der entsprechenden gesetzlichen Handhabe und in guter Zusammenarbeit mit Bundesasylamt, MA 62 und anderen Behörden. Der freiheitlich volksbewegende Kampf gegen Illegalität, wie auch die Schaffung derselben, funktioniert wie geschmiert.

Illegal in Österreich ist beispielsweise Frau R. und ihre Familie. Zwar lebt sie seit mehr als zwanzig Jahren in Österreich, zwar sind ihre beiden Kinder hier geboren und lebt und arbeitet auch ihr Mann schon seit 1987 hier, sie halten sich hier trotzdem illegal auf, weil Herr R. die sattsam bekannte Vierwöchigenfrist des § 6 Aufenthaltsgesetz versäumt hat. Frau R.s Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurde in der Folge abgewiesen, da der Lebensunterhalt der Familie, mangels gültiger Aufenthaltsbewilligung des arbeitenden Ehegattens, nicht mehr gesichert sei. (Frau R. bezieht Sondernotstand. Sie wartet seit fünf Jahren auf freie Kindergartenplätze für ihre beiden Kleinkinder.)

Illegalen Aufenthaltes ist auch Frau M., bosnische Staatsbürgerin, die 1994 ein Kind bekam, nunmehr Karenzgeld bezieht und deren Verlängerungsantrag mangels gesichertem Lebensunterhalt abgewiesen wurde.

Illegal in Österreich sind auch jene AsylbewerberInnen, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz nicht zuerkannt wurde, weil sie beispielsweise durch ein „sicheres Drittland“ eingereist sind.

Illegal bedeutet für diese Menschen, in ständiger Angst vor In Schubhaftnahme und Abschiebung ins Verfolgerland Land zu leben. So wird schon

Nie mehr Steuern?

Nutzen Sie die Möglichkeit einer Offshore-Gesellschaft und reduzieren Sie Ihre Steuerlast drastisch. Wir beraten in allen Fragen in deutscher Sprache schnell und zuverlässig. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Holdinggesellschaften und Banken. Maßgeschneiderte Lösungen!

Der Trend geht zum Zweitpaß!

Es hat sicher viele Gründe, warum sich immer mehr Menschen für einen zweiten Paß entscheiden. Wir helfen Ihnen schnell und diskret im Rahmen der von uns offiziell vertretenen Staatsbürgerschaftsprogramme für Investoren aus mehr als zehn Ländern weltweit.

Anfragen bitte per Fax an 00501—2—33564 (24 Std. täglich)

CAT Group — Consulting Dept. — P.O. Box 1922

BH 1000 Belize City, Belize, Central America

Telefonische Anfragen bitte werktags von 14 bis 16 Uhr österreichischer Zeit unter 00501—2—33584

ein Behördenweg oder auch nur ein Spaziergang in Wien zu einer „Mutprobe“. Menschen in einer solchen Situation können es sich nicht „leisten“, Anzeige zu erstatten, wenn sie etwa beraubt, niedergeschlagen oder vergewaltigt werden. Was passiert wenn eine solche Tat trotzdem angezeigt wird, führt uns das Beispiel des Herrn A., Asylwerber aus dem Iran, ohne vorläufige Aufenthaltsberechtigung vor Augen: A., der sich geweigert hatte, für die iranische Botschaft in Wien Spitzeldienste zu verrichten, wurde vor einigen Wochen auf offener Straße von mehreren Männern zusammengeschlagen. Er erkannte unter ihnen Angehörige der iranischen Botschaft wieder. Der Vorfall wurde angezeigt. Nach der Rückkehr A.s aus dem Krankenhaus erschien einer der Schläger in A.s Quartier bei der Caritas, begleitet von zwei Polizisten und bezichtigte A. des Diebstahls. Daraufhin wurden A.s Spind und Bett von den Polizisten durchsucht, gefunden wurde nichts. A. jedoch wurde zum Verhör ins Bezirkskommissariat Kandlgasse mitgenommen und von dort direkt in die Schubhaft überstellt. Er verfügt über keine Aufenthaltsberechtigung.

Die iranische Botschaft hätte ihr Ziel beinahe erreicht, hätte nicht der Betreuer A.s, Mitarbeiter des „Unterstützungskomitee für politisch verfolgte AusländerInnen“ Alarm geschlagen und den Fall an die Medien weitergeleitet. Nur aufgrund seiner Interventionen wurde A. aus der Schubhaft entlassen. Nur diesbezüglich ist A. ein Einzelfall.

Unabhängige Unvergleichbarkeit

Österreich. (*we*) Innenministerium und Fremdenbehörden haben seit den Verschärfungen im Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrecht prominente Unterstützung für ihre zweifelhaften Entscheidungen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), dessen Mitglieder gemäß Art. 134 iVm Art. 87 B-VG unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar sind, hat – außer in Einzelfällen

wegen formaler Ursachen – an der Vollzugspraxis der Fremdenbehörden wenig auszusetzen. Es ist daher nicht überraschend, daß sich die Begründungen der Behörden häufig in reinen Abschreibübungen der Erkenntnisse des Höchstgerichtes erschöpfen.

Wie genau es die Mitglieder des VwGH mit dem Beschwerdevorbringen nehmen, hat sich zuletzt wieder in einem Erkenntnis vom 17.11.1994 (AZ: 94/18/0158) gezeigt. In einer Beschwerde wegen eines Aufenthaltsverbotes gegen einen 19-jährigen jugoslawischen Staatsangehörigen D. N., der in Wien geboren wurde und seit seiner Geburt in Österreich lebt, wurde in der nach der Abtretung vom Verfassungsgerichtshof aufgetragenen Mängelbehebung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18.02.1991 – 31/1989/191/291 – hingewiesen, in welchem erkannt wurde, daß die Ausweisung eines straffälligen Ausländers „zweiter Generation“ trotz rechtskräftiger Verurteilung bezüglich 22 Delikten nicht zulässig, weil unverhältnismäßig ist.

Der VwGH hat es immerhin für notwendig erachtet, sich mit diesem Vorbringen auseinanderzusetzen und führt aus: „... so genügt der Hinweis, daß dieser Fall mit dem vorliegenden hinsichtlich des maßgeblichen Sachverhaltes nicht vergleichbar ist (siehe im Beschwerdefall die zahlreichen schweren gewerbsmäßigen Bandendiebstähle durch Einbruch während des anhängigen Verfahrens und unmittelbar nach der Verurteilung wegen Raubes).“ Der Beschwerdeführer D. N. wurde nämlich vom Jugendgerichtshof Wien einmal wegen Raubes und einmal wegen schweren gewerbsmäßigen Bandendiebstahles rechtskräftig verurteilt.

Der im Vorbringen des Beschwerdeführers D. N. erwähnten Besprechung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGRZ 1993/552 ff) ist zu entnehmen, daß im Fall Moustaquim gegen Belgien der Beschwerdeführer A. M. sich zunächst wegen 147 Anklagen (darunter 82 Fälle qualifizierten Diebstahles, 39 Fälle versuchten qualifizierten Diebstahles und 5 Raubüberfällen) zu verantworten hatte. Schuldig gesprochen

wurde der Jugendliche A. M. zuletzt wegen 22 Delikten zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 26 Monaten. Der Beschwerdeführer D. N. hatte demgegenüber insgesamt eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu verbüßen.

Nun ist nicht leicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die beiden Sachverhalte nicht vergleichbar sein sollen. Möglicherweise meint das Höchstgericht, daß der Beschwerdeführer D. N. 2 Verurteilungen gegenüber 22 zu verantworten hatte und er eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten statt 26 Monaten erhielt. Denkbar ist, daß die Sachverhalte deshalb nicht vergleichbar sind, weil der Beschwerdeführer vor dem Europäischen Gerichtshof A. M. marokkanischer Staatsangehöriger war und in Belgien lebte, der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof D. N. jugoslawischer Staatsangehöriger war und in Österreich lebte.

Möglich ist aber wohl auch, daß nach Auffassung der Höchststrichter (einzige am Verfahren mitwirkende Frau war die Schriftführerin) Unabhängig-

keit im Sinne des Art. 87 B-VG bedeutet, daß Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Österreich ignoriert werden können.

Weisungen

Österreich. (*kr/ek*) Verwaltungsorgane sind grundsätzlich an Weisungen gebunden. Ein in die Form einer Weisung gekleideter „Verwaltungsakt“, der offenkundig die rechtlichen Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellen sind, verletzt, wie z.B. eine etwaige Aufforderung an BeamtInnen der MA 62 „An Afrikaner sind keine Aufenthaltsbewilligungen auszustellen“, ist nichtig. Unsinnige und durch keinerlei Erfordernisse zu rechtfertigende Aufforderungen sind keine Weisungen. BeamtInnen, die den im Beispiel genannten Befehl verweigern würden, handeln rechtens. Einer etwaigen Versetzung könnte der/die Betroffene mit Recht begegnen.

**Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!**



STUDENTENBEISL LANGE
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18⁰⁰ bis 2⁰⁰ Uhr

Bier vom Faß:
Puntigamer Panther
aus der Steiermark,
Mohren
aus Vorarlberg,
Guinness
aus Irland
Auch Stiegl-Bräu
aus Salzburg
Große Auswahl an Malt-Whiskies

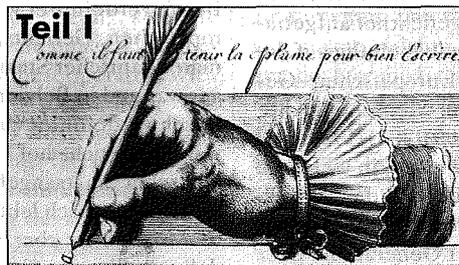
Präreflexive und daher verdeckte Implikationen gängiger juristischer Methodologien lassen sich anhand von „hard cases“, denen ein politisches Element eigen ist, besonders deutlich zeigen. Im ersten Teil dieser Serie skizziert **Nikolaus Forgó** Reaktionen der deutschen Gesetzgebung und Judikatur auf das Phänomen linksradikal motivierter Anschläge während der 70er Jahre. Anschließend wird sich die Gelegenheit ergeben, Überlegungen zum Verhältnis von Interpretation, Normtextgestaltung und „herrschender Meinung“ anzustellen.

DIE ANGST DER TEXTE(R) VOR DEM TERROR

Princeps legibus solutus?

„Goldprobe. – Unter den Begriffen, in welche die bürgerliche Moral nach der Auflösung ihrer religiösen und der Formalisierung ihrer autonomen Normen sich zusammensieht, rangiert Echtheit obenan. Wenn nichts anderes verbindlich mehr vom Menschen gefordert werden könne, dann wenigstens, daß er ganz und gar das sei, was er ist.“⁽¹⁾⁽²⁾

Eine mir bekannte Frau hatte ihren Lebensgefährten angezeigt, weil er sie in betrunkenem Zustand am Körper verletzt, sie gefährlich bedroht und ihr Telefon beschädigt haben soll. Aus dem Polizeiprotokoll war zu entnehmen, daß die Frau stets von ihrem „Ex-Freund“ gesprochen hatte. Zwischen polizeilicher Vernehmung und Gerichtsverfahren hatte sich die Frau wieder mit dem Mann versöhnt und wohnte wieder mit ihm in der selben Wohnung. Von einem juristisch gebildeten Verwandten hatte sie gehört, daß sie sich in der Hauptverhand-



lung der Aussage ent schlagen könnte⁽³⁾. Als sie in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommen werden sollte, sagte sie – sichtlich nervös – sofort: „Ich sage nichts.“, obwohl die erste Frage des Richters nur darauf abzielte zu klären, ob die Frau Lebensgefährtin des Angeklagten und daher berechtigt wäre, die Aussage zu verweigern. Auch nachdem der Richter sie belehrt hatte, daß er wissen müsse, ob der Angeklagte ihr Lebensgefährte wäre, um beurteilen zu können, ob sie das Recht habe zu schweigen, antwortete sie solange stereotyp mit: „Ich sage nichts“, bis der Richter – bereits sichtlich ungehalten – in aller Deutlichkeit auf eine Antwort bestand.

Der Richter wertete – daher sein Ärger –

den Sprechakt der Frau, genauer: er wertete dessen Illokution als mißglückt.⁽⁴⁾ Indem die Frau sagte, daß sie nichts sagen würde, sagte sie etwas, was durchaus „Bedeutung“ hatte. Zugleich hätte sie jedoch durch ihren Satz eine Handlung, also Illokution, nämlich die Darstellung der Gründe, die sie berechtigten, nichts zu sagen, setzen sollen. Dieses Element ist nicht erfüllt, weil das illokutionäre Element in Sprechakten notwendig konventional bestimmt ist⁽⁵⁾ und die Frau gegen die Regel: „Wenn Du (potentielle) Zeugin in einem Strafverfahren bist und Dich der Aussage entschlagen willst, so teile dem Richter mit, was Dich dazu berechtigt.“ verstoßen hat. Diese Konventionen brauchen in der allgemeinen Lebenswelt nirgendwo festgeschrieben zu sein⁽⁶⁾, während sie im Bereich des rechtlichen Verfahrens wenigstens teilweise durch Prozeßordnungen normiert sind, in denen auch festgeschrieben ist, wie gegen Regelverstöße und das daraus resultierende Scheitern von illokutionären Akten vorzugehen ist. Der Konventionsverstoß wird sanktioniert, indem der Richter, der an diesen mißglückten Sprechakt kommunikativ anschließt und so dessen Sinn reduziert und verändert⁽⁷⁾, die Frau darauf aufmerksam macht, daß sie verpflichtet sei, auf diese Frage zu antworten.

In den meisten Straferfahren wirken Konventionsverstöße wie jener, den ich oben als Beispiel beschrieben habe, nicht weiter destabilisierend, weil die beteiligten Personen (abgesehen vom Richter) nur kognitive Erwartungen hegen, also bereit sind, aus Enttäuschungen zu lernen und ihre Erwartungen, also ihr „Verhalten“ auf ein konventional stimmiges, das dem Gericht die (Re-)Konstruktion des Sachverhalts erleichtert⁽⁸⁾, umzustellen.⁽⁹⁾ Angeklagte tun dies zB, weil ihre Kooperation in Form eines reumütigen Geständnisses⁽¹⁰⁾ strafmildernd (§ 43 Zif. 17 StGB) berücksichtigt wird⁽¹¹⁾, Zeugen, weil über sie andernfalls eine Beugestrafe verhängt werden kann (§ 160 StPO).

Anders stellt sich die Lage bei jenen, hier exemplarisch darzustellenden Strafverfahren, die in Deutschland in den 70-er Jahren

(1) Theodor W. Adorno, *Minima Moralia* (Frankfurt/Main 1951), S. 201.

(2) Dies zunächst auch zu Günther Weber, Michel Foucault, in: *JURIDIKUM* 3/94, S. 45 f.

(3) § 152/1 StPO iVm § 72/2 StGB.

(4) Vgl. zur Unterscheidung zwischen Lokution, Illokution und Perlokution grundlegend: John L. Austin, *Zur Theorie der Sprechakte* (dt. 2. Auflage Stuttgart 1979), hier v. a.: S. 116-164.

(5) Günther Grewendorf, *Rechtskultur als Sprachkultur*, in: idem (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. (Frankfurt/Main 1992), S. 11-41, hier: S. 16; John L. Austin, *aaO* (Anm. 4), S. 31, S. 137; vgl. auch Wolfgang Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie – Band II* (8. Aufl. Stuttgart 1987), S. 68 f.; Geoffrey J. Warnock, J. L. Austin (London/New York 1991), S. 109 f.

(6) Eike von Savigny, *Die Philosophie der normalen Sprache. Eine kritische Einführung in die „ordinary*

language philosophy“ (3. Aufl. Frankfurt/Main 1993), S. 129

(7) Vgl. dazu Peter Fuchs, *Die Erreichbarkeit der Gesellschaft. Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit* (Frankfurt/Main 1992), S. 82-88, der derartige Limitationen von Bedeutungen allerdings unter dem mE unglücklich gewählten Begriff der „Semantik“ abhandelt.

(8) Vgl. hingegen zur Entwicklungsgeschichte z.B. des chinesischen Rechts, das aufgrund des sehr frühen Fehlens einer Vorstellung von gottgegebenen Normen auf die Institution des Gottesurteils zu verzichten hatte und daher früh das Geständnis als *condicio sine qua non* des Urteils etablierte, Karl Bünger, *Entstehen und Wandel des Rechts in China*, in: Wolfgang Fikentscher/Herbert Franke/Oskar Köhler (Hrsg.), *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen* (München 1980), S. 439-472, hier: S. 463 f.

(9) Vgl. dazu bekanntlich Niklas Luhmann, *Rechtsso-*

ziologie (3. Aufl. Opladen 1987), S. 42-53, hier v. a.: S. 42; idem, *Das Recht der Gesellschaft* (Frankfurt/Main 1993), S. 77-80 und öfter.

(10) Vgl. zum Problem, innere Zustände wie „Reue“ intersubjektiv rational nachvollziehbar festzustellen und dem damit einhergehenden Privatsprachenproblem, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, im juristischen Kontext Walter Grasnick, *Über Schuld, Strafe und Sprache* (Tübingen 1987), S. 87-120.

(11) Vgl. dazu Edda Weßlau, *Opferschonendes Prozeßverhalten als Strafmilderungsgrund*, in: *Kritische Justiz* 1993, S. 461-470, hier: S. 461 f., sowie zum damit einhergehenden Problem des „plea bargaining“ schon Karl F. Schumann, *Der Handel mit Gerechtigkeit – Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen am Beispiel des amerikanischen plea bargaining* (Frankfurt/Main 1977), S. 56 f.; Gunther Arzt, *Geständnisbereitschaft und Strafrechtssystem*, in: Jean Gauthier/Dick F. Marty/Niklaus Schmid (Hrsg.), *Aktu-*

gegen Mitglieder und Sympathisanten terroristischer Vereinigungen geführt wurden, dar. Die Störung und Behinderung des Verfahrens waren Teil mancher terroristischer Strategie⁽¹²⁾, die sich verschiedenster legaler und illegaler Methoden bediente⁽¹³⁾ und deren Zweck es gerade war, gegen prozessuale Konventionen kontrafaktisch zu verstoßen, das Verfahren so zu destabilisieren und andere, als politisch wirksam eingeschätzte Illokutionen zu setzen.

So agierten in den Verfahren gegen Baader, Meinhof, Ensslin und Raspe bis zu 14 Wahlverteidiger, neun von ihnen für alle Beschuldigten gleichzeitig.⁽¹⁴⁾ Angeklagte führten durch Hungerstreiks ihre Haftunfähigkeit herbei. Der Untersuchungsgefangene Holger Meins starb an den Folgen der Verweigerung der Nahrungsaufnahme⁽¹⁵⁾, was einen ihn vertretenden Anwalt veranlaßte, Anzeige wegen Mordes gegen den Anstaltsarzt zu erstatten, welches Verfahren eingestellt wurde.⁽¹⁶⁾ Mithilfe mancher ihrer Anwälte etablierten die Beschuldigten ein System zum Austausch von nach innen und außen gerichteten Informationen.⁽¹⁷⁾ Die Bestellung von Pflichtverteidigern wurde wegen des Verdachts der Tatbeteiligung widerrufen⁽¹⁸⁾, am Verfahren beteiligte Rechtsanwälte wurden ihrerseits strafrechtlich verurteilt.⁽¹⁹⁾ Während der Hauptverhandlung gingen die Angeklagten kaum auf die ihnen gemachten Tatvorwürfe ein, sondern gaben stattdessen allgemeine politische Erklärungen wie: „Die beste Propaganda für den bewaffneten Kampf ist der bewaffnete Kampf selbst, die Guerilla, die den bewaffneten Aufstand vorbereitet!“⁽²⁰⁾ ab. Dem Pflichtverteidiger von Gudrun Ensslin wurden nach Abschluß des Verfahrens gegen seine

Mandantin nicht weniger als 70 Verstöße gegen die rechtsanwaltlichen Standespflichten vor dem Ehrengericht vorgeworfen.⁽²¹⁾ Die Beispiele ließen sich vermehren.

Was also derartige Verfahren von „regulären“ Strafprozessen unterscheidet, ist der ihnen gemeine bewußte Verstoß gegen Regeln. Diese Beobachtung gibt mE Anlaß, kurz der Frage nachzugehen, wie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung auf derartige Brüche reagiert haben. Im Anschluß wird sich die Gelegenheit ergeben, theoretische Erwägungen zur Herstellung von Normalität in juristischen Praxen anzustellen.

I. Kurzer Überblick über Rechtsänderungen in der BRD anläßlich der Erfahrungen mit dem Terror^{(22) (23)}

„*Motive des Angriffs. – Man greift nicht nur an, um Jemandem wehe zu thun, ihn zu besiegen, sondern vielleicht auch nur, um sich seiner Kraft bewußt zu werden.*“⁽²⁴⁾

Zwischen 1974 und 1980 wurden fünf wesentliche der Terrorismusbekämpfung gewidmete Gesetze verabschiedet⁽²⁵⁾, an die sich auch Veränderungen in den späten 80er Jahren anschlossen.⁽²⁶⁾ An deren Ende stehen u. a.:⁽²⁷⁾

- a) ein neu geschaffener materieller Straftatbestand (§ 129a StGB; Bildung terroristischer Vereinigungen)⁽²⁸⁾;
- b) die Möglichkeit, den Verteidiger wegen des dringenden oder eines die Eröffnung eines Hauptverfahrens rechtfertigenden Verdachts des Mißbrauchs des Verkehrs mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten zum Zwecke der Be-

gehung von Straftaten oder der erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt auszuschließen, wobei es in Verfahren nach § 129a StGB bereits genügt, daß „bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen“ (§ 138a StPO); Der ausgeschlossenen Verteidiger darf den Beschuldigten auch in anderen Verfahren nicht verteidigen (§ 138/4 StPO). Wurde der Verteidiger von einem Verfahren nach § 129a StGB ausgeschlossen, darf er auch andere Beschuldigte, wenn deren Verfahren ebenfalls eine Straftat nach § 129a StGB zum Gegenstand hat, nicht verteidigen (§ 138a/5 StPO);

- c) die Möglichkeit, die Hauptverhandlung auch durchzuführen bzw. fortzusetzen, wenn „[...] sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt [hat] und [...] er dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung [verhindert]“ (§ 231a StPO) oder wenn der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt wird (§ 231b StPO);
- d) die erleichterte Verhängung der Untersuchungshaft in Fällen des dringenden Verdachts nach § 129a/1 StGB (112/3 StPO);
- e) die gerichtliche Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidiger und dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten in Fällen des § 129a StGB (§ 148/2 StPO);
- f) die Verpflichtung, bei Gesprächen zwischen Beschuldigten und Verteidiger in Verfahren nach § 129a StGB Trennscheiben einzurichten, die die Übergabe von

elle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung – Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft (Bern 1992), S. 233-248, hier: S. 235 mwN.

(12) Vgl. dazu z.B. Leo Witte, *Rechtsstaat und Terrorismus*, in: DRiZ 1978, S. 289-293, hier: S. 290; Hans-Jochen Vogel, *Strafverfahrensrecht und Terrorismus – eine Bilanz*, in: NJW 1978, S. 1217-1229, hier: S. 1219.

(13) Daß hier keine umfassende Darstellung der Ereignisse gegeben werden kann, ist selbstverständlich. Es folgen daher nur einige Hinweise, deren Kenntnis für die weitere theoretische Erörterung von Belang ist. Verweisen sei noch auf die Darstellung des Verfahrens gegen Peter-Jürgen Boock durch Heinrich Hannover, *Terroristenprozesse. Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers* (Hamburg 1991), hier: S. 109-128, das sich durch eine (gewisse) Kooperationsbereitschaft des Angeklagten auszeichnete. Vgl. dazu auch die Rezension von Hartmut Wächtler, in: *Strafverteidiger* 1993, S. 107 f.

(14) Witte, aaO (Anm. 12), S. 291.

(15) Im Mai 1981 starb auch Sigurd Debus an den Folgen eines Hungerstreiks. Vgl. dazu Matthias Zieger, *Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des § 101 StVollzG (Zwangsernährung)*, in: *Strafverteidiger* 1985, S. 127-129, hier: S. 128.

(16) Beschluß des OLG Koblenz, JR 471-473 mit krit. Anm. von Joachim Wagner, S. 473-476.

(17) Vgl. z.B. OLG Hamburg, JZ 1979, S. 275-278; vgl. dazu die krit. Anm. von Heribert Ostendorf, *Verteidigung am Scheideweg*, in: JZ 1979, S. 252-256; BVerfG, NJW 1973, S. 696-698

(18) Vgl. KG, NJW 1972, S. 2144 f.; BGH, NJW 1972, S. 2140-2144 und die diesen Beschluß aufhebende *Entsch. des BVerfG*, NJW 1975, S. 1015-1017.

(19) OLG Hamburg, JZ 1979, S. 275-278; BGH, NJW 1982, S. 2508-2510 = *Strafverteidiger* 1982, S. 266-269.

(20) BGH, NJW 1982, S. 2508-2510, hier: S. 2509 = *Strafverteidiger* 1982, S. 266-269, hier: S. 268.

(21) Ehrengericht Berlin, *Strafverteidiger* 1982, S. 270-274. Das Gericht kam zum Ergebnis, daß der Verteidiger seine Standespflichten nicht verletzt hätte.

(22) Vgl. deutlich detailliertere Darstellungen der Gesetzgebungsgeschichte bei Kurt Rebmann, *Terrorismus und Rechtsordnung – Erfahrungen mit den Rechtsänderungen der vergangenen Jahre – Vorschläge de lege ferenda*, in: DRiZ 1979, S. 363-370; Vogel, aaO (Anm. 12), S. 1219-1228; Hans Dahn, *Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats*, in: NJW 1976, S. 2145-2151, hier v.a.: S. 2147-2151; Erich Schmidt-Leichner, *Strafverfahrensrecht 1975 – Fortschritt oder Rückschritt?*, in: NJW 1975, S. 417-422.

(23) Bis zum 16.1.1978 wurden 28 Opfer und 15 Terroristen getötet, 92 Personen bei Sprengstoffanschlägen und Schießereien verletzt, 162 Personen als Geiseln ge-

nommen. Vgl. die detailliertere Bilanz in: DRiZ 1978, S. 122.

(24) Friedrich Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches I und II (Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Bd. 2, München 1988)*, S. 244 (Hervorhebung getilgt).

(25) *Ergänzungsgesetz zum ersten Strafrechtsreformgesetz vom 20.12.1974* (dBGBl I S. 3686); „*Anti-Terrorismusbekämpfungsgesetz*“ vom 18.8.1976 (dBGBl I S. 2181); „*Kontaktperreresetz*“ vom 30.9.1977 (dBGBl I S. 1877); *Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14.4.1978* (dBGBl I S. 497); *Strafrechtsänderungsgesetz vom 5.10.1978* (dBGBl I S. 1645).

(26) Vgl. zu den jüngeren Veränderungen, beispielsweise zum „*Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19.12.1986*“ (dBGBl I, S. 2566) Christian Kühl, *Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten*, in: NJW 1987, S. 737-747; Friedrich Dencker, *Das „Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus“*, in: *Strafverteidiger* 1987, S. 117-122; zur „*Kronzeugenregelung*“ Hans Hilger, *Die „Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten“*, in: NJW 1989, S. 2377 f.; zur Änderung des § 101 dStVollzG (*Zwangsernährung*) Matthias Zieger, aaO (Anm. 15).

(27) Im folgenden verstehen sich §§ ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche des deutschen StGB bzw. der deutschen StPO. Es erfolgt eine Darstellung der heutigen Rechtslage.

(28) § 129a StGB lautet in seiner derzeit gültigen Fas-

- Schriftstücken und anderen Gegenständen verhindern (§ 148/2 StPO);
- g) die Zulässigkeit der Durchsichtung von (allen) Wohnungen und sonstigen Räumen in einem Gebäude, „[...] von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält“, „[z]um Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a“ StGB begangen zu haben (§ 103 StPO);
- h) eine Beschränkung der Höchstzahl der Verteidiger pro Beschuldigtem auf drei (137/1 StPO) und das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO).⁽²⁹⁾

II. Der Umgang der Gerichte mit den geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus

„Die Rechtswissenschaft wird methodisch rational und redlich oder sie wird nicht sein. [...] Die Chance, Rechtswissenschaft zu sein, hat, was durch die Federstriche der Gesetzgeber nicht Makulatur wird.“⁽³⁰⁾

Aufgrund der enormen Fülle des Materials kann ich hier nur auf einige mir rechtstheoretisch besonders beachtenswerte Aspekte der Judikatur eingehen⁽³¹⁾. Ich werde mich

daher auf eine kurze Darstellung folgender Entscheidungen beschränken:

- 1.) Der Beschluß des BGH zur Unterbrechung des Verteidigerkontakts in Terroristenverfahren.⁽³²⁾

Nach der Entführung von Dr. Schleyer am 5.9.1977 wurde über des Terrorismus verdächtige bzw. wegen terroristisch motivierter Taten verurteilte Häftlinge eine Kontaktsperre verhängt, als deren gesetzliche Grundlage das eben derartige Maßnahmen ermöglichende Kontaktsperregesetz noch nicht dienen konnte, weil dieses erst am 30.9.1977, nach einem Beratungs- und Beschlußfassungsverfahren, das vom 28.9.1977, 9.00 Uhr bis zum 29.9.1977, 15.30 gedauert hatte⁽³³⁾, in Kraft trat.

Der Beschluß des Ermittlungsrichters des BGH, dem eine Anweisung des Justizministers des Landes an die Leiter der Justizvollzugsanstalten vorangegangen war⁽³⁴⁾, den Verteidigern der wegen des Verdachts der Beteiligung an terroristischen Gewalttaten einsitzenden Untersuchungshäftlinge bis auf weiteres keine Besuche zu gestatten⁽³⁵⁾, umfaßte zunächst nicht das Verbot von Verteidigerbesuchen. Auf Beschwerde des Generalbundesanwalts hin erstreckte der BGH die Kontaktsperre auch auf Besuche der Verteidiger.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, daß seine Entscheidung eindeutig dem Wortlaut des § 148/1 StPO widerspreche⁽³⁶⁾, dessen Zielsetzung auf die völlig freie Verteidigung hinauslaufe. Unter expliziter Heranziehung des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), in dem der allgemeine Rechtsgedanke, „daß die Verletzung eines Rechtes in Kauf genommen werden muß, wenn es nur so möglich erscheint, ein anderes zu retten“ zum Ausdruck gebracht werde, kommt das Gericht allerdings zum Ergebnis, daß in Anbetracht der durch die Entführung entstandenen „außergewöhnlich[en] Situation“⁽³⁷⁾ und aufgrund des Umstands, daß Vertrauensanwälte dringend verdächtig wären, illegal Nachrichten übermittelt zu haben, eine Verletzung des § 148/1 StPO rechtmäßig wäre.

Der Transfer des § 34 StGB in das öffentliche Recht durch das Gericht wurde im Anschluß literarisch zwar ausführlich diskutiert⁽³⁸⁾, kam jedoch insofern wohl wenig überraschend, als Gerichte bereits in den Jahren zuvor Straftatbestände erfüllende Handlungen staatlicher Organe als durch übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt qualifiziert hatten.⁽³⁹⁾ Eine der im Zentrum stehenden Fragen bei der Debatte über die Zulässigkeit der Anwendung des § 34 StGB in Fällen staatlichen Hoheitshandelns, ob

sung in den hier interessierenden Absätzen:

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
 1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a),
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
 3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des 311a Abs.1, der §§ 312, 315 Abs1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319
 - zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
 - (2) Gehört der Täter zu den Rädelführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.
 - (3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]
- Die Auslagerung von § 129a StGB aus dem bis dahin einschlägigen § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), wird von Heinrich Maul, Gesetz gegen Terrorismus und Rechtsstaat, in: DRiZ 1977, S. 207-210, hier: S. 207 mit folgender Argumentation begründet: „Leute, die sich zum Diebstahl und Weiterverkauf ihrer Diebesbeute zusammentun, können nicht nach der gleichen Vorschrift abgeurteilt werden wie Terroristen, deren Ziel letztlich ist, die bestehende Staats- und Rechtsordnung aus den Angeln zu heben.“ Vgl. auch BGH, NJW 1975, S. 985 f. zur Qualifikation von Hausbesetzern als kriminelle Vereinigung iSd § 129 StGB einerseits, sowie LG Berlin, Strafverteidiger 1982, S. 229 f. und BGH, Strafverteidiger 1993, S. 196 f. (Hausbesetzer keine kriminelle Vereinigung) andererseits.
- (29) Insbesondere die Beschränkungen der Verteidiger-

- rechte haben zu einer großen Zahl kritischer Aufsätze geführt, auf die hier nur verwiesen sei. Vgl. Dahs, aaO (Anm. 22); Hanns Dünnebiel, Ausschließung von Verteidigern und Beschränkung der Verteidigung, Verfahren-Rechtsmittel-Vollstreckung, in: NJW 1976, S. 1-7; Karl-Heinz Groß, Der erweiterte Verteidigerausschluß nach § 138 a II StPO – eine Fehlentscheidung des Gesetzgebers, in: NJW 1975, S. 422-429; Rüdiger Zuck, Einige verfassungsrechtliche Bemerkungen zum Grundsatz „ein Verteidiger – ein Beschuldigter“ (§ 146 StPO n. F.), in: NJW 1975, S. 434 f.; Schmidt-Leichner, aaO (Anm. 22); Hans Dahs, Ausschließung und Überwachung des Strafverteidigers – Bilanz und Vorschau, in: NJW 1975, S. 1385-1392; Horst Wuutke, Ausschließung des Strafverteidigers, in: NJW 1972, S. 1884-1888, alle mwN.
- (30) Friedrich Müller, Gerechtigkeit und Genauigkeit, in: idem, Essais zur Theorie von Recht und Verfassung (Berlin 1990), S. 38-50, hier: S. 49.
- (31) Insbesondere muß hier eine Erörterung des Verhältnisses zwischen mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung und den dabei begangenen Straftaten unterbleiben. Vgl. dazu Wolfgang Fleischer, Verhältnis von Dauerdelikt und Einzelstraftaten. Strafklageverbrauch bei Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, in: NJW 1979, S. 1337-1340; Gerhard Werle, Konkurrenz und Strafklageverbrauch bei der mitgliederschaftlichen Beteiligung an kriminellen oder terroristischen Vereinigungen, in: NJW 1980, S. 2671-2677.
- (32) BGH, NJW 1977, S. 2172-2173.
- (33) Ernst-Wolfgang Böckenförde, Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen, in: NJW 1978, S. 1881-1890, hier: S. 1882, der das Gesetz als Maßnahme-Ermächtigung in Gesetzesform qualifiziert.
- (34) Vgl. zur Qualifikation einer entsprechenden Anweisung des hessischen Justizministers als Justizverwal-

- tungsakt, der außerhalb der Kompetenz des zuständigen Richters läge, OLG Frankfurt, NJW 1977, S. 2177. Zur möglichen Problematik dieser Anweisungen im Lichte der Gewaltenteilung Kurt Rudolph, Notstand und Gewaltenteilung, in: DRiZ 1978, S. 86.
- (35) Vgl. BVerfG, NJW 1977, S. 2157; Böckenförde, aaO (Anm. 33), S. 1882. Die Entscheidung des BVerfG erging nach Verabschiedung des „Kontaktsperregesetzes“. Vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des Kontaktsperregesetzes BVerfG, NJW 1978, S. 2235-2239.
- (36) § 148/1: Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.
- (37) Von der „außergewöhnlichen Situation“ ist es nicht mehr weit zum Ausnahmezustand Carl Schmitts. Daraus ergeben sich auch Titel und Inhalt der von Böckenförde, aaO (Anm. 33) gehaltenen Frankfurter Antrittsvorlesung, die Carl Schmitt zum 90. Geburtstag gewidmet ist.
- (38) Knut Amelung, Erweitern allgemeine Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB, hoheitliche Eingriffsbefugnisse des Staates?, in: NJW 1977, S. 833-840; Jürgen Schwabe, Zur Geltung von Rechtfertigungsgründen des StGB für Hoheitshandeln, in: NJW 1977, S. 1902-1907; Böckenförde, aaO (Anm. 33); Richard Lange, Terrorismus kein Notstandsfall? Zur Anwendung des § 34 StGB im öffentlichen Recht, in: NJW 1978, S. 784-786; Knut Amelung, Nochmals: § 34 StGB als öffentlichrechtliche Eingriffsnorm?, in: NJW 1978, S. 623 f.
- (39) OLG München, NJW 1972, S. 2275-2277; Rechtfertigung des Eindringens von Kriminalbeamten unter Umgehung der Regeln der Haussuchung (§ 102 ff. StPO) in eine Wohnung, dessen Bewohner des Drogenhandels verdächtig war, mit Anm. von Harro Otto, NJW 1973, S. 668; OLG Stuttgart, NJW 1975, S. 271 f.: keine Strafbarkeit wegen Störung der Totenruhe (§ 168

Normsysteme Normen höheren Rangs als das System selbst enthalten können, wodurch sich bei der hier gegebenen Konstellation eine Begrenzungs- in eine Befugnisnorm verwandelt, ist literarisch erörtert⁽⁴⁰⁾ und soll hier nicht beantwortet werden.⁽⁴¹⁾ Für unsere Zwecke genügt es hervorzuheben, wie (vordergründig) leicht Gerichte in als außergewöhnlich empfundenen und Angst erzeugenden⁽⁴²⁾ Situationen vom „eindeutigen“ Wortlaut einer Bestimmung unter Berufung auf allgemeinere Rechtsprinzipien abrücken können. Ähnliches zeigt sich auch beim folgenden Problembereich

2.) Hungerstreik als Nötigung ?

Da § 240 StGB (Nötigung) eine äußerst trennunscharfe Bestimmung ist, die auch im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen außerordentliche Relevanz erlangt hat⁽⁴³⁾, ist sie auch im hier interessierenden Zusammenhang in der Variante der Drohung mit einem empfindlichen Übel von Bedeutung, weil manche Autoren einen Hungerstreik als eben solche qualifizieren.⁽⁴⁴⁾ Als angedrohtes Übel wäre an die mögliche Strafbarkeit der Anstaltsverantwortlichen wegen Tötung durch Unterlassen oder an nach dem Tode zu gewärtigende unangenehme publizistische Folgen zu denken.⁽⁴⁵⁾ Wenn auf das Verhalten, das durch den Hungerstreik erreicht werden sollte, kein Rechtsanspruch bestehe, so sei es auch verwerflich und daher nach § 240 StGB strafbar.⁽⁴⁶⁾ Diese Interpretation führt – neben einer möglichen Rechtfertigung von an sich strafbaren Handlungen

durch Notwehr und einer Umschiffung der Problems der Zulässigkeit (und Zumutbarkeit) der Zwangsernährung⁽⁴⁷⁾ – auch zu einer Strafbarkeit dessen, der Häftlinge zum (unbefristeten) Hungerstreik aufruft wegen (versuchter) oder vollendeter Anstiftung zur Nötigung.⁽⁴⁸⁾

Gerichte haben die Frage differenziert beantwortet. Während die Strafbarkeit wegen Nötigung verneint wird, wenn der Hungerstreik vor Eintritt der Lebensgefahr beendet werden sollte, weil dann weder Gewalt noch Drohung mit einem empfindlichen Übel vorliege, wird ausdrücklich offengelassen, ob dies auch bei Hungerstreiks, deren Fortsetzung bis zum Tode angedroht werde, gelte.⁽⁴⁹⁾ Da ein nicht (wenigstens implizit) mit dieser Drohung unternommener Hungerstreik wohl kaum Chancen hat, ernst genommen zu werden, tut sich hier ein Tor auf, das im Falle der politischen Opportunität jederzeit geschlossen werden und rein sprachlich operierende Diskursteilnehmer mit einer Strafbarkeit von bis zu drei Jahren wegen versuchter Anstiftung zur Nötigung konfrontieren kann. Dies führt zum nächsten, hier noch kurz anzusprechenden Problembereich.

3.) Strafbarkeit wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung nach § 129a/3 StGB⁽⁵⁰⁾

62,5 % im Jahre 1980 und 1981 gar 84 % der Verfahren nach § 129a StGB wurden auf Grundlage der Tatbestandsmodalität des

Werbens für eine terroristische Vereinigung geführt.⁽⁵¹⁾

Der gerichtliche Umgang mit dieser quantitativ also außerordentlich bedeutsamen Begehungsform ist von einem extensiven Verständnis der „Bedeutung“ des Begriffs „werben“ geprägt. Werbung liege nicht nur bei einer Tätigkeit vor, die auf die Gewinnung von Mitgliedern oder Anhängern der Vereinigung hinziele⁽⁵²⁾. „Über eine Werbetätigkeit mit dieser Zielsetzung hinaus werden jedenfalls ähnliche Betätigungen, mit denen eine andersartige Stärkung der Vereinigung und deren gezielte Unterstützung mit den Mitteln der Propaganda bezweckt wird, vom Tatbestand erfaßt“.⁽⁵³⁾ Eine genauere Definition ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Gegen eine engere Interpretation argumentiert das Gericht mit Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm.⁽⁵⁴⁾

Damit sind wir bei der Frage nach der Regelgeleitetheit juristischen Argumentierens angelangt. Als Rück- und zugleich Ausblick diene vorläufig nur ein Zitat von Stanley Fish⁽⁵⁵⁾: „[I]t is interpretive communities, rather than either the text or the reader, that produce meanings and are responsible for the emergence of formal features. Interpretive communities are made up of those who share interpretive strategies not for reading but for writing texts, for constituting their properties.“

Mag. Nikolaus Forgó arbeitet als Universitätsassistent am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

StGB) bei der Entnahme einer Blutprobe aus dem Körper eines tödlich Verunfallten zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung durch den Vertreter einer Berufsgenossenschaft. Auch im „Fall Traube“, dessen Wohnung heimlich mit Hörwanzen versehen worden war, beriefen sich Regierungsorgane auf übergesetzlichen Notstand (vgl. dazu Amelung, aaO [Anm. 38], hier: S. 833; Böckenförde, aaO [Anm. 33], hier: S. 1882).

(40) Vgl. die Arbeiten oben bei Anm. 38.

(41) Hingewiesen sei hier nur darauf, daß sich in Österreich ein ähnliches Problem im Zusammenhang mit dem präkonstitutionellen § 6 ABGB stellt. Franz Bydliński, in: Peter Rummel (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Band 1 (2. Aufl. 1990), § 6 Rz. 2, postuliert die Anwendbarkeit dieser Norm in allen anderen Rechtsgebieten, Wilhelm Friedrich, Zum Legalitätsprinzip im StGB und seinem Niederschlag in der Rechtsprechung, in: ÖJZ 1980, S. 57-67, hier: S. 63 bejaht sie auch für das Strafrecht. AA offenbar Günther Kunst, Rechtsquellen und Rechtsanwendung im Strafrecht, in: Verhandlungen des fünften österreichischen Juristentages Wien 1973 Band III/1. Teil, S. 9-50, hier: S. 37 f. Vgl. auch die ausdrücklich auf § 6 ABGB bezugnehmende strafrechtliche Entscheidung des OGH, JBl 1973, S. 326 ff. mit diesbezüglich ablehnender Besprechung von Karl Marschall im Anschluß. Dafür, daß § 6 ABGB „auch für das öffentliche Recht von Bedeutung ist“: Günther Winkler, Rechtsfragen der Bildung eines Klubs im Nationalrat, in: JBl 1993, S. 279-292, hier: S. 282. Vgl. zB die analoge Anwendung von § 6 ABGB durch den OGH auf Bestimmungen des ASVG in: SZ 63/157 („Gnadenpension“) und SZ

60/223 („Wartung und Hilfe“), auf Bestimmungen des ARG und der Ausnahmen vom ARG normierenden ARG-VO, in: SZ 60/254, auf Bestimmungen des DHG in: SZ 54/120, auf das PHG („berechtigte Sicherheitserwartung des durchschnittlichen Produktbenutzers“) in: JBl 1993, S. 524 f., schließlich auf Bestimmungen von nach hL wie Gesetze auszulegenden Kollektivverträgen SZ 62/135.

(42) Vgl. dazu die Schlußsätze von Lange, aaO (Anm. 38), hier: S. 786: „Dennoch muß an allen Ecken und Enden der Rückgriff auf § 34 offengehalten werden. Wie will man inmitten der uferlosen Gefahren und der unvorhersehbaren Verbrechen des Terrorismus ohne ihn auskommen?“

(43) Vgl. dazu Nikolaus Forgó, Gewalt ist, was Gewalt ist, in: JURIDIKUM 2/94, S. 35-39.

(44) Hans-Heiner Kühne, Strafrechtliche Aspekte der Suicid-Abwendung in Strafanstalten, in: NJW 1975, S. 671-676, hier: S. 675 f.; Rolf Dietrich Herzberg, Zur Strafbarkeit der Beteiligung am frei gewählten Selbstmord, dargestellt am Beispiel des Gefangenensuizids und der strafrechtlichen Verantwortung der Vollzugsbediensteten, in: ZStW 1979, S. 557-589, hier: S. 582 f.

(45) Kühne, aaO (Anm. 44), hier: S. 675.

(46) Kühne, aaO (Anm. 44), hier: S. 676.

(47) Vgl. dazu auch, neben der oben Anm. 44 angeführten Literatur, Hans-Wolfgang Arndt/Henning v. Olshausen, Forum: Grenzen staatlicher Zwangsbefugnisse gegenüber Untersuchungshäftlingen, in: JuS 1975, S. 143-150.

(48) So ausdrücklich Kühne, aaO (Anm. 44), hier: S. 676.

(49) BGHSt 27, S. 325-329, hier: S. 329; BGH, NJW 1982, S. 2508-2510, hier: S. 2510.

(50) Die Begehungsformen des Werbens und Unterstützens waren ursprünglich im Abs. 1 der Bestimmung zu finden und wanderten erst durch das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus des Jahres 1986 in den Abs. 3. Dadurch fällt die Anwendbarkeit des § 112/3 StPO (erleichterte Untersuchungshaft) für diese Tatmodalitäten aus. Vgl. dazu Dencker, aaO (Anm. 26), hier: S. 119. Im Rahmen dieser Reform wurden allerdings auch neue Verweisungen in den Tatbestand der Bestimmung aufgenommen, so namentlich die allesamt als Vergehen qualifizierten § 305a StGB (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel), § 315/1 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) und § 316b/1 StGB (Störung öffentlicher Betriebe). Damit können Gründung einer bzw. Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die auf die Begehung derartiger Vergehen gerichtet ist, als Verbrechen bestraft werden. Vgl. dazu Kühn, aaO (Anm. 26), hier: S. 746.

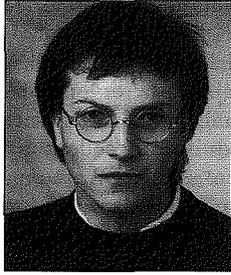
(51) Heinz Giehring, Politische Meinungsäußerung und die Tatmodalitäten des Werbens und der Unterstützung in den §§ 129, 129a StGB, in: Strafrechtlicher 1983, S. 296-310, hier: S. 297.

(52) BGHSt 28, S. 26-28 (zu § 129 StGB)

(53) BGH, NJW 1978, S. 1536 f. (zu § 129 StGB); BGHSt 28, S. 26-28, hier: S. 28.

(54) BGH, NJW 1978, S. 1536 f, hier: S. 1537.

(55) Stanley Fish, Is there a Text in this Class? The Authority of Interpretive Communities (Cambridge [Massachusetts]/London [England] 1980), S. 14.



von
Andreas Netzer

Wer nach dem letzten Besuch des Europäischen Folterkomitees Hoffnungen auf strukturelle Reformen nicht nur der allgemeinen Haftbedingungen, sondern auch der sicherheitsbehördlichen Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz hegte, muß in der Zwischenzeit trotz der damals so ermunternden Worte der Bundesregierung skeptisch geworden sein:

„No recommendations were rejected outright, but nine were left unanswered while the remaining four were discussed in the response, but did not lead to any action being taken“, heißt es in einer Studie⁽²⁾ über die Umsetzung der Europäischen Folterkonvention zu Österreichs Reaktionen auf den Erstbericht des Expertenkomitees.

Für 1995 muß der Befund im

hängigen Rechtsberatungsdiensten –, die Schaffung einer unabhängigen Kontrollbehörde auch für polizeiliche Hafträume... lauter Vorschläge, über die man in Österreich zwar trefflich diskutieren kann, deren Umsetzung aber nach wie vor aussteht.

Ein anderes ist die Stellung der Sicherheitsbehörden im Vorverfahren überhaupt. Allen Beteiligten ist völlig klar, daß die Postkutschzeit von 48 bis 72 Stunden, die den Sicherheitsbehörden zur Überstellung von Verdächtigen an die Gerichte zugewilligt ist, in Wirklichkeit eine Verhör- und möglichst Geständnisphase markiert, in welcher der Rechtsstaat in Karenz steht. Die strukturellen Schutzdefizite und das von der Regierung konzidierte Mißhandlungsrisiko während dieser Zeit wer-

andere Dienststellen der Sicherheitsbehörden in ganz Österreich (unter anderen Polizeige-fangenenhäuser beziehungsweise Kommissariate in Villach, Schwechat und Wien).

Es steht zu erwarten, daß die österreichische Bundesregierung Anfang 1995 den Bericht des CPT erhalten und dann über die Veröffentlichung zu entscheiden haben wird. Die Informationen über den Zustand mancher Polizeigefängnisse und die Anzahl der bereits im letzten Bericht vorgeschlagenen, aber immer noch nicht durchgeführten Reformen lassen befürchten, daß dieser Bericht nicht sehr schmeichelhaft ausfallen wird.

Umso wichtiger ist es, daß er auch diesmal wieder – genauso wie nun auch die vom CPT in

Zweiter Anlauf!

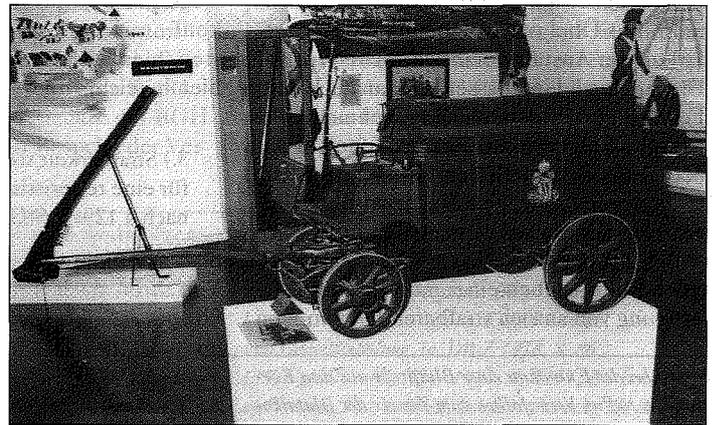
Wie die Regierung mit Kritik umgeht...

Auch Antworten scheint es in verschiedenen Geschmacksrichtungen zu geben. Offenbar kommt es darauf an, wer fragt. „Ungeachtet der Notwendigkeit jeden einzelnen Mißhandlungsverwurf nach Möglichkeit aufzuklären und gegebenenfalls die gebotenen disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen zu ergreifen, sehen die Bundesminister für Inneres und für Justiz in Mißhandlungen, die auf die Aufklärung von Straftaten abzielen, nicht alleine das individuelle Fehlverhalten einzelner Beamter, sondern auch Hinweise auf strukturelle Probleme.“⁽¹⁾ Diese denkwürdige Stellungnahme aus dem Jahr 1991 muß ein *Résumé* vertaner Chancen und peinlicher Auslasser der Herren in den für Freiheitsentziehungen aller Art hauptzuständigen Ministerien begleiten, namentlich Bundesminister Löschnak, der schon bald wieder begonnen hat, den so erzeugten Wachzustand mit dem Durchzählen seiner schwarzen Schäfchen zu bekämpfen.

wesentlichen fortgeschrieben werden. Immer noch sind Personen, die im Vorverfahren von den Sicherheitsbehörden angehalten werden nicht „außer Gefahr“. Sie befinden sich in der Regel – entgegen der Papierform – abgeschnitten von allen Außenkontakten in den Händen eines Sicherheitsapparates, der von der Ausgestaltung der Anhaltungsräume über die Durchführung der Verhöre bis hin zur medizinischen Versorgung unkontrolliert bleibt.

Weder das Sicherheitspolizeigesetz noch die Novelle der Strafprozeßordnung haben gebracht, was nicht nur das Committee for the Prevention of Torture (CPT), sondern zuvor schon *amnesty international*⁽³⁾ unter Hinweis auf die erfolgreiche Praxis anderer Länder empfohlen hatten.

Elektronische Aufzeichnung von Verhören, verpflichtende und unabhängige ärztliche Kontrolle der Angehaltenen – im Idealfall bei Aufnahme und Entlassung, Einrichtung von unab-



den billigend in Kauf genommen, auch das Justizministerium hat das heiße Eisen in der letzten großen Reform – wohl auch aus Angst um die Kriminalstatistik – nicht anzutasten gewagt.

Die andauernde öffentliche Kritik an den Bedingungen der Schubhaft ist auf den selben Mangel zurückzuführen. Niemand außer dem CPT und den Gefängnisseesorgern hat Zugang zu den Hafträumen. Die Menschen, die dort eingesperrt werden, sind mit dem Innenministerium alleine. Auch andere Kontakte mit der Außenwelt sind nicht strukturell abgesichert, sondern hängen immer wieder vom guten Willen des Aufsichtspersonals ab.

Am 27. September 1994 war das CPT zum zweiten Mal in Österreich und hat im Zeitraum von elf Tagen die Justizanstalten Schwarza und Stein besucht, daneben insgesamt zwölf Polizeigefangenenhäuser und

der Regel erbetenen Folgeberichte der Regierung – publiziert und die Diskussion über Anhaltungsbedingungen in Österreich wieder in Gang gesetzt wird. Diesmal aber bitte mit Konsequenzen!

(1) Aus der „Stellungnahme der Österreichischen Bundesregierung zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe über seinen Besuch in Österreich vom 20. bis zum 27. Mai 1990“, EuGRZ 1991, S 564

(2) Jenkinson, Deborah: „Torture? In Europe? – A study of the European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“; Quaker Council for European Affairs: Brüssel, 1993; S 18

(3) „Österreich – Folter und Mißhandlung“ ai-Index: 13|01|89 und der Folgebericht ai-Index: EUR 13|04|91.

Mag. Andreas Netzer ist Mitarbeiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte.

Das Folterkomitee

Österreich hat sich durch eine Anzahl internationaler Instrumente zum Schutz vor Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verpflichtet. Prominentes, weil außergewöhnliches Beispiel ist das der Umsetzung des Art 3 der Menschenrechtskonvention dienende Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl 73/1989), durch welches ab 1987 ein neuer Weg des Grundrechtsschutzes implementiert wurde.

Über die Schaffung eines Komitees unabhängiger Experten (*Committee for the Prevention of Torture – CPT*) wurde versucht, eine neue Dimension internationaler Kontrolle zu eröffnen: Das CPT besucht in regelmäßigen Intervallen (in außergewöhnlichen Fällen auch *ad hoc*) die Mitgliedsstaaten des Folterübereinkommens und ist berechtigt, dort alle Anhaltungsinstitutionen zu inspizieren und sowohl mit Angehörigen des Personals als auch mit den angehaltenen Personen in Abwesenheit Dritter zu kommunizieren.

Dieser Mechanismus ist *nichtjudiziell*; er dient nicht der Kontrolle von Einzelfällen und hat nicht einmal die Funktion, darüber abzusprechen, ob vorgefundene Umstände konventionswidrig ‚waren‘: Das Folterkomitee soll den nationalen Instanzen als unabhängiges internationales Expertengremium dabei behilflich sein, durch infrastrukturelle, legislative, pädagogische und andere Maßnahmen das Risiko zukünftiger Mißhandlungen zu reduzieren. Bedingungen für das Funktionieren dieses *präventiven* Besuchssystems sind die *Kooperation* der Staatenparteien und der *Vertraulichkeitsgrundsatz*, an den das Komitee bei seiner Arbeit gebunden ist.

So geschieht es, daß das Komitee sein Besuchsprogramm zu Beginn eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht, die einzelnen Regierungen aber nur binnen Wochenfrist über den genauen Besuchszeitraum (in der Regel etwa ein bis zwei Wochen) informiert werden.

Während der ersten Besuchstage trifft sich die Delegation des Komitees mit Beamten der zuständigen Ministerien und mit Vertretern der im Anhaltungsbereich tätigen NGO's sowie Experten, von deren Fachkenntnissen das CPT zu profitieren hofft. Diese Informationssammelungsphase ist strikt als „Einbahn“ konzipiert. Die diversen nichtamtlichen Gesprächspartner werden eingehend befragt, erfahren aber nichts vom Informationsstand oder den Absichten der Delegation. Dann macht sich die Delegation, die aus Mitgliedern des CPT sowie aus einer Anzahl beigeordneter Experten und Mitarbeitern des Sekretariats besteht, an das Besuchsprogramm, in dessen Verlauf nicht nur der Regierung im vorhinein bekanntgegebene Institutionen, sondern auch andere Anhaltungsorte besucht werden, die dem CPT unter Umständen erst während des Besuches aufgefallen sind.

Etwa sechs Monate nach seinem Besuch übermittelt das Komitee der Staatenpartei einen Bericht, in welchem es die vorgefundenen Verhältnisse und bekanntgewordene Mißstände beschreibt, Empfehlungen ausspricht und allenfalls Informationsersuchen stellt. Der Regierung steht es dann *de iure* frei, ob sie um Veröffentlichung des Berichtes ersucht. *De facto* haben bislang bis auf die Türkei und Spanien alle besuchten Staaten eine Veröffentlichung gewünscht. Nach dem ersten Besuch des Komitees im Jahre 1990 war Österreich (trotz eines sehr kritischen Berichtes) gemeinsam mit Dänemark Vorbild für diese nunmehr schon traditionelle Offenheit. Verschämter als die meisten anderen Staaten hat sich Österreich allerdings bei der Publikation der zwei Folgeberichte gezeigt, welche das CPT zur Dokumentation der Fortschritte in der Folterbekämpfung erbat. Heute, nach dem zweiten Besuch des Komitees im Herbst 1994, steht zu fürchten, daß dies kein Zufall war...

Gerade das österreichische Beispiel zeigt hier ein Moment, das der Konzeption des Europäischen Folterkomitees innewohnt und das auch für die justizförmigen Verfahren gesehen und anerkannt werden muß: Menschenrechtsschutz ist ohne herausfordernden öffentlichen Diskurs fast unmöglich.

Andreas Netzer



Stück

Arbeitsrecht

Univ.-Prof. Dr. Walter Schwarz, Ass.-Prof. Dr. Günther Löschnigg

ca. 884 Seiten, öS 820,-

5. neu bearbeitete Auflage, Stand 1. 1. 1995

Auslieferung Mai 1995

Aus der Reihe Gesetze und Kommentare/129

Dieses Buch umfaßt das Arbeitsverhältnis von der Begründung bis zur Lösung unter Einbeziehung betriebsverfassungsrechtlicher Befugnisse, eine geschlossene Behandlung der Organisation der Belegschaft, der betrieblichen Mitbestimmung, des Arbeitnehmerschutzes und des sozialen Kontaktes. Die vielen erläuternden Beispiele bieten Studenten und Praktikanten einen idealen Arbeits- und Studienbehelf.



Stück

Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht

Dr. Jürgen Berger

319 Seiten, öS 180,-

Aus der Reihe Gesetze und Kommentare/137

Dieser Band bietet eine erste Einführung in das österreichische Arbeitsrecht sowie einen kurzen Überblick über das in Österreich geltende Sozialversicherungs-, Versorgungs-, Sozialhilfe-, Pflegevorsorge- und Beihilfenrecht. Ein Lehrbehelf für Studenten der Rechts- und Wirtschaftslehre, verschiedener Sozialberufe und ein Nachschlagewerk für alle Praktiker des Betriebslebens!

Verlagsbuchhandlung Pichler GmbH,

Altmannsdorfer Straße 154-156, 1230 Wien

Fax-Bestellung: 0222/661 22-385 Telefon-Bestellung: 0222/661 22-283

Mir san mir

Maria Windhager

Art 53 MRK verpflichtet die Staaten, sich nach einer Entscheidung des EGMR zu richten. Wie man sich's richtet, demonstriert Österreich – einmal mehr – im Fall Kremzow.

Am 16. 12.82 erstattete der Jurist Dr. Kremzow Selbstanzeige, er habe am 13.12.82 den Rechtsanwalt Dr. Patzner durch Abgabe von zwei Schüssen in den Kopf vorsätzlich getötet. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage, in weiterer Folge widerrief Kremzow das abgelegte Geständnis und gab an, Dr. Patzner habe in seiner Gegenwart Selbstmord verübt. Die Strafverhandlung endete mit seiner Verurteilung zu einer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe und der Anordnung einer Anstaltsunterbringung. Die Geschworenen äußerten sich in ihrer Niederschrift ua dahingehend,

sie könnten kein Motiv des Angeklagten feststellen, weil es dafür zuviele Möglichkeiten gebe. Nachdem gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen erhoben wurden, beantragte Kremzow im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof (OGH), zum Gerichtstag vorgeführt zu werden. Dieser Antrag wurde abgewiesen; beim Gerichtstag war er nicht anwesend. Der OGH verwarf die Nichtigkeitsbeschwerden und verhängte unter Ausschaltung der Anstaltsunterbringung eine lebenslange Freiheitsstrafe. Begründet wurde diese Straferhöhung mit der besonderen Schwere der Täterschuld, die das Erstgericht zu wenig berücksichtigt habe. Kremzow habe die Tat begangen, um die Aufdeckung eigener finanzieller Verfehlungen (zu Lasten des Verstorbenen) zu verhindern; die Verhängung einer zeitlichen Freiheitsstrafe sei nicht mehr gerechtfertigt. (Demgegenüber wurde das Strafverfahren, in welchem die angeblichen finanziellen Verfehlungen Kremzows zu Lasten des Dr. Patzner untersucht wurden, eingestellt.) Diese Verurteilung bekämpfte Kremzow mit einer Beschwerde an die Straßburger Instanzen.

Mit Urteil vom 21.9.1993 (ÖJZ 1994, 15 MRK 210) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – einstimmig – fest, daß Kremzow durch den Ausschluß vom Gerichtstag in seinen Grundrechten auf ein fair trial und sich persönlich selbst zu verteidigen verletzt wurde:

„Anders als die Geschworenen, die sich außerstande sahen, ein Motiv für die Straftat zu finden, hielt der Oberste Gerichtshof fest, daß der Beschwerdeführer den Mord ausgeführt habe, um seine 'finanziellen Verfehlungen' zu vertuschen. Das Verfahren war daher für den Beschwerdeführer von fundamentaler Bedeutung. Es erforderte nicht nur eine Bewertung seines Charakters und seines psychischen Zustandes im Zeitpunkt der Tat, sondern auch des Motivs der Tat. Angesichts dieser Umstände, wo derartige Abwägungen eine so wichtige Rolle spielten, und wo der Ausgang des Verfahrens von solch großem Nachteil für den Beschwerdeführer sein konnte, war seine persönliche Anwesenheit daher im Interesse der Fairneß des Verfahrens geboten. Dies hätte erfordern, daß sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Verteidiger an der mündlichen Berufungsverhandlung teilgenommen hätten ... Der Gerichtshof erachtet, daß der Beschwerdeführer in Anbetracht der Schwere dessen, was für ihn auf dem Spiel stand, in der Lage hätte sein müssen, sich 'persönlich selbst zu verteidigen', wie es von Art 6 Abs 3 lit c verlangt wird ... Zusammenfassend stellt der Gerichtshof eine Verletzung des Art 6 Abs 1 in Verbindung mit Art 6 Abs 3 lit c MRK fest.“

Aus diesem Urteil ergibt sich, daß der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe konventionswidrig ist; die Beseitigung dieses – andauernden – konventionswidrigen

Die Rechtswirkungen eines Urteiles des EGMR

Welche Rechtswirkungen ein Urteil des EGMR hat, ist in vielen Punkten unklar⁽¹⁾. Grundsätzlich besteht im Beschwerdefall eine Verpflichtung zur restitutio in integrum, was bedeutet, daß konventionswidrige Akte zu beseitigen sind, wo dies nach Maßgabe des nationalen Rechts möglich ist⁽²⁾. Nach überwiegender Auffassung ist der Staat jedenfalls verpflichtet, seine Rechtspraxis und gegebenenfalls seine Gesetzgebung in Zukunft konventionskonform zu gestalten. *Unbestritten ist, daß andauernde Konventionsverletzungen unverzüglich zu beenden sind*⁽³⁾.

Laut Graff⁽⁴⁾ habe sich Österreich mit dem Abschluß der MRK verpflichtet, die Konvention zu erfüllen. Als unmittelbar anzuwendendes innerstaatliches Verfassungsrecht gehe Art 53 MRK jeder anderen innerstaatlichen Norm an Verbindlichkeit und Rang vor.

Ähnlich argumentiert auch Fuhrmann⁽⁵⁾. Es stehe außer Zweifel, daß Österreich sich völkerrechtswidrig verhalte, wenn es der Judikatur des EGMR nicht folge. Art 53 MRK bewirke, daß alle innerstaatlichen Instanzen, die aufgrund der geltenden innerstaat-

lichen Rechtslage dazu instande seien, den vom EGMR als menschenrechtswidrig qualifizierten Akt aus der Rechtsordnung zu entfernen hätten, und zwar *in Bindung* an die Rechtsanschauung des EGMR.

Tretter⁽⁶⁾ kommt zum Ergebnis, daß sich Art 53 MRK an den österreichischen Gesetzgeber richte, der dringend Überlegungen anstellen sollte, wie in Zukunft eine unverzügliche und reibungslose Transformation europäischer Urteile (nicht nur des EGMR) in die innerstaatliche Rechtsordnung zu erfolgen habe.

Die österreichische Strafrichterschaft reagiert trotz:

„Wenn wir uns sklavisch an das hielten, was in Straßburg entschieden wird, wären wir ja nicht mehr die oberste Instanz“, kommentiert Müller⁽⁷⁾ die Entscheidung „seines“ Senates im Fall Oberschlick, die von Weis⁽⁸⁾ geradezu zum Ausdruck nationaler Selbstbehauptung hochstilisiert wird:

„Diese Eigenständigkeit wird die österreichische Rechtsordnung wohl auch bei einem Eintritt in die EG und im Rahmen einer europäischen Zusammenarbeit in Zukunft behalten müssen, eine Forderung dahin, daß Urteile europäischer Gerichtsinstanzen in jedem Fall zwangsweise in die innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen seien, erscheint wohl mehr als problematisch.“

Noch weiter geht Strasser⁽⁹⁾, der der Normierung einer Bindungswirkung an Entscheidungen des EGMR nach bewährtem Muster⁽¹⁰⁾ gar gesamtändernden Charakter beimessen will.

(1) Hierzu grundlegend Polakiewicz, *Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht*, Bd 112 (1993).

(2) So wohl auch Frowein in Frowein/Peukert Rz 4 zu Art 53; Gutknecht, *Ratifikation und Prozeß der Akzeptanz der MRK in Österreich*, ZfV 1987, 261 (267 ff mwN).

(3) Frowein in Frowein/Peukert Rz 6 zu Art 53; vgl Tretter, *Höchstgericht kontra Höchstgericht*, Die Presse, 27.10.1992, 10.

(4) Graff, *Verfassungswidrig, völkerrechtswidrig und sehr unglücklich*, FORVM 468 (1992), 19 (21).

(5) Fuhrmann, *Der OGH, das Verbotsgesetz und wie verkehrt man die Dinge sehen kann*, FORVM 468 (1992), 23 (23).

(6) Tretter, *Höchstgericht kontra Höchstgericht*, Die Presse, 27.10.1992, 10.

(7) Dr. Karl Müller, *Senatspräsident, im Gespräch mit Robert Schlesinger*, FORVM 468 (1992), 15.

(8) Anm zu OGH 17.9.1992, 12 O: 24, 25/92 = MR 1992, 191 (194).

(9) Editorial, RZ 1993, 265.

(10) Vgl VfSlg 11.500/1987.

Zustandes ist gemäß Art 53 MRK völkerrechtlich und verfassungsrechtlich geboten.

Dennoch haben sich alle von Kremzow, vertreten durch Anwalt Dr. Soyer, angerufenen innerstaatlichen Stellen bislang geweigert, das Urteil des EGMR innerstaatlich umzusetzen: 1. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach Art 5 Abs 4 MRK beim Landesgericht Korneuburg, um die Entlassung Kremzows wegen Konventionswidrigkeit der Straftat zu erwirken, sowie eine Grundrechtsbeschwerde an den OGH wurden als unzulässig zurückgewiesen. 2. Justizminister Michalek verweigerte die Annahme einer Erklärung durch einen öffentlichen Notar, der im Auftrag Kremzows förmlich zur Erfüllung des EGMR-Urteils auffordern wollte. Die Erklärung mußte auf dem Postweg zugestellt werden. 3. Ein Verfahren über einen Antrag auf nachträgliche Strafmilderung beim Landesgericht Korneuburg ist seit über einem Jahr anhängig. 4. Fünf Beschwerden an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS), die sich gegen die Bundesregierung, den Bundeskanzler, den Außenminister, den Justizminister und den Leiter der Justizanstalt Mittersteig richteten, welchen die fortgesetzte rechts- und konventionswidrige Anhaltung und Entziehung der persönlichen Freiheit Kremzows diesen Behörden aufgrund der sie treffenden Handlungspflichten zuzurechnen sind, wurden von diesem als unzulässig zurückgewiesen. Der UVS hielt ausdrücklich fest, daß sich Österreich völkerrechtswidrig verhalte, wenn

es der Judikatur des EGMR nicht folgt, und daß gemäß Art 53 MRK alle innerstaatlichen Instanzen, die aufgrund der geltenden innerstaatlichen Rechtslage dazu imstande sind, den als menschenrechtswidrig qualifizierten Akt – in Bindung an die Rechtsanschauung des EGMR – aus der Rechtsordnung zu entfernen haben. Gegen diese Bescheide hat Kremzow Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof erhoben. 5. Zur Abwehr und Abgeltung der Schäden, die Kremzow durch die verweigte Umsetzung des Urteils des EGMR durch Fortsetzung einer konventions- und rechtswidrigen Haft laufend zugefügt werden, wurde eine Amtshaftungsklage eingebracht. Das Landesgericht für ZRS Wien stellte mit Teilurteil fest, daß der Bund für Schäden aller Art zu haften hat, die daraus resultieren, daß der Strafvollzug aufgrund des OGH-Urteils der gegen Kremzow verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe zufolge der vom EGMR festgestellten Verletzung der klägerischen Rechte rechts- und konventionswidrig ist. Dieses Urteil wurde dem Justizministerium nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die staatlichen Organe argumentieren nun damit, daß die innerstaatlichen Behörden an die Urteilsfeststellungen des EGMR *nicht* gebunden seien und daß das Ministerkomitee, welches gemäß Art 54 MRK die Ausführung des Urteils zu überwachen hat, mit Resolution vom 3.2.1994, DH (94) 11, festgestellt habe, daß die Republik Österreich ihre sich aus dem Urteil ergebenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Der frühere Anwalt Kremzows, Dr. Weh, hatte der Menschenrechtsdirektion mitgeteilt, daß die Republik zwar die geschuldeten Prozeßkosten geleistet, in allen anderen Belangen das Urteil jedoch *nicht* erfüllt habe. Dieses Schreiben wurde dem Ständigen Vertreter Österreichs beim Europarat, Dr. Alfred Längle, zur Kenntnis gebracht. Dieser verstand es, den zuständigen Sachbearbeiter der Menschenrechtsdirektion davon zu „überzeugen“, daß Österreich seine Verpflichtungen vollständig erfüllt habe und der Beschwerdefall „reif“ sei für die Annahme einer Abschlußresolution. Aufgrund dieser Intervention wurde das Schreiben dem Ministerkomitee nicht vorgelegt und auch in der Sitzung, in der die Abschlußresolution gefaßt wurde, nicht erwähnt. Das Ministerkomitee hat also, wie schon im Fall Oberschlick, in welchem Österreich es unterlassen hatte, die Menschenrechtsdirektion von der zwischenzeitig ergangenen Entscheidung des OGH über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und die aufrechte Einziehung in Kenntnis zu setzen, seine Entscheidung aufgrund eines unvollständigen Informationsstandes getroffen.

Im Falle des Vollzugs der seinerzeit vom Erstgericht konventionskonform verhängten Freiheitsstrafe hätte eine bedingte Entlassung Kremzows bereits vor 2 Jahren verfügt werden können. Österreich nimmt damit enorme Schadenersatzverpflichtungen und eine neuerliche Verurteilung in Straßburg in Kauf.

kurz

schluß.handlung

Vorsicht:

Kurz gesagt: Wem ist das nicht auch schon mal passiert. Sei es eine Mutprobe oder nur Leichtsinn. Und schon landet die CD in der Manteltasche. Wurden Sie erlapp?



Österreichs erfolgreichste Musiker setzen sich gemeinsam mit dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit dafür ein, daß der kurz.schluß nicht zum dauerhaften Stromausfall wird. Mit dem Kauf der CD kurz.schluß (15 neue Songs!) unterstützen Sie den VBSA. Weitere Informationen über die Tätigkeiten des VBSA, von der Prävention bis zum Außergerichtlichen Tatausgleich, finden Sie im Textbuch der CD.

04501-99-030



Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit



Reinhören und bestellen: 5.8.67 von 8-18 Uhr, 5.6.67 von 18-8 Uhr

Mit freundlicher Unterstützung von Ö3, Agentur Palla, Koblinger und Partner, Koch International, BMG Ariola u.v.m. Die CD kurz.schluß ist auch im Handel erhältlich.

Im dritten Teil dieser Serie zeigt **Wilfried Graf**, daß das strategische Hauptziel von Neutralität – zumindest in der EU – nicht mehr die Bewahrung von nationaler Unabhängigkeit und Sicherheit sein könne – vielmehr liege es in einem spezifischen Beitrag zur Schaffung eines gesamteuropäisch vernetzten Systems kooperativer Sicherheit.



lektuellen – in die Möglichkeiten einer eigenständigen Sicherheits- und Friedenspolitik, sowie in einer quasi autistischen Bereitschaft dieser politischen Klasse, angesichts entscheidender historischer Herausforderungen in die Rettungsphantasie eines Schutzes durch internationale Bündnisse zu flüchten. Die politische Klasse und die Intellektuellen befürchten offenbar, noch einmal – wie schon 1938 – „vom Westen vergessen“ zu werden. Der tieferliegende Glaubenssatz der vorherrschenden österreichischen Sicherheitspolitik lautet bereits seit 1945 ausschließlich so, wie es Lingers seit Jahren beschwört: Es gibt keine Alternative gegenüber dem militärischen Schutz der NATO (der WEU) – und wenn wir nicht zumindest insgeheim mittun, werden uns unsere mächtigen Freunde im Westen wieder im Stich lassen. (Das war auch Kreiskys Glaubenssatz, obwohl der daraus – nahezu als einziger – keinen voraussetzenden Gehorsam gegenüber den Großmächten ableitete.)

Hier zeigt sich durchaus eine tragische Kontinuität von der ersten Republik über den Anschluß an das Dritte Reich bis hin zur österreichischen EG-Beitrittspolitik. Dementsprechend setzte sich sofort nach dem Abtritt Kreiskys und vor allem unter der Ägide Alois Mocks – bereits Jahre vor den Umbrüchen 1989 – eine systematische Strategie durch, die die Neutralität zugunsten einer kollektiven westeuropäischen Bündnis- und Verteidigungspolitik zu relativieren sucht.

DIE NEUTRALITÄT IST TOT. ES LEBE DIE NEUTRALITÄT!

Der Wille zur Supermacht III

Ein traditionelles völkerrechtlich-militärisches Verständnis von dauernder („immerwährender“) Neutralität ist – nach dem klassischen Muster der Schweiz – charakterisiert durch das Sich-Heraushalten aus einem – potentiellen – Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten bzw. Blöcken. Die österreichische Außenpolitik der 70er und frühen 80er Jahre zielte aber darüberhinaus auf eine Teilnahme an militärischer Friedenserhaltung im Rahmen des UNO-Systems (Peace Keeping nach Kapitel 6 der UNO-Charta) sowie auf eine aktive Friedens- und Vermittlungsfunktion in einer globalen Dimension. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP), die sich abzeichnende und in Angriff genommene gemeinsame Verteidigungspolitik auf der Grundlage der WEU als europäischer Pfeiler der NATO sowie die realen Entwicklungen rund um den Aufbau des Eurokörps sind derzeit aber nicht nur der Neutralität, sondern vor allem auch dem Aufbau eines kooperativen, konföderalen und gesamteuropäischen Sicherheitssystems direkt entgegengesetzt. Sie fördert die sicherheitspolitische Spaltung und die sicherheitspolitische Konkurrenz – vor allem mit Rußland und dem islamischen Raum.

vor allem auch vor dem Hintergrund des Krieges in Ex-Jugoslawien zu diskutieren, angesichts der Ohnmacht von EU, UNO, NATO und WEU, einen tragfähigen Friedensprozess zu vermitteln bzw. durchzusetzen, angesichts der neuen Befestigung einer russisch-serbischen Achse, angesichts einer weiteren Eskalierung der inter-kulturellen Konfrontation mit dem islamischen Raum seit dem 2. Golfkrieg.

Die Erosion der Neutralität

Die Ursachen für die Erosion der Neutralität liegen wesentlich tiefer als es die historische Transformation des Ost-West-Konflikts nach dem Kalten Krieg nahelegt. Sie liegen zuallererst in dem tief verwurzelten subjektiven Mißtrauen der politischen Klasse Österreichs – und im besonderen auch ihrer Intel-

Die NATO-Partnership for Peace hat mehr symbolischen Charakter und spiegelt vor allem die tiefen Unsicherheiten des Westens über die Zukunft der NATO, über das grundsätzliche Verhältnis von NATO und WEU, über das Verhältnis der USA mit Rußland, bzw. darüber, ob, wo und wann innerhalb des ehemaligen Paktbereichs der Sowjetunion eine verteidigungspolitische Grenze eingezogen werden soll. Das alles ist



Die Ursachen für die Erosion der Neutralität liegen zweitens aber auch – quasi objektiv – in den historischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts als das Jahrhundert der Massenvernichtung: Zwischen „Sarajevo 1“ und „Sarajevo 2“ liegen „Auschwitz“, aber auch – ohne dadurch den Holocaust relativieren zu wollen – „Kolyma“ (Gulag) und „Hiroshima“, schließlich „Sahel“ und „Ozon“. Diese zweite, strukturelle Legitimitätskrise der Neutralität, die heute nicht mehr nur von ihren traditionellen Gegnern auf der Seite der Konservativen, der Rechtsliberalen und der Rechtsextremisten angesprochen wird, darf nach dem Ende der bipolaren Abschreckung nicht geleugnet werden. Sie macht verstehbar, warum seit 1989 – mit dem 2. Golfkrieg und dem Krieg in Ex-Jugoslawien als Katalysatoren – auch ein großer Teil der liberalen, demokratischen und post-marxistischen Intelligenz bereit zu sein scheint, „im Namen Europas“ auf jede Konzeption einer unabhängigen und aktiven Friedens- und Vermittlungsfunktion kleiner Staaten zu verzichten.

Als völkerrechtliche Norm entstand Neutralität aus der Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts und wurde erst auf der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907 anerkannt, als Mittel zur Zivilisierung der damals noch für natürlich und unvermeidlich gehaltenen militärischen Auseinandersetzungen.

„Unmittelbar nach der völkerrechtlichen Fixierung dieser Vorstellungen begannen

die Gegebenheiten des 20. Jahrhunderts. Sie sind durch immer stärkere Totalisierung und Brutalisierung von Kriegen und sonstigen bewaffneten Auseinandersetzungen gekennzeichnet. In der Wirklichkeit des 20. Jahrhunderts blieb im Ersten Weltkrieg für Belgien und im Zweiten Weltkrieg für Finnland die Neutralität als Schutz vor Bekriegung unwirksam. Im Zweiten Weltkrieg konnte die betont neutralistische Politik der Niederlande gegenüber dem Deutschen Reich den deutschen Überfall auf die Niederlande nicht verhindern. Schweden und Schweiz blieben im Ersten Weltkrieg zusammen mit einigen anderen europäischen Staaten einfach so, nicht unmittelbar aus Vollzug ihrer Neutralität, außerhalb des Kriegsgeschehens. Im Zweiten Weltkrieg wurde ihre Unversehrtheit weniger durch ihre Neutralität als durch eine Reihe anderer Faktoren gesichert. Zu ihnen gehörten Interessen des ansonsten erobersüchtigen Deutschen Reiches, denen Interessen der beiden Staaten entgegenkamen, was wiederum zu einer gemeinsamen Opportunität führte. (...) Im Kalten Krieg wandelte sich die klassische Neutralität zu politischer Blockfreiheit. Mit ihr konnten sich die Neutralen allerdings einer der vornehmsten der für klassische Neutralitätspolitik reklamierten Aufgaben widmen: der Mediation, den guten Diensten. Es war beeindruckend, wie zielstrebig und erfolgreich die neutralen Staaten innerhalb der ‚Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‘ (KSZE) in deren Gruppe der

‚Neutralen und Nichtgebundenen‘ („N plus N“) in Richtung einer Entspannung zwischen Ost und West operierten.“ (Hans Arnold, Neutralität heute – von außen betrachtet, in: Europäische Rundschau 94/1)

Die österreichische Neutralität war zunächst die de facto-Neutralisierung eines Landes als Ergebnis des 2. Weltkriegs, dessen Bevölkerung – mit nur geringem Widerstand – auf Seiten Hitlers gekämpft hatte. Sie war der Preis für den Staatsvertrag, der vor allem an die Sowjetunion zu entrichten war, und hatte einen klaren antideutschen und gesamteuropäischen Zusammenhang. Sie ermöglichte die Lebenslüge der Zweiten Republik, sich als Opfer zu präsentieren. Der nationale Konsens der Neutralitätspolitik blieb weitgehend beschränkt auf eine traditionell völkerrechtlich-militärische Orientierung, die seit Auschwitz und Hiroshima weder für eine Schutzfunktion noch für eine Friedensfunktion wirklich genügen konnte. Sie wurde dementsprechend von Anfang an innovativ mit einer kooperativen UNO-Politik verbunden. Erst unter Kreisky bekam diese Neutralitätspolitik auf dem Höhepunkt der internationalen Blockfreienbewegung wirklich Substanz: Unter seiner kreativen Interpretation lief sie tendenziell auch zu einer aktiven, globalen Friedenspolitik auf, die auf der Höhe der Zeit stand und teilweise auch den Konflikt mit den „Freunden“ (den USA) nicht scheute. Die Bemühungen Kreiskys um eine aktive Neutralitätspolitik – vor allem im Hinblick auf den

JUS EXTRA

Die Zeitschrift für die aktuelle monatliche Information über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

Ein Team kompetenter und erfahrener Juristen sorgt für eine fachkundige und ausgewogene Darstellung

- * der neu erschienenen Bundesgesetzblätter (Gesetze, Kundmachungen und Verordnungen gegliedert nach Sachgebieten)
- * der aktuellen Erkenntnisse des OGH in Zivil- und Strafsachen, des VfGH und des VwGH im Finanz- und Administrativrecht (in Leitsatzform)
- * der neuesten Bucherscheitungen

Nutzen Sie den einzigartigen Informationsvorsprung bei Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Die einzelnen Hefte werden in Ringordnern, geordnet nach 7 verschiedenen Teilgebieten, gesammelt.

Probeheft kostenlos
Studentenabonnement 1995

öS 688,- inkl. MWSt.

Verlag Österreich
Edition Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

A-1037 Wien, Rennweg 12a Tel.: 797 89-295, Fax: 797 89-455

Nahen Osten – erscheinen im Nachhinein aber fast als eine einsame heroische Ausnahme, die die Regel bestätigt. Zudem konnte auch die Kreiskysche Entspannungspolitik im Schatten der deutschen Ostpolitik Brandts die Orientierung am Status quo des geteilten Europa auf Kosten der „Tragödie Mitteleuropas“ (Kundera) nur ansatzweise transzendieren.

Die Erosion der österreichischen Neutralität scheint aber auch – manchmal sogar in erster Linie – von einer politisch-kulturellen und mentalen Tiefenströmung geprägt: Sie spiegelt und aktualisiert das österreichische Identitätstrauma. Die Affaire Waldheim konfrontierte uns aber auch mit dem Schatten dieser österreichischen Identität: mit ihrem historischen Entstehungszusammenhang – der nationalen Verstrickung im Nationalsozialismus, ihrer Begünstigung einer Verdrängung der Geschichte, ihres Profitierens von der Teilung Europas – auf Kosten der demokratischen Bewegungen und der Menschenrechte in Ost(mittel)europa.

Neutralität und kollektive Sicherheit

Die österreichische Haltung in den Beitrittsverhandlungen, die Begleitgesetze, das Weißbuch der Regierung sowie jüngst der Beitritt zur NATO-Partnership for Peace – all diese Positionen und Schritte zeigen mit großer Deutlichkeit, daß die *Substanz* der

österreichischen Neutralität – militärische Allianzfreiheit *und* eigenständige aktive Außenpolitik – in der EU von seiten der österreichischen Regierung nicht weiter aufrechterhalten und verteidigt werden soll; auch wenn vor allem die SPÖ den formellen Neutralitätsstatus vorerst noch beibehalten will – wahrscheinlich bis zur Schaffung einer integrierten kollektiven Sicherheits- und Verteidigungsstruktur in der EU zwischen den Jahren 1996 und 2000. Von seiten der SPÖ wird in Hinblick auf „Maastricht II“ – die Evaluierung und Änderung der Maastrichter Verträge auf der EU-Interregierungskonferenz 1996 – ein europäisches System Kollektiver Sicherheit (SKS) angestrebt, daß die Neutralität – analog zu verschiedenen österreichischen Interpretationen der UNO-Mitgliedschaft – entweder inkludieren oder wirklich obsolet machen soll.

Anders als ein Militärpakt richtet sich ein SKS nicht nur gegen einen oder gegen bestimmte potentielle Angreifer: Die Mitglieder des SKS verpflichten sich darüberhinaus zur Friedenssicherung untereinander, und die Schutzwirkung tritt unabhängig davon ein, ob ein Nichtmitglied oder ein Mitglied Aggressor ist. Unbeschadet aller politischen Gegensätze sollen Kriege als Mittel der Politik geächtet, verhütet bzw. durch kollektive Sanktionen beendet werden. Jedem potentiellen Friedensbrecher soll glaubwürdig signalisiert werden, daß das Risiko einer Aggression untragbar ist.

Doch funktioniert ein solches SKS, wie es in Art. 52 ff. der UNO-Charta vorgesehen ist, heute weder im Rahmen der UNO noch in regionaler Form – etwa im Rahmen der OSZE.

Ein solches System hat auch historisch – im Gegensatz zur Neutralität – noch nicht effizient funktioniert. Der Völkerbund wurde bereits in der Zwischenkriegszeit durch Probleme beeinträchtigt, die den heutigen ähneln: die Eindeutigkeit der Identifizierung des Aggressors, die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Generalsekretär und Sicherheitsrat, die Institutionalisierung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit etc. Und wie läßt sich in Zukunft – unter den Bedingungen des Post-Nuklearismus – das Postulat kollektiver Übermacht gegenüber atomar gerüsteten Friedensbrechern erfüllen? Wie läßt sich Vergeltung oder gar Präemption noch als Abhaltestrategie eines SKS begreifen, insbesondere mit Massenvernichtungsmitteln und gegen zivile Objekte und Bevölkerungszentren des Angreifers, was dann wiederum Gegenvergeltung hervorruft? Wie lassen sich die 150.-250.000 meist zivilen Opfer des Irak im 2. Golfkrieg und die zig Opfer auf Seiten der von der UNO legitimierten Alliierten zueinander in Beziehung setzen? Wie lassen sich hier der Anlaßfall und die möglichen langfristigen Folgewirkungen abwägen, z.B. die Zunahme des „Fundamentalismus“ in der islamischen Staatenwelt?



5 MINUTEN VON DER UNI
Spezialkurse für Jus-StudentInnen:

Latinum

für die Universitäts-Ergänzungsprüfung
Kurse für Prüfungstermin Juni
ab 15. März, 22. März, 23. März,
29. März, 1. April, 3. Mai und 6. Mai

Rufen Sie uns an oder besuchen Sie
uns - wir beraten Sie gerne!

ABC-Zentrum
Mariannengasse 1/Ecke Spitalgasse - 1090 Wien -
Telefon 408 84 75

Context

VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION

Barbara Steiner
Datenspiegel
der österreichischen
und deutschen
Rechtsgeschichte

Hochschullehrer	
1973-1974	(2,3) Rechtslehre Otto von Guericke (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1975-1976	1975-1976 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1977-1978	1977-1978 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1979-1980	1979-1980 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1981-1982	1981-1982 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1983-1984	1983-1984 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1985-1986	1985-1986 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1987-1988	1987-1988 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1989-1990	1989-1990 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1991-1992	1991-1992 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1993-1994	1993-1994 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1995-1996	1995-1996 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1997-1998	1997-1998 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)
1999-2000	1999-2000 Die Römische Rechtslehre (Recht über die Natur?; Entwicklung des Römischen Rechts durch Blauzettel; Entwicklung des römischen Rechts)

zweite, erweiterte und verbesserte Auflage 1994

Detaillierter Überblick über alle relevanten Daten der
Rechtsgeschichte (inclusive Privatrecht und österreichische
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte)
von der Völkerwanderung 375 n.Chr.
bis zur Gegenwart

Erhältlich zum Preis von
80,- öS
im Juristenshop (Juridicum) sowie (zzgl. Porto)
direkt beim Verlag:

CONTEXT • 1170 WIEN
BERGSTEIGGASSE 43/16
TELEFON 40 36 993 • TELEFAX 40 88 985

Die Transformation der (künftigen) Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – GASP (mit der WEU als militärischem Instrument) in ein Europäisches System Kollektiver Sicherheit wird eine sozialdemokratische Utopie bleiben, mit wenig Chancen auf Verwirklichung, selbst wenn österreichische Politiker daran mitwirken sollten.

Heute stecken alle sicherheitspolitischen Strategien in einer tiefen Identitäts-, Legitimitäts- und Glaubwürdigkeitskrise – nicht nur die Politik der Neutralität, sondern ebenso die Politik der kollektiven Sicherheit, der Militäralianzen, der Abschreckung, des Machtgleichgewichts etc. Diese Krise militärischer Konfliktlösung schlechthin wird nur durch eine Neuorientierung aller sicherheitspolitischen Strategien in Richtung auf eine global orientierte, umfassende, nachhaltige Friedenspolitik; Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung zu lösen sein.

Zu befürchten ist allerdings, das zunächst ein beliebiger Mix verschiedener sicherheitspolitischer Systeme die jeweils schlimmsten Seiten hervorkehren und kombinieren wird, und das nicht nur in Form von Newspeak: Militäralianzen, die sich mit kollektiver Sicherheit übertünchen; Neutrale, die sich mit Systemen Kollektiver Sicherheit kompatibel erklären und dann auf dieser Grundlage an Aktionen von Militäralianzen beteiligen etc.

Wenn „kollektive Sicherheit“ einmal funktionieren will, muß sie neue Konzepte der Friedensforschung integrieren, die seit Jahren unter den Begriffen „gemeinsame Sicherheit“ und „strukturelle Angriffsunfähigkeit“ diskutiert und erforscht werden.

Neutralitätspolitik in der Europäischen Union?

Solange ein solches tragfähiges, gesamteuropäisches vernetztes, strukturell angriffsunfähiges System kooperativer Sicherheit – als europäische Regionalorganisation der UNO – nicht funktioniert, bleibt Neutralität auch in der EU eine sinnvolle Alternative. Selbst wenn es funktioniert, bleibt eine Politik der Paktfreiheit bzw. der militärischen Allianzfreiheit bzw. der nicht dauernden, zeitweiligen Neutralität für einzelne Länder sinnvoll oder notwendig, vor allem dann, wenn es auch im Interesse anderer liegt. Dies gilt im besonderen Maße für die österreichische Neutralität im Zusammenhang mit dem österreichischen Staatsvertrag – sie lag immer auch im Interesse einer Stabilisierung Zentraleuropas, einer Einbindung Deutschlands und einer friedlichen Dynamisierung in Richtung einer gesamteuropäischen Friedensordnung. Hier müssen alle Möglichkeiten für eine kreative Neuinterpretation der Maastrichter Verträge ausgelotet werden – in einer breiten Debatte über die Rolle Österreichs in Europa – sowohl in Österreich als auch in der EU sowie nicht zuletzt in ganz Europa.

Die künftige Gestaltung der österreichischen Neutralitätspolitik muß aber den Tod der alten, nationalstaatlichen und militärisch fixierten Neutralität anerkennen. Es bedarf einer dreifachen Neubegründung der österreichischen Neutralität für das 21. Jahrhundert:

1. Global aktive Friedenspolitik:

Programmatisch kann und muß Neutralität heute – auch unilateral – dem Leitbild einer global orientierten umfassenden Friedenspolitik folgen, die sich die Abschaffung des Krieges, der Militärböcke, der nationalen Armeen zum Ziel setzt. Das ist eine andere Neutralität als die vormoderne Neutralität des 19. Jahrhundert, eine andere als die moderne Neutralität des ersten und zweiten Weltkriegs, und auch eine andere als die postmoderne Neutralität im Nuklearismus, im Kalten Krieg.

2. Kooperative Sicherheitspolitik für ganz Europa:

Das strategische Hauptziel von Neutralität – zumindest in der EU – kann nicht mehr die Bewahrung von nationaler Unabhängigkeit und Sicherheit sein: vielmehr liegt es in einem spezifischen Beitrag zur Schaffung eines gesamteuropäisch vernetzten Systems kooperativer Sicherheitsstrukturen.

Dieser spezifische Beitrag liegt darin, die historischen Formen kollektiver Sicherheit – sei es als inter-nationales Verteidigungsbündnis, sei es als supra-nationaler Zwangsmechanismus – zu überwinden und durch ein System kooperativer, konföderaler Sicherheit zu ersetzen, das auf eine freiwillige Kooperation in Richtung umfassender Gewaltprävention und nichtmilitärischer Konfliktbearbeitung abzielt und mit den Optionen militärischer Allianzfreiheit und eigenständiger aktiver Außenpolitik kompatibel bleibt.

3. Militärische Allianzfreiheit und Entmilitarisierung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

Militärische Allianzfreiheit muß der sicherheitspolitische Kern von Neutralität, ihre geopolitische Funktion, ihr taktisches Hauptmittel bleiben. Aber sie muß auch verbunden werden mit einem Konzept der nichtmilitärischen Neutralität, mit einer konkreten Strategie der Entmilitarisierung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Das allein gewährleistet die nötige Glaubwürdigkeit und Handlungsfreiheit für eine aktive und zukunftsorientierte Neutralität des 21. Jahrhunderts – weniger für nationale, sondern gerade für die europapolitischen und globalen Ziele einer nachhaltigen Sicherheits- und Friedenspolitik.

Wilfried Graf ist Mitarbeiter des Österreichischen Studienentrums für Frieden und Konfliktforschung auf Burg Schlaining (ÖSFK).

Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung LATEIN

Kursdauer: 6.3. – 5.7.1995

Kurszeiten: Mo und Mi,
18.00 – 21.15 Uhr

Kursgebühr: öS 2.600,-

**Polycollege Stöbergasse –
2. Bildungsweg
1050 Wien,
Siebenbrunnengasse 37
Tel. 545 32 44 0.
Fax. 545 32 44 19.**

**FORDERN SIE UNSER
AKTUELLES
KURSPROGRAMM AN!**

Wer nicht bequem ist,
sollte

UNBEQU^EM

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer
Polizistinnen und Polizisten
(Hamburger Signal) e. V.**

Schwerpunktthema in Heft 20

Polizeiübergriffe

Probeabo 15.- DM in bar oder
Briefmarken für 4 Ausgaben

Bestellungen an:

Redaktion Unbequ^m,
c/o Jürgen Korell,
Wiesentalstr. 4
65207 Wiesbaden

Nach den Beiträgen von Manfred Nowak (JURIDIKUM 4/94) und Franz Schandl (5/94) zur Diskussion um Wesen und Wert der Menschenrechte meldet sich nun wieder **Christian Neugebauer** zu Wort – mit einer Replik auf Schandl und einer näheren Bestimmung seiner Pragmatik politischen Denkens und Handelns. „Konkrete Antworten“ in „flexiblen Allianzen“ gegen die „Affirmation der herrschenden ideologischen Verhältnisse“ gerade in deren Kritik? Es bleibt schwierig zu entscheiden, wer hier wen gründlicher denunziert. Sehen wir zu!

„NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ VS. „RADIKALE THEORIE“

Das böse Kapital und seine Geisterseher

Schandls Beitrag im letzten JURIDIKUM gibt mir zu folgender These Anlaß: Dogmatische Kapitalismuskritik führt direkt in die Affirmation der herrschenden ideologischen Verhältnisse. In Selbstgewißheit urteilt sie, was an Kritik gelten darf oder als Nebensächlichkeits gilt. Gleich dem Weltgeist Hegels zerschmilzt alles vor ihrem geistigen Auge. Schandl verkörpert den fußlahmen Weltgeist im stalinistischen Dinosaurierpanzer. Nicht-stalinistische Kritik kommt – wie Schandl mahndend wissen läßt – der Destruierung akademischer Argumentationsweise gleich und nimmt damit die „Wissenschaft“ für sich in die Pflicht. In jedem Falle sehe ich es mehr als Lob denn als Tadel und bin froh, daß es keine Standesvertretung für SozialwissenschaftlerInnen gibt, denn dieser würde Schandl gewiß angehören (wollen), um Arbeitsverbote auszusprechen. Im Guten hat Schandls Kritik eine Klärung gebracht: die Menschenrechte sind ohne Politik und ökonomische Überlegungen nicht zu denken oder gar zu realisieren. Die oft geübte politische Enthaltensamkeit verschiedener Menschenrechtsorganisationen ist von daher nicht haltbar. Die Menschenrechte sind kein *droit pour le droit*, denn dann sind sie nicht mehr, sondern nur in einem gesellschaftspolitischen Kontext argumentierbar. Wer über Menschenrechte redet, muß sich über die Umweltzerstörung, Umverteilung etc. Gedanken machen und auch Antworten wagen.

Schandl und der Taschenspieler

Erstens: Schandl wirft Nowak und mir vor, daß wir die Hauptfrage nicht beantwortet haben, ob nun Art. 1 der Menschenrechte Wunsch oder Feststellung ist? Aus dem bisher Geschriebenen muß klar sein, und ich



halte es für Schandl gerne noch einmal fest, daß besagter Artikel für mich eine Feststellung darstellt. Alle Menschen sind für mich tatsächlich frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Grundsätzlich. So wie jeder Mensch – um wieder einen wohl für Schandl „dümmlichen Vergleich“⁽¹⁾ zu bemühen – mit einem Hirn geboren wird, heißt das noch lange nicht, daß sie/er es auch nützt bzw. es ihr/ihm gestattet wird, es zu benutzen. Dem steht scheinbar gegenüber, daß die Menschen nicht im Genuß – Schandl will da wohl meinen: zum Glück – dieser Rechte sind, denn sie sind nirgendwo positiv erfüllt. Dem möchte ich zur Stützung meiner Argumentation die Worte Schandls entgegenhalten, die er gegen Ende seines Beitrages formuliert; mit denen er sich also selbst Antwort liefert oder einer wichtigen Antinomie aufsitzt: „Wir müssen aufhören, das Recht juristisch zu betrachten.“ (Schandl: Kapital, Emanzipation & der Menschen Rechte, in: JURIDIKUM Nr. 5/94, S. 23). Grundsätzlich verstehe ich aber nicht jene Linke, die da meint, ohne die – zugegebenermaßen dürftigen – Errungenschaften der Demokratie auskommen zu können (die sie aber gerne und fleißig benützt, wenn es um ihre Interessen geht), aber jene denunziert, die die wenigen demokratischen Grundrechte – wie die Redefreiheit – verteidigen wollen. Zur näheren Ausführung dieser Frage möchte ich aber doch auf meinen letzten Beitrag im JURIDIKUM verweisen.

Zweitens: Staunen ist die erste philosophische Grundtugend. Insofern schadet es nicht, wenn Schandl über meinen verstümmelt zitierten Satz ins Staunen verfällt: „Das absolut Gute (...) sind die Menschenrechte“ (NI: 19) Man staunt nur so: Die abstrakten Maßstäbe westlicher Demokratie werden ontologisiert, gänzlich unabhängig von ihren Objekten ins Spiel gebracht. Wer Menschenrechte als das absolut Gute begreift, muß freilich den Kapitalismus als dasselbe anerkennen.“ (Schandl, a.a.O., S.20). Warum? Dafür gibt Schandl keine Begründung an! Zwei Einwände: Erstens setzt Schandl unzulässigerweise Menschenrechte mit westlicher Demokratie gleich bzw. stilisiert sie zum abstrakten Maßstab ihrer selbst. Dies ist schlicht eine falsche Behauptung, wie ich auch in meinem letzten Beitrag ausgeführt habe. Und an diesem Kernpunkt, so könnte ich mit Schandl'scher Rhetorik einwenden, schwindelt sich Schandl vorbei. Zweitens: die Menschenrechte wurden in ihrem Kern nicht erst während des Kapitalismus formuliert, sondern bereits bei den Ägyptern im Fragment „Klage des Bauern“ vorweggenommen, das mit den emphatischen Worten *Gleichheit* und *Freiheit* schließt. Und sieht man sich die Geschichte weiter an, so stand der Imperialismus stets im Gegensatz zu den Menschenrechten, auch wenn er sie da und dort für seine Legitimation mißbrauchte. Will hier Schandl in männlicher Logik die Täter-Opfer-Rolle umdrehen? Und auch hier braucht man sich nur die Dokumente anzusehen: die Menschenrechte wurden stets im Zusammenhang mit dem „dual mandate“ vom Kapital aber nie im Zusammenhang mit Emanzipation gefordert. Schandl bemüht sich zwar eifrig, stets auf den historischen Charakter der Menschenrechte zu verweisen und auf ihr Gebundensein an eine bestimmte historische Phase, eben den Kapitalismus, doch will er sich nicht mit der Geschichte auseinandersetzen, die einerseits schon früher inhaltlich von der Idee der Menschenrechte zu berichten weiß, andererseits läßt er den historischen Kontext (dual mandate) außer acht. Schandl betreibt hier eurozentrischen Historizismus. Drittens schreibe ich nicht bloß vom „absolut Guten“, sondern verstehe es im dynamischen Sinne. Auch an dieser Präzisierung meiner Seite hat sich Schandl vorbeigeschwindelt. Soweit zu den grundsätzlichen Einwendungen; nun zu den politischen Implikationen.

Hier dient sich Schandl wohl als Berater für die US-Administration und die österreichische Bundesregierung an, wenn er unterstellt, Demokratie und Menschenrechte führen nur zu Bürgerkrieg und Chaos. Aber Handel, Geschäfte dürfen wir wohl, zur Vermeidung von Chaos und Bürgerkrieg, ungehindert weiter betreiben?! Wer da die Interessen des Kapitals formuliert, braucht wohl keine Ausführung mehr. In diesem Geiste auch, wenn Schandl Terrorregimes mit Befreiungsbewegungen gleichsetzt, wenn letztere versuchen gegen erstere ihre Rechte

durchzusetzen. Schandl schreibt hier schlechte Kolonialideologie; da soll er gleich seinen Meister Hegel abschreiben, dessen Ausführungen zum Herr-Knecht-Verhältnis ihn geradewegs in den Rassismus geführt haben. Und den Kolonialideologen Hegel bemüht Schandl auch, um seine Argumente zu schützen. Hier darf man wohl Schandl zitieren, der da richtig meint: „...daß zusammengehört, was zusammengehört...“ (a.a.O. S.21). Schließlich ist es keineswegs ausgemacht und eine höchst kontroverse These, daß die Demokratisierung Chinas gegenwärtig in das reine Gemetzel führt, wie Schandl einfach behauptet. Daß er hier Propaganda für das chinesische Regime betreibt, gehört hervorgehoben und zeigt einmal mehr, daß dogmatische Kapitalismuskritik, die die alte Formationslehre des Stalinismus im Kopf hat und vom Fortschreiten der Produktivkräfte und ihrer höheren Umwälzung der Produktionsverhältnisse träumt, stets in die Befürwortung des Kapitalismus mündet, da diese Kritik nicht die Form des Kapitals zu hinterfragen vermag, sondern nur ihren dämonischen Charakter rituell zu beschwören.

Auf der Strecke bleiben die Menschen als deren Richter sich Schandl im Namen der reinen Lehre aufschwingt. Oder, wie es Althusser einst eleganter formulierte: „Die Stunde der letzten Instanz (gemeint die der Produktivkräfte, CHN), schlägt nie.“ Schandl vermag mit seiner stalinistischen Kapitalismuskritik keine Visionen zu entwickeln und heult den Mond an. Denn die Gegner sitzen nicht bei den sozialen Befreiungsbewegungen, die er denunziert, sondern in den Schaltzentralen der Konzerne. Schandl maßt sich nicht nur an, ein besserer Kenner der chinesischen Verhältnisse als die Demokratiebewegungen Chinas zu sein, er empfiehlt „uns“ eine Politik der Entsolidarisierung. Wenn Schandl dies so meint, so möge er doch die Großherzigkeit aufwenden, nicht jene, die Solidarität versuchen, als Idioten abzukanzeln. Wer nun der Taschenspieler ist, bleibt zu fragen.

Schandl und der armselige Taschenspieler

Erstens, Schandl wirft Balibar und mir vor, wir hätten nur ein dürftiges, gar armseliges Programm zu bieten, wenn wir die Erweiterung der Menschenrechte und ihre Neuerfindung als Bürgerrechte fordern. Da kann man einmal antworten: Es ist besser, ein dürftiges Programm als gar keines zu haben wie Schandl (abgesehen von seiner Apologie des Kapitalismus). Aber so dürftig ist es nicht, denn es wäre schon viel – bei weitem aber nicht alles – gewonnen, wenn die Menschenrechte einklagbare Bürgerrechte wären, was derzeit in vollem Umfang in keinem Staat gewährleistet ist. Zweitens behauptet Schandl, wenn man das Recht auf Arbeit – ein Menschenrecht – fordere, meine man damit selbstverständlich Lohnarbeit und Arbeitsplätze. Dies zu fordern, wäre tatsäch-

lich eine Art von Unzurechnungsfähigkeit, wie Robert Kurz richtig meint.⁽²⁾

Auch hier eine verkürzte Gleichsetzung, die erst einmal zu beweisen wäre; denn Arbeit heißt nicht gleich Lohnarbeit und/oder Arbeitsplatz.⁽³⁾ Vielleicht hat Schandl schon von den Versuchen selbstbestimmter Arbeit gehört und sicher die Diskussionen über die Neubestimmung des Begriffes Arbeit innerhalb der undogmatischen Linken verfolgt. Auch hier sitzt er dem Kapitalismus und seiner Definitionsmacht gründlich auf; einen jeden Pfurz läßt er sich von der kapitalistischen Ideologie und ihrem Sprachgebrauch vorschreiben und beraubt sich nebenbei einer kritischen und widerständigen Geschichte. Schandl vermag nicht die Begriffe zurückzugewinnen oder gar neu zu bestimmen. Er überläßt ohne Not jeden Begriff den kapitalistischen Sirengesängen und verfällt hochtrabender Schwarz/Weiß-Malerei. Tatsächlich singe ich den für Schandl unerträglichen Schlager „Die Arbeit hoch“ aber mit einer anderen Melodie und mit der Zusatzstrophe: „Nieder mit dem Lohnsystem“. Problematisch ist mir weiters, daß er alle Erklärung auf eine Formel reduzieren will – das Lohnsystem – und hier dem teutonischen Paradigma nach Galtung huldigt.

Wenn Schandl behauptet, ich möchte die gesellschaftlichen Probleme traditionell mit Politik und Recht lösen, so irrt er, wie er auch in der Auffassung irrt, man könne die Probleme mit „radikaler Theorie“ lösen. Da möchte ich ihn doch einerseits neuerlich auf Rorty verweisen, andererseits ihn vergewissern, daß ich nicht den Größenwahn besitze, gesellschaftliche Probleme lösen zu können. Eine derartig überhöhte Betrachtungsweise des individuellen Potentials scheint mir doch eine stalinistische Verkennung gesellschaftlicher Wirklichkeit zu bedeuten, die da stets hinter der Rhetorik marxistischer Schlagsätze das Wirken dunkler Einzelpersonen sah und sieht, die man „bloß“ in den Gulag zu schicken braucht, um den torkelnden Gang der proletarischen Weltrevolution aufrecht zu erhalten. Die „radikale Theorie“ vergißt den Menschen und seine konkreten Bedürfnisse, die diese Theorie gerne und schnell als bürgerliche etc. denunziert. Tatsächlich meine ich, daß Recht und Toleranz notwendige Teile für die Lösung gesellschaftlicher Probleme darstellen können; es macht eben einen graduellen Unterschied aus, ob AusländerInnen unter den österreichischen Asylgesetzen leiden müssen oder nicht.

Und ich habe ja auch recht eindeutig geschrieben, daß mit der Durchsetzung der Menschenrechte nicht gleich das Paradies ausbricht, wenn es denn jemals ein solches gegeben hat oder ein solches gar möglich ist. Und ich frage Schandl, was sind denn seine alternativen Entwürfe, seine Visionen und die Wege ihrer Umsetzung, ohne Dissidenten und Schafe machen zu müssen? Wer nun der armselige Taschenspieler ist, bleibt zu

fragen. Aber wie weiter? Es nützt wenig, wenn sich die Linke befetzt, denn die Rechte steht ante portas. Ich denke es macht mehr Sinn, sich auf ein Minimalprogramm zu einen, denn die Geschichte ist nicht zu Ende. Außerhalb dieses Programmes soll man sich gelassen weiterbefetzen, denn – und dies ist auch nicht unwichtig – es macht Spaß. Innerhalb dieses Programmes sollte aber Solidarität geübt werden. Wenn z.B. Frauenorganisationen für gleichen Lohn für gleiche Arbeit eintreten, sollte man sie nicht für unzurechnungsfähig erklären, wenn Bürgerinitiativen sich für Menschenrechte stark machen, sollte man sie nicht als Verräter diffamieren und wenn liberale Kreise für die Auflösung des Konkordats plädieren, sollte man sie nicht denunzieren.

Aber wie weiter?

Gefordert ist ja nicht, daß man in allen Stücken einer Meinung ist – und ich würde dies auch für schädlich empfinden, sondern thematisch eine gemeinsame Basis findet, ohne den/die Anderen (!) mit einer absolutistischen Einheitstheorie/-anspruch niederzuknüppeln. Gefordert sind moderne, flexible Allianzen, die etwas fördern sollen, was man in linken und aufgeklärten Kreisen bis dato vergeblich sucht: Vertrauen und Solidarität. Ohne diese beiden emotionellen Werte läßt sich kein politisches Anliegen durchsetzen. Denn in den nächsten zehn Jahren geht es an das Eingemachte: Die Welt braucht eine friedliche soziale Umverteilung, einen Stopp des Raubbaus an der (menschlichen) Natur, den Ausbau und die Durchsetzung der Menschenrechte und weltweite nicht-militärische Konfliktlösungen. Diese vier Eckpunkte könnte man unter dem Titel *Nachhaltige Entwicklung* zusammenfassen und ihnen mit konkreten lokalen Ansätzen Substanz verleihen, die viel praktische Arbeit abverlangen; mehr als nur ein paar naßforsche Artikel zu schreiben. Gefragt sind jetzt konkrete Antworten: Hic Rhodus, hic salta.

(1) Ein Wort noch zum Wesen der Polemik, die da nicht im Austeilen von Verbalinjuriolen bestehen kann – wie dümmlich, billig etc. –, sondern schon begrifflichen Gehalt aufweisen soll, wie z.B. Kolonialideologe, Wissenschaftsbürokrat oder Terminator. Begriffe, die ich in meiner Replik an Pollmann klärend eingeführt habe. Zudem glaube ich auch, daß Schandl nicht wirklich meint, daß ich ein Dummkopf bin, denn ein Dummer ist wohl kaum dadurch zu belehren – außer mit einem autoritären Pädagogikverständnis –, daß man ihn einen Dummkopf nennt.

(2) Zu einer substantiellen Auseinandersetzung mit meinen Thesen vgl. den Beitrag von Robert Kurz in *Krisis* Nr.14 (1994), Editorial

(3) Vgl. auch den Sammelband von: *DAS ARGUMENT* Nr.207 (1995), „Auf der Suche nach der verschwundenen Arbeit“

Dr. Christian Neugebauer ist Geschäftsführer der Denkwerkstatt für Politconsulting, Gründer der Initiative „Unternehmer gegen Rechtsextremismus“ und Lektor am Institut für Politikwissenschaft.

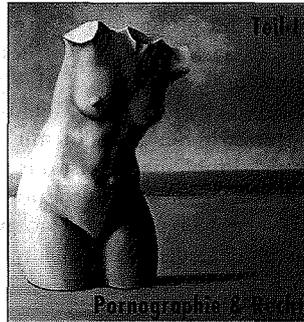
PORNOGRAPHIE IM SPANNUNGSFELD VON OBSZÖNITÄT,
SEXUELLER DISKRIMINIERUNG UND SEXUELLEM PLURALISMUS

Die Kodierung des Körpers

Im ersten Teil dieser JURIDIKUM-Serie werden von **Elisabeth Holzleithner** die Hintergründe zweier Anti-Pornographie-Kampagnen von zwei grundverschiedenen theoretischen und ideologischen Standpunkten ausgeleuchtet. Im zweiten Teil wird versucht werden, das „pornographische Element“ (Valverde) in unserer Kultur zu erfassen und eine mögliche Perspektive für eine neue rechtliche Regelung von Pornographie zu eröffnen.

Für Feministinnen ist die Pornodebatte ein vielköpfiges Ungeheuer ...⁽¹⁾

Zu den zentralen Erkenntnissen, auf denen feministische Theorie aufbaut, zählt der vollzogene Abschied von allen essentialistischen Auffassungen vom Menschen. Der Mensch wird als gesellschaftliches, geschichtliches, sprachliches Artefakt interpretiert. Unsere Sexualität, unsere sexuellen Praktiken, unsere ganze Persönlichkeit werden als in den und durch die sozialen Bedeutungsnetze, in denen wir leben, geprägt und definiert gesehen. Die vermittelnden Elemente sind Worte und Verhaltensweisen, Ideen und soziale Beziehungen. Diese sozialen Bedeutungsnetze sind wesentlich durch Machtverhältnisse geprägt. Die Hüter des christlichen Abendlandes wollen uns weismachen, Sexualität wäre durch die Natur vordefiniert, statisch in unsere Körper eingeschrieben. Dennoch *kämpfen* sie mit großem



Einsatz für die Erhaltung der privilegierten Position der Heterosexualität innerhalb der für sie bestimmten Schutzbereiche, also der Ehe oder zumindest einer stabilen Beziehung, um der im Gang befindlichen Veränderung der Sexualmoral und der damit verbundenen sexuellen Praktiken entgegenzuwirken.⁽²⁾ Da alle behaupteten Naturgegebenheiten und Höherwertigkeiten kontingent und zerbrechlich sind und demnach mit außerordentlichem institutionellem und ideologischem Aufwand gestützt werden müssen,⁽³⁾ ist das auch nicht weiter erstaunlich.

Als einer jener Prägungs- und Definitionsfaktoren wirkt der rechtliche Diskurs entscheidend mit bei der Etablierung der Art, in der wir über legitimen und illegitimen Sex denken. Recht strebt an, zwischen Vergewaltigung, Sexualität, die von gegenseitiger Übereinstimmung getragen ist, legitimer Sexualität und so weiter, mit Unter-

scheidungshilfen wie Ehe, Prostitution und Pornographie zu differenzieren.⁽⁴⁾ Der rechtliche Diskurs sollte folglich als ein Ort des politischen Streits über Sexualität gesehen werden:⁽⁵⁾ Rechtliche Regeln und deren in Gerichtsurteile gegossene auslegende Anreicherung kodieren den weiblichen wie auch den männlichen Körper mit Bedeutungen.⁽⁶⁾ Der rechtliche Diskurs erklärt und rationalisiert diese Bedeutungen mit einer Bezugnahme auf „natürliche“ Unterschiede zwischen den Geschlechtern, als „natürlich“ gesetzte Unterschiede, die diese Regeln wiederum mitproduzieren. Hier wird aus Zirkularitäten rechtliches Kapital geschlagen.

Sexualität, der weibliche Körper und das Recht

Drei generelle Behauptungen über diese vom Rechtsdiskurs geförderten Bedeutungen lassen sich mit Mary Joe Frug aufstellen.⁽⁷⁾ Erstens wird der weibliche Körper unter dem Vorzeichen seiner *Terrorisierbarkeit* gesehen, eine spezielle geschlechtsbedingte Angst ist in ihn hineingeschrieben: vor sexueller Entwürdigung und Erniedrigung durch Belästigung bis hin zur Vergewaltigung. Zweitens ist der weibliche Körper ein für die *Mutterschaft* kodierter – etwa durch Regeln, die Verhalten zu bestrafen oder zu verhindern trachten, das mit den mütterlichen Pflichten in Konflikt steht. Die dritte Bedeutung, die Frauen auf den Leib geschrieben wird, betrifft ihre *Begehrlichkeit*: Der weibliche Körper wird sexualisiert als Körper für Sex mit Männern, begehrenswert, verfügbar und vergewaltigbar.⁽⁸⁾ Diese Bedeutung wird unter anderem *unterstützt* durch Regeln, die Institutionen wie *Pornographie* legitimieren. Diese drei Bedeutungen sind aber nicht unbedingt miteinander kompatibel, wie schon aus den knappen Ausführungen dazu hervorgeht, denn die Sexualisierung des weiblichen Körpers etwa durch die Legalisierung von Pornographie steht im Gegensatz zu seiner Vermütterlichung.⁽⁹⁾ Die Diagnose dieser Spannung, deren Pole im folgenden dargestellt werden sollen, wird die Problemdarstellung von Pornographie in diesem Aufsatz leiten. Meine Ausführungen werden sich auf die amerikanische Diskussion konzentrieren, da von dort die wichtigsten Impulse für die Pornographiedebatte ausgehen.

(1) Mariana Valverde, *Sex, Macht und Lust*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1994, 152.

(2) Zillah Eisenstein, *The Female Body and the Law*, University of California Press 1988, 157.

(3) Marilyn French, *Power|Sex*, in: H. Lorraine Radtke, and Hendericus J. Stam. (eds.), *Power|Gender. Social Relations in Theory and Practice*, London-Thousand Oaks-New Delhi: Sage Publications 1994, 15-35, 29.

(4) Eisenstein, 1988, 158.

(5) Mary Joe Frug, *Postmodern Legal Feminism*, New York-London 1991, 126.

(6) Frug, 1991, 129. Vgl. dazu das Erkenntnis des VfGH vom 3. Oktober 1989 über die Verfassungsmäßig-

keit des § 209 StGB (Höheres Schutzalter für männliche Jugendliche gegenüber homosexuellen Handlungen verfassungsgemäß), EuGRZ 1992, S. 507, in dem über lesbische Sexualität folgende höchst aufschlußreiche Passagen zu finden sind: „In der Tat wirkt sich eine gleichgeschlechtliche Triebrichtung bei Frauen nicht in gleicher Weise aus wie bei Männern, erschwert die Einpassung in die gegebenen gesellschaftlichen Strukturen nicht im gleichen Maße und tritt nach außen hin nur wenig in Erscheinung. [...] Die Grenzen zwischen freundschaftlichen und Zärtlichkeitsbezeugungen, Berührungen im Zuge von Hilfeleistungen bei der Körperpflege udgl. einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits

entzogen sich weitgehend der Feststellung im Strafprozess.“ ME erübrigt sich hier jeder Kommentar.

(7) *Terrorization: a body that is in terror; maternalization: a body that is for maternity; sexualization: a body that is for sex with men, a body that is desirable and also rapable, that wants sex and wants raping.*

(8) Frug, 1991, 130.

(9) Freilich könnte man hier von einer Komplementarität der beiden Pole sprechen, da die Dichotomie Jungfrau|Mutter – Hure tief in unseren religiös geprägten Traditionen verankert ist. Dieses Problem wird insbesondere in Teil 2 noch näher auszuführen sein.

(10) Eisenstein, 1988, 168. Diese Kommission wurde

Neokonservative Positionen

Als Problematisierungsbeispiel eine kleine Geschichte aus meinem Leben. Ich erinnere mich an eine Szene während meines Amerikaaufenthalts im Alter von 17 Jahren, als ich mit einer Freundin den Film *Terminator* ansah. Als der Terminator durch die Zeit geschleudert wird, kommt er nackt auf der Erde an, und die Kamera zeigt uns den nackten hockenden Arnold Schwarzenegger in Rückenansicht. Plötzlich schrie die Mutter meiner Freundin, die dieser Ungeheuerlichkeit gewahr wurde, laut auf: „What's that, girls! Turn that video off! This is pornographic!“

Damit wäre die unterste von vier Kategorien von Pornographie, die die *Attorney General's Commission on Pornography*⁽¹⁰⁾ für ihre Untersuchungen über das Thema erstellte, illustriert. Zumindest bei der Begriffsbestimmung ging man relativ subtil vor: Es wurde unterschieden zwischen 1. sexuell gewalttätiger Pornographie; 2. nicht gewalttätiger Pornographie, die aber Entwürdigung, Beherrschung, Unterwerfung und Erniedrigung darstellt; 3. nicht gewalttätiger, nicht erniedrigender Pornographie; und 4. Nacktheit. Die Kommission konzentrierte sich allerdings in ihren Untersuchungen auf gewalttätige Formen der Pornographie und argumentierte, daß der Konsum von sexuell gewalttätigem Material die Wahrscheinlichkeit von Aggression erhöht. Dann übertrug sie diese Erkenntnisse auf Pornographie insgesamt und argumentierte, daß sie Gewalt verursacht.

Die Erkenntnis dieses Verursachungs-zusammenhangs hat gewichtige Folgen für die Einstellung der neokonservativen Pornographiegegner Frauen gegenüber: Da Männer nämlich auch durch Pornographie gewalttätig werden – denn zur Postulierung einer reinen Monokausalität konnte man sich doch nicht durchringen – müssen Frauen geschützt werden. Die Annahme, daß Pornographie „die“ Ursache von sexueller Gewalt ist, führt zu einer protektionistischen Einstellung Frauen gegenüber, die der Neuen Rechten erlaubt, für deren Sicherheit anstatt für ihre Gleichheit und Gleichstellung einzutreten. Schutz und Unterdrückung sind ja nur zwei Seiten ein und derselben Medaille, denn es war nur zu oft davon die Rede, Frauen müßten geschützt werden, wenn es in Wahrheit darum

ging, männliche Privilegien zu bewahren und Frauen ohnmächtig zu halten.⁽¹¹⁾

Ein weiterer Hintergrund dieser Kampagne war es, Pornographie als *das* Symbol sexueller Zügellosigkeit abzuschaffen mit dem Ziel, die traditionelle Form der Heterosexualität innerhalb der schon erwähnten „Zuständigkeitsphären“ im Bewußtsein der Menschen wiedererstarken zu lassen. Da Pornographie in den Augen der Neokonservativen sexuelle Zügellosigkeit, abartige sexuelle Praktiken – worunter von den Neokonservativen selbstverständlich auch Homosexualität subsumiert wird, die durch *sodomy laws* implizit in vielen Bundesstaaten der USA strafrechtlich verboten ist⁽¹²⁾ –, Promiskuität und sonstige Ausschweifungen fördert, wurde sie als Thema politisch instrumentalisiert, um eine Atmosphäre zu erzeugen, in der Argumente für sexuelle Freiheit, sexuelle Gleichheit und sexuellen Pluralismus schwer möglich waren.⁽¹³⁾ In diesen Kontext gestellt, scheint die Bemerkung richtig, daß die Antipornographiekampagne ultimativ darauf hienzielte, den weiblichen Körper als den mütterlichen Körper zu reinstallieren: „Die Neue Rechte möchte Kontrollen über die Ausdrucksformen der Sexualität etablieren: Ihre wahre Angst ist es, daß Pornographie Frauen als Sexualwesen zeigt und nicht als Mütter.“⁽¹⁴⁾

Die Reinstallierung der Mütterlichkeit

Denn daß die sexuelle Revolution der siebziger Jahre in Wahrheit eine sexuelle Revolution der Frauen gewesen war, indem Sexualität und Mutterschaft und Ehe endlich entkoppelt wurden,⁽¹⁵⁾ ist für gewisse Positionen ein ewiger Stein des Anstoßes.

Dies war ein Punkt, an dem auch die *National Organization of Women (NOW)* Widerstand zeigte. An und für sich unterstützte sie die Ergebnisse der Kommission, nämlich daß Pornographie Frauen und Kinder in ihrer Würde und in ihren Rechten verletzt, sie distanzierte sich allerdings von dem protektionistischen Standpunkt, der Frauen als hilf- und machtlose Opfer erscheinen läßt. Überhaupt sollte es zu denken geben, daß Frauen und Kinder, oder, präziser und hintergründiger formuliert: Mütter und Kinder so nonchalant in einem Atemzug genannt werden. Feministinnen sehen auch die Gefahr, daß die religiöse Rechte die Abscheu, die viele Amerikaner gegen die Gewalttätig-

keit und Unterwerfung in der Pornographie empfinden, ausnützen wird, um Bigotterie und Haß gegen lesbische Frauen und homosexuelle Männer zu streuen.

Eine Antipornographiekampagne muß aber nicht unbedingt neokonservativ und antifeministisch sein. Ganz im Gegenteil gibt es eine lange Tradition feministischen politischen Widerstands gegen Pornographie. Exemplarisch sind die theoretischen und praktischen Bemühungen von Catharine MacKinnon und Andrea Dworkin, die auch in Deutschland und Österreich im Rahmen der *PorNo-Kampagne* rezipiert worden sind.

Radikalfeministische Positionen

MacKinnon definiert Pornographie folgendermaßen: Pornographie ist die sexuell explizite Unterwerfung von Frauen, graphisch dargestellt, entweder in Bildern oder in Worten. Sie ist eine Form von erzwungenem Sex, eine Praxis von *sexual politics* und institutionalisiert die Sexualität der männlichen Vorherrschaft.⁽¹⁶⁾ Sie hat, so meint sie, eine zentrale Funktion in der Schaffung und Aufrechterhaltung der zivilen Ungleichheiten der Geschlechter, ist eine Form der Diskriminierung, die auf Sex beruht und die Gleichheit der Frauen in nahezu allumfassender Weise berührt und beeinträchtigt. Wenn Pornographie als Problem sexueller Diskriminierung betrachtet wird, wird klar, daß das Verbotsmotiv der radikalen Feministinnen nicht vorrangig darin besteht, Frauen zu beschützen, sondern die geschlechtsdiskriminierende gesellschaftliche Struktur aufzubrechen.

MacKinnon fragt sich, wie die Eigenschaften, die wir als *männlich* und *weiblich* kennen, sozial geschaffen und im Alltag erzwungen werden und kommt zu dem Ergebnis, daß die sexuelle Vergegenständlichung von Frauen – zuerst in der Welt, dann im Kopf, zuerst in visueller Besitzergreifung, dann in erzwungenem Geschlechtsverkehr, schlußendlich im Sexualmord – Antworten liefert. Bei dieser visuellen Besitzergreifung spielen Pornographie eine wesentliche Rolle: „Das Besitzen und das Benützen von Frauen im Wege der Sexualisierung von intemem Eindringen und Zugang zu ihnen ist ein zentrales Element in der Definition von Frauen als minderwertig und feminin. Visuelles und verbales Eindringen, Zugang, Besitzen und Benützen basiert auf und produziert körper-

(10) 1985 unter dem neuen Generalstaatsanwalt Edwin Meese eingesetzt, einem der treuesten Adlaten Ronald Reagans, um die Auswirkungen von Pornographie zu untersuchen.

(11) Valverde, 1994, 154. Als Beispiele mögen bis in das frühe zwanzigste Jahrhundert aufrechterhaltene Berufsverbote dienen; vgl. dazu Birgit Feldner, *Alle Menschen werden Brüder. 75 Jahre Juristinnen*, in: *Juridicum* 5/94, 39-41; vgl. dazu auch die Aufrechterhaltung des Nachtarbeitsverbots für Frauen in Österreich durch den VfGH 1992.

(12) Vgl. die Aufzählung in *Bowers v. Hardwick*. Als Beispiel sei angeführt die Definition von Sodomie im *Georgia Penalty Code*, § 16-6-2 (1984): (a) Eine Person begeht die strafbare Handlung der Sodomie wenn sie irgendeine sexuelle Handlung ausführt oder sich ihr fügt (submit), die die Geschlechtsorgane der einen Person und den Mund oder den Anus der anderen Person involviert... (b) Eine Person, die der strafbaren Handlung der Sodomie für schuldig erklärt wird, soll mit Gefängnis von einer Dauer von nicht weniger als einem Jahr und nicht mehr als zwanzig Jahren bestraft werden.

(13) Eisenstein, 1988, 163.

(14) Eisenstein, 1988, 165.

(15) Eisenstein, 1988, 154: [...] men [...] had long engaged in casual sex. (ebenda). Daß hier freilich die Meinungen auseinandergehen und etwa Catharine MacKinnon den im Haupttext zitierten Satz keineswegs unterschreiben würde, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

(16) Catharine MacKinnon, *Towards a Feminist Theory of the State*, Harvard University Press 1989, 197.

(17) MacKinnon, 1989, 195.

liches und psychisches Eindringen, Zugang, Besitzen und Benützen. In der derzeitigen industriellen Gesellschaft ist Pornographie eine Industrie, die sexuelles Eindringen in, Zugang zu, Besitzen und Benützen von Frauen durch und für Männer aus Profitgründen massenproduziert. Sie beutet die sexuelle und wirtschaftliche Ungleichheit von Frauen aus, um Profit zu machen. Sie verkauft Frauen an Männer als und zum Sex. Sie ist ein technologisch ausgefeilter Verkehr in Frauen.“⁽¹⁷⁾

Männliche Dominanz, so schreibt sie, ist sexuell. Pornographie sexualisiere die Ungleichheit von Frauen, sie mache die Ungleichheit von Frauen sexy und sexualisiere damit in einem weiteren Sinn Dominanz und Unterwerfung. Eine feministische Theorie der Sexualität muß Sexualität demgemäß innerhalb einer Theorie der Geschlechtsungleichheiten, einer sozialen Hierarchie von Männern über Frauen lokalisieren, muß Sexualität als soziales Konstrukt *männlicher Macht* behandeln: von Männern definiert, Frauen aufgezwungen und konstitutiv für die Bedeutung der Geschlechtsidentität. Eine feministische Analyse von Pornographie zeigt dieses Verhältnis von Macht und Machtlosigkeit auf und ist in MacKinnons Augen deshalb so zentral, weil, wie sie schreibt, „die Geschlechtsidentität [...] sexuell [ist]. Pornographie konstituiert die Bedeutung dieser Sexualität.“⁽¹⁸⁾ Pornographie, so führt sie weiter aus, ist nicht irgendeine Vorstellung, die über eine sonstwo konstruierte Wirklichkeit gespannt wird – sie ist unsere sexuelle Realität. Eine sexuelle Realität also, wir rekapitulieren, die Frauen aufgezwungen wird und aus der es jedenfalls kein Entrinnen gibt, solange es Pornographie gibt.

Angesichts dieser Argumentation wird eine wichtige Distanz zu neokonservativen Positionen deutlich: Für diese stellt Pornographie weitgehend ein Obszönitätsproblem dar. Obszönität wird als Kategorie eingeführt, die strikte Vorstellungen von gut und böse, Tugend und Laster vereint. Entschieden, was noch haltbar ist und legalisiert werden kann und was nicht, wird allerdings rein subjektivistisch. Mit gerechtem Zynismus wendet sich MacKinnon gegen den klassischen Obszönitätsstandard aus dem Munde von Judge Stewart, der genau dieses Abgleiten in einen moralischen Intuitionismus auf den Punkt bringt: „I know it when I see it.“⁽¹⁹⁾ Diese Aussage symbolisiert die Herrschaft des männlichen Standpunkts und Blicks, und genau das ist, so MacKinnon, bei Pornographie der Fall. An anderen Stellen allerdings verschwimmen die Unterschiede zur neokonservativen Position. Auch MacKinnon und Andrea Dworkin gehen davon aus, daß Pornographie nur von Männern genossen wird, von Frauen nicht. Der Mann

ist der Aggressor, die Frau das Opfer. Pornographie ist gewalttätig und verursacht Gewalt. Diese Prämissen machen es schwierig, von Pornographie und der durch sie konstituierten Sexualität anders zu denken als in Schutz- und Abwehrbegriffen. Dazu kommt, daß das Zusammenfallen von Sexualität und Pornographie in MacKinnons Analyse mehr als problematisch ist. Es gibt keine sexuelle Begegnung von Männern und Frauen, die nicht vor dem Hintergrund von Entwürdigung und Erniedrigung von Frauen stattfindet: Alle Frauen, die sich mit Männern einlassen, sind instrumentalisiert von der Pornoindustrie.

Obszönität, oder: I know it, when I see it.

Zudem, das halten Eisenstein, Frug und andere den Abolitionistinnen entgegen, ist Pornographie keine homogene Kategorie mit einer homogenen Botschaft.⁽²⁰⁾ Sie hat jedenfalls noch andere Bedeutungen als bloß jene eine, daß Frauen gehaßt werden,⁽²¹⁾ sie ist auch nicht notwendig identisch mit der sexuellen Unterwerfung von Frauen, sondern befürwortet auch sexuelle Abenteuer, Sex außerhalb der Ehe, Sex aus keinem anderen Grund als der Lust, gelegentlichen, unerwarteten Sex, anonymen Sex, Gruppensex, voyeuristischen Sex etc.

Und Pornographie handelt nicht nur von Frauen, die „gefickt“ werden, sondern auch von Frauen, die „ficken“, denn es gibt eine Reihe von Arbeiten, in denen die Subjektivität und Definitionsmacht des weiblichen Charakters eine wichtige Rolle spielt. In Anknüpfung an die zu Beginn vorgestellte Analyse von M.J. Frug ist darauf hinzuweisen, daß mittels Pornographie eine Entkopplung des weiblichen vom mütterlichen Körper stattfindet. Daß aufgrund der Komplementarität dieser beiden Begriffe allerdings kein Ausweg aus der traditionell dichotomen Sichtweise von Frauen als entweder Jungfrau/Mutter oder Hure möglich wird, sei an dieser Stelle nur angedeutet. Wenn jedenfalls Pornographie nicht nur und eindeutig Frauen zu Opfern macht, dann könnte eine umfassende Anklage dagegen ein neues Problem heraufbeschwören – die Versagung der Freiheit Männern und Frauen gegenüber, sich in vielfältigen sexuellen Praktiken auszuleben. So werden Frauen entmündigt auch durch jene Theoretikerinnen, die sich als Advokatinnen ihrer Interessen ausgeben.

Ein weiteres inhaltliches Problem dieser Position ist die geradezu erstaunliche Übervereinfachung der Reaktionen der Betrachter von Pornographie. Identifizieren sich betrachtende Männer wirklich nur mit dem männlichen Aggressor, um so zusätzlich zu ihrer latent vorhandenen Aggressivität ange-

sport zu werden, sodaß sie den letzten Funken Inspiration zum Sexualverbrechen empfangen? Untersuchungen dazu bringen ganz andere Motive ans Licht. Vielleicht der verblüffendste Punkt in der männlichen Perspektive auf die Pornographie, so Berger und andere,⁽²³⁾ sei das Mißverhältnis zwischen der Realität des männlichen Geschlechtsprivilegs und deren subjektiver Erfahrung der Machtlosigkeit. Die Attraktivität von Pornographie liege in ihrem Versprechen einer Sexualität, die frei ist von Tabus und Zwängen, einem „utopischen Königreich“ von immer bereiten Frauen und immer harten Männern.

Da Frauen die „Macht der Ablehnung“ haben, sei es für viele Männer schwierig, Frauen als machtlos zu sehen. Männer werden, wie auch argumentiert wird, sozialisiert im Glauben daran, daß Frauen die Macht haben, ihre Männlichkeit zu bestätigen. Wenn Frauen Männern Sex verweigern, sei ihre Selbstachtung und ihr Männlichkeitsgefühl unterminiert und sie fühlen Wut auf Frauen. Folglich sei ihr Konsum von Pornographie angetrieben von einer Mischung aus Lust und Wut und sei nicht ein Ausdruck von männlicher Macht über Frauen, sondern von ihrem Gefühl der Machtlosigkeit sowie ihrer ästhetischen Minderwertigkeit und Unterlegenheit. Für Männer, die die Ablehnung von wirklichen Frauen fürchten, schaffe Pornographie den Zugang zu jenen schönen Frauen, die sie im wahren Leben nicht anziehen können.

Vor dem Hintergrund dieser Untersuchung, was auch immer im einzelnen davon zu halten sein mag, und meiner bisherigen Ausführungen in Anknüpfung an Kritikerinnen der MacKinnonschen Position stellt sich neben der Forderung nach einer differenzierteren Sichtweise auf die Auswirkungen von Pornographie noch ein anderes, fundamentaleres Problem. Es scheint zu kurz gegriffen, mit dem Ansatzpunkt, Pornographie sei gewalttätig und führe zu Gewalt, nach rigider Antipornographiegesetzgebung zu rufen. Die alleinige Stoßrichtung gegen Pornographie mittels Recht und Polizeistaat, also die mehr oder weniger uneingeschränkte Befürwortung des ansonsten so kritisierten patriarchalischen Machtapparates, scheint eine sehr merkwürdige Lösung zu sein. Denn diese Maßnahme könnte sich wieder gegen die eigentlichen ideologiekritischen Intentionen richten. Wie Mariana Valverde richtig bemerkt, kann jedes Gesetz, das Darstellungsformen regelt, benützt werden, „um marginale und oppositionelle Kunst zu unterdrücken – und nicht etwa die multinationale Porno-Industrie.“⁽²⁴⁾

Mag. Elisabeth Holzleithner ist Vertragsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie.

(18) MacKinnon, 1989, 196.

(19) MacKinnon, 1989, 196.

(20) Eisenstein, 1988, 168.

(21) Eisenstein, 1988, 171.

(22) Eisenstein, 1988, 173.

(23) Ronald J. Berger, Patricia Searles, Charles E.

Cottle, *Feminism and Pornography*, Westport – Connecticut – London 1991, 75.

(24) Valverde, 1994, 180.

„NEUE“ ARBEITSVERMITTLUNGSEINRICHTUNGEN

Außer Spesen ...

Thomas Clark

Die Zeiten, wo Arbeitsvermittlung ausschließlich Domäne des Staates war⁽¹⁾, sind vorbei. Von einem rechtlichen Vermittlungsmopol kann seit dem 1.7.1994 nicht mehr die Rede sein. Ein Grund große Änderungen in der Praxis zu erwarten? Ein Grund zum Jubeln gar?

Mit 1. Juli 1994 haben sich auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung wesentliche gesetzliche Neuerungen ergeben: Es wurde die staatliche Arbeitsmarktverwaltung (AMV) reformiert, das neue Gewerbe „Arbeitsvermittler“ eingeführt und die Möglichkeit der unentgeltlichen außerstaatlichen Arbeitsvermittlung wesentlich erweitert.

Die Arbeitsämter und die ihnen übergeordneten Landesarbeitsämter wurden zu Grabe getragen – es gibt sie nicht mehr. Arbeitsvermittlung war einst eine Agenda des Sozialministeriums, doch seit der Verabschiedung des neuen Arbeitsmarktservicegesetzes⁽²⁾ ist alles anders: Die AMV wurde aus der unmittelbaren Bundesverwaltung ausgegliedert und nennt sich nun AMS – Arbeitsmarktservice.

Eine schwere Geburt

Eine schwere Geburt, wenn man bedenkt, daß die angesprochene Ausgliederung – nach dem Koalitionsabkommen – bis spätestens 1. 7. 1993 erfolgen hätte sollen und somit erst mit einjähriger Verspätung realisiert werden konnte. Umso gespannter ist man auf das Ergebnis. Haben sich durch die „Reform“ wesentliche Änderungen ergeben?

Vordergründig scheint das so zu sein: Das AMS ist eine eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts mit Anstaltscharakter⁽³⁾ und dem Bereich der Selbstverwaltung nahe.⁽⁴⁾ Bisher hatte der Sozialminister das Sagen, ihm waren der Sektionschef, Referats-, Abteilungs- und Gruppenleiter, die Arbeitsamts- und Landesarbeitsamtsleiter unterstellt. Jetzt stehen ein aus zwei Personen bestehender Vorstand und ein Verwaltungsrat an der Spitze, es gibt Landesdirektorien und Landesgeschäftsführer, Regionalbeiräte und Leiter der regionalen Geschäftsstellen. Das Mitbestimmungsrecht der gesetzlichen Interessensvertretungen wurde erweitert.

Früher ging man zum Arbeitsamt, um sich vermitteln zu lassen, seit 1. 1. 1995⁽⁵⁾ muß man dazu eine regionale Geschäftsstelle des AMS aufsuchen.

Ein neuer Name...

Soweit zu den Änderungen. Neue Namen, eine (scheinbar) völlig neue Organisation. Der Bürger, ob der veränderten Bezeichnungen verwirrt, bekommt dadurch aber keine Antwort auf die Frage, was sich für den Arbeitssuchenden und den stellenbesetzenden Dienstgeber tatsächlich geändert hat. Ein Blick hinter die „Namensfassade“ scheint notwendig.

Die Vermittlungsart wurde durch das neue Gesetz nicht berührt, denn die vom Sozialministerium herausgegebene „Anweisung '88“ gilt auch in Zukunft. Die beiden Grundformen der Vermittlung, die „offene“ (Herausgabe von Stellenlisten und Arbeitsmarktanzeigen) und die „geschlossene“ (Vermittlungsgespräch mit einem Betreuer) werden also so wie bisher praktiziert. Grundsätze, wie die Pflicht, alle Arbeitssuchenden zu vermitteln, die Unentgeltlichkeit und die Freiwilligkeit der Jobanahme wurden ebenso nicht verändert.

Da das Engagement der Vermittler für den Erfolg der Arbeitsvermittlung wesentlich ist, stellt sich die Frage nach Änderungen in der Personalsituation und -struktur. Bedienstete, die bereits vor der Ausgliederung in einer Beamtestellung waren, behalten diesen pragmatisierten Status weiterhin. Auch in Zukunft werden also Beamte in der staatlichen Arbeitsvermittlung tätig sein. Für

Nichtbeamte gilt bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages weiterhin das Vertragsbedienstetengesetz. Wer also große Personalveränderungen erwartet hat, muß enttäuscht werden, der „Amtsschimmel“ bleibt.

Auch die Verbindung von Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung (um einen Arbeitslosengeldanspruch zu erlangen, muß man sich u.a. in regelmäßigen Abständen vermitteln lassen, um so seine Arbeitswilligkeit zu demonstrieren), die in ihrer derzeitigen Ausgestaltung oft kritisiert wurde, wurde nicht verändert. Ebenso bleibt die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine Aufgabe der staatlichen Vermittlungseinrichtungen. Damit gelten die beiden Hauptgründe für das schlechte Image der Arbeitsämter bei den Dienstgebern auch für die neue Organisation. Viele Dienstgeber sind nämlich der Ansicht, daß oft arbeitsunwillige Personen vermittelt werden, die nur ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht verlieren wollen. Das Vermittlungsangebot wird deshalb als unbefriedigend und ungeeignet für die Lösung von Besetzungsproblemen angesehen. Zusätzlich stellen aber genau diese Einrichtungen für manche, nicht ganz so gesetzestreue Unternehmer ein Feindbild dar, da die illegale Einstellung von Ausländern von ihnen verfolgt wird. Konsequenz: Diese Betriebe wollen deshalb auch bei der Stellenbesetzung jeglichen Kontakt vermeiden. Natürlich ist die effiziente Bekämpfung von Schwarzarbeit unbedingt notwendig, doch sie könnte genauso gut von einer anderen Organisation, die nicht gleichzeitig mit Arbeitsvermittlung betraut ist, durchgeführt werden, womit negative Auswirkungen auf die staatliche Vermittlungstätigkeit vermieden wären. Diesbezüglich wurden aber, obwohl es vorgesehen war, überhaupt keine Reformschritte getätigt.

...vertraute Praktiken.

Schließlich wurde auch das Netz der Vermittlungseinrichtungen nicht verändert. Die Amtsgebäude der Arbeitsämter und ihrer Zweigstellen bleiben in ihrer Funktion als Vermittlungsinstitutionen so wie bisher bestehen. Ihre Gliederung – in Wien nach fachlichen, insbesondere beruflichen Gesichtspunkten (Facharbeitsämter), in den übrigen Bundesländern nach räumlichen (manchmal mit Zweigstellen) – wurde vom AMS detailgetreu übernommen. In diesem Bereich begnügte sich die Reformtätigkeit also damit, die Tafeln vor den Amtsgebäuden auszuwechseln.

Nun mag das Schlagwort „Ein neuer Name – ein neues Image“ vielleicht seine psychologische Richtigkeit haben, doch erscheint das als einziger Grund für die Reformierung etwas mager. Schließlich konnte

(1) Einzige Ausnahme war die entgeltliche Vermittlung von Musikern, Artisten, Bühnen- und Filmschauspielern (sog. „Künstlervermittlung“, vgl § 18 AMFG).

(2) BGBl 1994/313.

(3) Daran ändert auch nichts, daß sie sich selbst als Dienstleistungsunternehmen bezeichnet (vgl § 1 AMFG).

(4) Am zutreffendsten erscheint die Bezeichnung „selbstverwaltungsähnliche Einrichtung sui generis“ (vgl

Clark, *Nichtgewerbliche Arbeitsvermittlungseinrichtungen in Österreich*, S 84ff, Wien 1994).

(5) also erst nach einer halbjährigen Übergangsfrist seit dem Inkrafttreten des AMFG.

die Ausgliederung erst nach zähen Verhandlungen und mit Verzögerungen verwirklicht werden. Gibt es also weitere Gründe für die Ausgliederung aus der Bundesverwaltung?

Finanzielle Gründe? Künftig wird die finanzielle Gebarung in einem eigenen Gesetz, dem Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz⁽⁶⁾ geregelt. Neben Arbeitslosengeldbeiträgen und Mitteln aus dem Familienlastenausgleichsfonds erhält das AMS nunmehr vom Bund jährlich 2,5 Mrd. ÖS, die an den Verbraucherpreisindex angepaßt sind. Einsparungen erfolgen durch die Neuorganisation aber nicht. Im Gegenteil. Da in Wien ein neues Gebäude als Sitz der Bundesgeschäftsstelle des AMS angekauft wurde und die Sektion III des Sozialministeriums großteils erhalten blieb, da sie mit Aufsichts- und Überwachungsfunktionen über die neue Organisation betraut ist, werden die Kosten sogar steigen.

Oft hörte man die Schlagworte „Dezentralisierung“ und „Entbürokratisierung“ als Gründe für Ausgliederung und Neuorganisation. Dem Einzelnen soll in seiner Vermittlungsarbeit mehr Eigenverantwortung zukommen, Veränderungen sollen leichter durchsetzbar sein, die neue Organisation soll flexibler und von „Amtsschimmel“ befreit sein. Ob diese Ziele gesetzlich verwirklicht wurden, ist bei den ausführlichen und teilweise kompliziert formulierten Zuständigkeitsregeln der Organe schwer feststellbar, es bleibt zu hoffen, ist aber zu bezweifeln.

Fest steht jedoch, daß sich für den Kunden durch die Ausgliederung und „Reformierung“ vorerst keine sichtbaren Veränderungen ergeben haben, da inhaltliche Änderungen der Arbeitsvermittlung nicht erfolgt sind.

Die „neue“ gewerbliche Arbeitsvermittlung

Mit 1. Juli wurde auch die allgemeine gewerbliche Arbeitsvermittlung zulässig. Diese wurde durch die Ausgliederung der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung bedingt und konnte daher nur parallel zu dieser erfolgen.

Bereits seit 1. Jänner 1992 ist die entgeltliche Vermittlung von Führungskräften durch, im englischsprachigen Raum als „Headhunter“ bekannte und stark verbreitete, Institutionen erlaubt. Jetzt ist sie endlich für alle Berufspositionen zulässig. Es wurde das gebundene Gewerbe „Arbeitsvermittler“ in die Gewerbeordnung eingefügt.⁽⁷⁾

Dadurch wurde das bisher bestehende Vermittlungsmonopol des Staates endgültig aufgehoben. Das mag Juristen, die darin einen Verstoß gegen das Grundrecht der Erwerbsfreiheit⁽⁸⁾ und eine Unvereinbarkeit mit Österreichs zukünftiger Rolle als EU-Mitglied sahen, freudig stimmen, hat aber für den Kunden ähnlich geringe Auswirkungen

wie die Reform der AMV. Wer sich nämlich erwartet, daß zahlreiche neue Vermittlungsagenturen entstehen werden, der wird enttäuscht werden. Warum? Weil es in Wahrheit so ist, daß gewerbliche Arbeitsvermittlung schon lange vor ihrer gesetzlichen Zulässigkeit durchgeführt wurde, nämlich von Personalberatungsunternehmen. Um nicht wegen eines Verstoßes gegen das Vermittlungsmonopol bestraft zu werden, bedienten sich diese allerdings eines Tricks: Sie vertraten offiziell den Standpunkt, daß sie nicht vermitteln, sondern die Dienstgeber bei der Stellenbesetzung nur beraten. Dies sei zulässig. Es mag einleuchtend sein, daß kein Dienstgeber für das Service einer bloßen Beratung bezahlt, wenn er anschließend ohne Hilfe dieses „Beraters“ die offene Stelle selber besetzen mußte. Inoffiziell wurde auch von niemandem ernstzunehmend behauptet, daß die Personalberater nicht Arbeit vermitteln. Trotzdem tolerierte die AMV als zuständiges Kontrollorgan den Etikettenschwindel („Beraten statt Vermitteln“), und es kam zu keinen Bestrafungen wegen unerlaubter Arbeitsvermittlung.

Die Erfahrungen bei der Führungskräftevermittlung, bezüglich derer seit dem 1. Jänner 1992 nur eine handvoll Unternehmensberater um eine Genehmigung zur Ausübung angesucht haben⁽⁹⁾, die praktisch aber von jeder Personalberatungsagentur durchgeführt wird, geben Anlaß zur Vermutung, daß dieses Vorgehen auch in Zukunft – trotz Einführung der allgemeinen gewerblichen Arbeitsvermittlung – beibehalten wird. Bestärkt wird diese Ansicht dadurch, daß bisher erst fünf Unternehmen um eine Gewerbeberechtigung angesucht haben.

Ein Entstehen zahlreicher neuer Vermittlungseinrichtungen und somit erweiterter Möglichkeiten bei der Jobsuche scheint also auch in diesem Bereich sehr unwahrscheinlich.

Schließlich wurden mit 1. Juli auch die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung unentgeltlicher, nichtstaatlicher Arbeitsvermittlung erweitert.

Bisher konnten die gesetzlichen Interessensvertretungen, die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen, wie der ÖGB und die Industriellenvereinigung, und karitative Organisationen, wie die Caritas oder der Volkshilfeverein, unentgeltlich Arbeit vermitteln. Sie machten von ihrem Recht aber nicht Gebrauch. Daneben war die unentgeltliche Vermittlung nur in Ausnahmefällen für bestimmte Berufsgruppen nach entsprechender Genehmigung des Sozialministers vorgesehen.

Der Bedarf nach spezieller, unentgeltlicher Vermittlung außerhalb der AMV zeigte sich aber nicht bei bestimmten Berufsgruppen, sondern bei sozial schwachen Randgruppen, wie Wohnungslosen, ehemaligen Alkohol- oder Drogenabhängigen oder Haft-

entlassenen. Dieser wurde auch gedeckt, und zwar interessanterweise durch Einrichtungen, die von der Arbeitsmarktverwaltung enorm finanziell unterstützt wurden, nämlich den arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen gemäß § 18a AMFG.

Interessanterweise deshalb, da der AMV auch die Kontrolle unerlaubter Arbeitsvermittlung zukam und kein Zweifel darin bestand, daß diese Organisationen vermittelten. Man wich dem Problem aber geschickt aus, indem man die angesprochenen Institutionen eben als „Betreuungseinrichtungen“ bezeichnete und das Wort „Vermittlung“ absichtlich vermied. Tatsächlich herrschte also auch in diesem Bereich seit einigen Jahren ein ähnlicher Zustand wie bei der gewerblichen Arbeitsvermittlung. Zahlreiche Institutionen, die Arbeitsuchende offiziell nur betreuten, betrieben Arbeitsvermittlung.

Seit 1. Juli dürfen nun auch die angesprochenen Betreuungseinrichtungen vermitteln. Was dadurch aber wirklich erreicht wurde, ist nicht die Entstehung neuer Vermittlungsinstitute, sondern eine Angleichung der Gesetzeslage an die tatsächlich bestehende Situation.

Zusammenfassung

Die weitreichenden gesetzlichen Änderungen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung bewirkten keine gleichzeitigen praktischen Änderungen für die Arbeitsuchenden und stellenbesetzenden Unternehmen: Einerseits hat die sogenannte „Reform“ der AMV bis jetzt keine Auswirkungen auf die Vermittlungspraxis gezeigt, andererseits bestanden entgeltliche Vermittlungseinrichtungen längst vor ihrer gesetzlichen Zulässigkeit, nämlich in Form von Personalberatungsunternehmen. Gleiches gilt auch für unentgeltliche „Betreuungseinrichtungen“.

Der Praktiker wird somit sagen: „Es bleibt alles so wie bisher.“ Der Jurist kann feststellen: „Endlich wurde die gesetzliche Lage der längst bestehenden Vermittlungsrealität angepaßt.“ Und mir bleibt nur noch anzumerken: „Es hat sich wieder einmal gezeigt, daß eine bloße Änderung der Gesetzeslage, sei sie auch noch so kompliziert und umfassend wie in unserem Fall, niemals als Garantie für tatsächliche Veränderungen angesehen werden darf.“

Daß solche Veränderungen im Sinne einer effizienteren Vermittlungstätigkeit aber trotzdem gelingen, bleibt zu hoffen, und somit wünsche ich insbesondere dem neuen Arbeitsmarktservice, das seine Tätigkeit mit 1.1.1995 aufnahm, Alles Gute.

Dr. Thomas Clark hat an der Uni Wien/Institut für Arbeits- und Sozialrecht zum Thema „Nichtgewerbliche Arbeitsvermittlungseinrichtungen in Österreich“ dissertiert.

(6) BGBl 1994/315.

(7) §§ 124 Z1, 128, 129 GewO 1994 (BGBl

1994/196).

(8) Mazal, Vermittlungsmonopol und Erwerbsfreiheit

(ZAS 1992, S 109ff).

(9) Mit Stand 1. 2. 1995 waren es bundesweit 16.

Digitales Recht

ELEKTRONISCHE RECHTSINFORMATIONSSYSTEME

Bibliotheken, Datenbanken und Spielereien

Klaus Richter

Ein mittlerweile klassischer Gegenstand sowohl banal-liberaler Forderungen und Schmähungen als auch wissenschaftlich-rechtskritischer Erörterungen ist die Gesetzesflut. Handhabbar dagegen bieten – so scheint es – elektronische Lösungen.

„Angeblich besitzen die Eskimos dreißig Ausdrücke für ‚Schnee‘.“ (Heinz Zemanek)

Unter meist synonym gebrauchten Ausdrücken wie Paragraphenschungel, Totalverrechtlichung oder Normeninflation gelangt die Diskussion regelmäßig zum Bild des „durchnormten Menschen“⁽¹⁾, des hilflos im Regelungsdickicht umherirrenden Untertanen und mit ihm zu Forderung nach Deregulierung und „weniger Staat“ auf der einen, nach technischer Aufrüstung und operationalen Lösungen auf der anderen Seite.

Sind doch die Zahlen – allein für Österreich – beeindruckend: Seit 1946 hat sich die Zahl der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Nummern (Gesetze, Verordnun-

gen, Verträge, sonstige Kundmachungen) auf etwa 800 pro Jahr vervierfacht, seine Seitenzahl aber stieg in der gleichen Zeit um das zehnfache von ca. 500 auf rund 5.000 jährlich, in Summe fast 120.000 Seiten. Von Kriegsende bis 1980 wurden über 12.000 Vorschriften veröffentlicht, während der Rechtsbestand der Länder zu diesem Zeitpunkt bei je 800 bis 1.800 Vorschriften lag.

In den Bundesgesetzgebungsperioden V. (1945-1949) bis XVII. (1986-1990) ergingen über 5.000 Gesetzesbeschlüsse, einschließlich Verfassungsgesetze und Staatsverträge

(1) z.B. Heinrich Neisser in: Dr. Heinrich Neisser, Mag. Cordula Frieser (Hg.), *Hilflos im Paragraphenschungel*, Verlag Medien und Recht, Wien 1992

(der gesamte Bundesgesetz-Output der II. Republik). Der Anteil an internationalem Recht beträgt etwa 25% und wird durch den EU-Beitritt drastisch ansteigen. 1.400 EU-Rechtsakte sind bereits übernommen worden, das sind über 11.000 Seiten EG-(bzw. EU-)Amtsblatt. Dazu kommen allein in Österreich bis zu 10.000 höchstgerichtlicher Judikate und ca. 1.500 Fachartikel in einschlägigen Zeitschriften jährlich.

Heute besteht im Finden der richtigen Information in der fast unüberschaubaren Masse an Normenmaterial⁽²⁾ und Literatur (wobei ausländisches und EU-Recht heute fast die gleiche Relevanz haben wie innerstaatliches Recht) eine der wesentlichen Aufgaben von Juristinnen und Juristen. Unterstützt werden sie dabei von einer mittlerweile fast unüberschaubar gewordenen Anzahl elektronischer Lösungen, den Rechtsdatenbanken und anderen juristischen Informationssystemen, die – nicht verwunderlich – längst selbst Objekte wissenschaftlicher Systematisierungsbegierden geworden sind.

Einteilung datenbankförmig aufgebauter Rechtsinformationssysteme:

- ◆ nach der technischen Realisierung: online-Datenbanken (mit Terminalsoftware über Telefon abzufragen) und offline-Produkte (auf CD-ROM)
- ◆ Volltext- und Index- (auch Referenz- oder Verweis-)Datenbanken (je nachdem, ob eben der volle Text, etwa einer Entscheidung, erfaßt ist oder auf eine andere Quelle und deren Fundort verwiesen wird)
- ◆ generelle und spezielle Datenbanken, deren erstere nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt sind.

online etc.

Als AnbieterInnen treten sowohl private als auch öffentliche DienstleisterInnen auf.⁽³⁾

Deren prominenteste und größte ist wohl die nach einer vierjährigen Projektphase seit 1986 tätige Rechtsdatenbank G.m.b.H. & Co KG (RDB) mit ihren sechs Datenbanken ENTS (Gerichtsentscheidungen), LITA (Zeitschriftenbeiträge), ERLA (Finanzrechtliche Verordnungen), INDX (Indexdateien seit 1946 bzw. 1953), TEXT (Zusammenfassung aus ENTS, LITA und ERLA) sowie ALLE. Im Angebot der RDB selbst sind Judikatur und Literatur aus dreißig Fachpublikationen, derzeit an die 800.000 ungekürzte Originaldokumente im Volltext, die wöchentlich aktualisiert werden. Die Datenbanken speichern Index-Dokumente von 1946 und Volltextinformationen der Judikate und Zeitschriftenartikel von 1978 an. Zusätzlich bietet die RDB sogenannte Praxisseminare für zukünftige Datensuchende.

Ebenfalls über die RDB gelangt man in das Rechtsinformationssystem des Bundes

(RIS) und erhält damit Zugriff auf die Datenbanken des Bundeskanzleramtes. Sie enthalten alle möglichen Bundesnormen, Bundesgesetzblätter (seit 1983), Verordnungen, Staatsverträge und Originalerkenntnisse von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof im Volltext (ab 1988). An einer Daten-„Rückwärtsfassung“ wird emsig gearbeitet. Zurzeit sind etwa 80% des angesprochenen Informationsbestandes erfaßt.

„Um der Rechtsunsicherheit auf diesem Rechtsgebiet zu begegnen“ sieht das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz die Datenbank SOZDOK beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor. Dokumentiert werden einschlägige Normen seit 1979, Entscheidungen, Versicherungsabkommen und verschiedene Berichte.

offline

Vielfältiger und mittlerweile unüberschaubar ist das Angebot an juristischen CD-ROMs. Höchstgerichtliche Judikatur, privat- und öffentlichrechtliche Regelungskomplexe, steuerrechtliche Bestimmungen, Landesrecht und vieles andere mehr ist erhältlich.

Die vom Verlag Österreich herausgegebene Rechtsindex-Datenbank RIDA bietet Rechtsinformation aus einschlägigen Fachzeitschriften (z.B. Österreichische Juristenzeitung, Juristische Blätter, EDV & Recht, eocolex u.a.m.) und Zugriff auf Entscheidungen des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes, die in den Amtlichen Sammlungen bereits veröffentlicht wurden.

RZL-Steuerrecht plus (steuerrechtliche Erkenntnisse von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof seit 1973, einschlägige Fachartikel), Steuerrecht-Compact, Steuer-Index, Zivilrecht-Compact (Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs), Strafrecht-Compact, VfGH- und VfGH-Erkenntnisse aus der Edition electronics des Verlags Österreich, „Kollektivverträge“ (auch online) und Hypertext-Disketten mit ABGB, Mietrechtsgesetz oder GesmbHG seien hier nur erwähnt. Den Nachteil nur viertel- oder halbjährlicher Aktualisierung machen die silbernen (respektive dunkelblauen) Scheiben durch den Entfall der hohen Telefongebühren aufgrund langwieriger Abfragen wett. Dem gegenwärtigen Stand der Rechtslage sind sie allemal näher als gedruckte Arbeiten.

Europäische Union – JURIS und CELEX

Die online-Datenbank CELEX wird von der Kommission der Europäischen Union betrieben und versteht sich als „interinstitutionelles automatisiertes Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht“. Schon ihre in Deutsch, Englisch oder Französisch erhältliche CD-ROM-Version CELEX-Justis enthält mittlerweile mehr als 100.000 Dokumente, fast 1.000 internationale Verträge, ca. 1.500 Richtlinien und über 17.000

EU-Verordnungen und erfährt zwei (die englische Version vier) up-dates pro Jahr.

Die Datenbank gewährt Zugriff auf alle relevanten Dokumente der Europäischen Union in einer, wie manche Nachfrager schon feststellen konnten, nicht immer aktuellen Version. Noch im heurigen Jahr soll aber durch Umstellungen gewährleistet werden, daß die Rechtsvorschriften immer in der „konsolidierten“ (novellierten) Form vorliegen.

Seit 1993 führen „Gateways“ der RDB daneben auch zu anderen Datenbanken der EU-Kommission (ABEL, ECLAS, INFO '92, RAPID) und erlauben damit zum Teil Zugriff auf tages-, ja stundenaktuelle Information über verschiedenste Bereiche europäischen Rechts.

Das jährlich um 50.000 (!) Seiten anwachsende EU-Amtsblatt ist mit herkömmlichen Methoden nicht mehr zu verfolgen. Nicht nur hier markieren Computeranwendungen den längst vollzogenen Übergang von der papierenen zu elektronischen Rechtspflege.

Die Datenbank für das bundesdeutsche Recht schlechthin ist JURIS. Das Angebot umfaßt eigentlich 13 eigenständige Datenbanken (darunter die deutschsprachige Fassung von CELEX) und erlaubt damit Zugriff auf über 1.000.000 Informationen. Die Zahlen, um nur einige wenige zu nennen, sind auch hier gewaltig: Über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der fünf deutschen Höchstgerichte sind über 350.000 Dokumente erfaßt, die alle Urteile seit Bestehen der Gerichte beinhalten. Die Literaturdatenbank enthält rund 300.000 Dokumente aus insgesamt etwa 450 Fachzeitschriften. Bundesrecht (Gesetze und Verordnungen) finden sich in der Rechtsdatenbank mit über 150.000 Dokumenten im vollen Wortlaut. Teilgebiete von JURIS werden auch in Form von 11 verschiedenen CD-ROM-Datenbanken („juris data discs“) angeboten.

Neben der erwähnten in drei Sprachen angebotenen CD-ROM CELEX-Justis, die in jeder Version alle wesentlichen Informationen der offiziellen Rechtsdatenbank der Europäischen Union enthält, gibt es CD-ROMs darüberhinaus aus fast allen speziellen Europa-relevanten Rechtsbereichen. So mit dem Amtsblatt der EU und zum EWR, über EuGH-Entscheidungen, EG-Bulletins, Pressemitteilungen und Newsletters (CD-ROM „EC-References“), über den Binnenmarkt (CD-ROM „Single Market“, welche die drei Euro-Schlüsseldatenbanken Info '92, Spearhead und European Update enthält) und mit dem „für Unternehmensgründungen und Unternehmensführung“ wichtigen „Ostrecht“ (z.B. aus Bulgarien, Polen und Ungarn), die „Eastern Europe CD“.

Die angebotenen Leistungen (vor allem der online-Datenbanken) sind enorm und dementsprechend die Preise beachtlich. Ein Jahresabonnement für eine online-Datenbank kostet gut und gerne fünfstelligen Schillingbeträge im Jahr, selbstverständlich nicht

eingerechnet die Kosten für die Anschaffung der notwendigen Maschinen und die Telefongebühren. Doch, wie es heißt, „die Branche boomt“.

So beispielsweise nehmen nach Angaben der Rechtsdatenbank derzeit fast 1.000 Kunden ihre Dienste in Anspruch, davon etwa 40% Rechtsanwälte, je 25% Nachfrager aus der Industrie sowie öffentlichen Institutionen und Verbänden und 10% aus sonstigen freien Berufen (z.B. Steuerberater). Jährlich kommen fast 200 dazu.

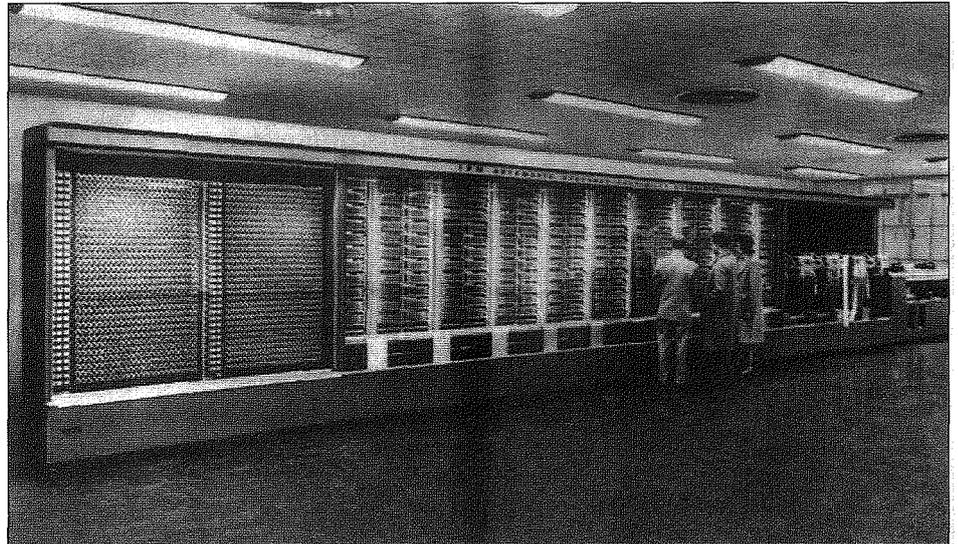
Nicht erstaunlich, daß die Vielfalt der angebotenen Datenbanken längst Meta-Informationenquellen notwendig macht, die Orientierungshilfen über die angebotenen Leistungen bieten sollen. Die Literatur sieht Juristinnen und Juristen wie Rechtsunterworfenen neben der Gesetzesflut bereits einer „Flut von Informationssystemen“ gegenüber, in der man, mangels Übersicht, ebenfalls „ertrinke“. Um dem zu entgehen, empfiehlt sich Einsteigenden katalogartige Literatur, wie das (vielzitierte und -rezensierte) Werk „Elektronische Rechtsinformation in Österreich“⁽⁴⁾. Die letzte Auflage der in diesem Bereich zum Standardwerk avancierten Arbeit (Stand Mitte 1993) wird aber bald von der rasanten Entwicklung überholt sein.

Unterdessen mehren sich, auch hierzulande, die kritischen Stimmen. „Keineswegs“ werden, so heißt es, „juristische Datenbanken die traditionelle Bibliothek ersetzen können“⁽⁵⁾. Profundes Grundwissen, Sachverstand, Überblick und juristische Methodik hätte der experte Jurist mit seiner jahrelangen Ausbildung in jedem Fall der Maschine voraus. Vor der Vorstellung, es genüge ein Knopfdruck, um für einen gerade vorliegenden Fall relevante Informationen aus der ungeheuren Datenmenge herauszufiltern zu können, wird in der Literatur bereits einhellig gewarnt. Dennoch beeindruckt das komfortable Eingeben von Suchbegriffen und die enorme Geschwindigkeit, mit der aktuelle Normen, Entscheidungen und Literaturstellen gefunden werden.

Anglo-amerikanisches Recht

Für und Wider, gar die Frage nach der Notwendigkeit von Rechtsdatenbanken bedürfen in den Vereinigten Staaten keiner Erörterung mehr. Da im anglo-amerikanischen Rechtsbereich ein rechtskräftiges Urteil, das im Instanzenzug Bestand hatte, für spätere gleichartige Fälle verbindlich (precedent) wird, bildet vor dem rudimentär ausgestalteten kodifizierten Recht (Ausnahme etwa Kalifornien) das Richterrecht die wesentliche Rechtsquelle. Unzählige, oft lang zurückliegende Cases sind es daher, aus denen die Juristin oder der Jurist die für eine Falllösung maßgeblichen Informationen gewinnen muß.

Bilden dort auch Bücherwände voll ledergebundener Folianten eine ansprechende Dekoration anwaltlicher Kanzleien, eine ei-



„ASCC“ alias „Harvard Mark I“ - elektromechanische Großrechenanlage, USA 1944

nigermäßen qualifizierte Rechtsquellenschließung ist ohne die Zuhilfenahme automatisierter juristischer Informationssysteme (z.B. LEXIS/NEXIS oder WestLaw) einfach nicht mehr möglich.

Lernen und Spielen

Neben datenbankförmig strukturierten Zugängen zum österreichischen und europäischen Normenmaterial gibt es juristische und populärjuristische Informationssysteme auf CD-ROM oder Diskette, die als einfache Graphikdarstellungen, als interaktive Applikationen mit Spielcharakter, Hypertext-Anwendungen oder ähnliches organisiert und strukturiert sind. Darunter verschiedene Gesetzestexte (Bundesverfassung, Arbeitsrecht u.a., wobei sich der Vorteil gegenüber dem gedruckten Text wohl nur dem User erschließt, der große Mengen Originaltext computer-mäßig verarbeiten will), die „Abkürzungs- und Zitierregele der österreichischen Rechtssprache“ und „Das neue Persönlichkeitswahlrecht in Niederösterreich“. Die beim NÖ-Landtagsklub der ÖVP kostenlos erhältliche Diskette spannt mit ihrer leicht verständlichen und humorigen Darstellungsform des Landtagswahlrechts den Bogen zu fragwürdigen und/oder tendenziösen Spiel- oder Lernanwendungen, wie „EG Pro & Contra“ des Bundeskanzleramts oder „Fairplay – Das Abenteurer Menschheit“ (herausgegeben von Braintrust in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie)⁽⁶⁾.

Ausbildung und Entwicklung

Die wissenschaftliche Aufarbeitung in Forschung und Lehre bemüht sich, mit der rasanten Entwicklung Schritt zu halten. Zwar hat es manchmal immer noch den Anschein, als seien Rechtsinformatik sowie „Statistik und EDV für Juristen“ eher Liebhabereien als prüfungsrelevante Sachgebiete, doch

wurde das Ausbildungsangebot beispielsweise in Wien und in Salzburg erheblich erweitert. Die einschlägigen Lehrveranstaltungen an den Universitäten (unter Titeln wie „Juristische Rechtsinformationssysteme“, „ADV für Juristen“, „Datenverarbeitung im Recht“ u.ä.) werden immer mehr.

Die Zeiten halbherziger Wahlfächer vom Niveau eines „Hardware ist alles, was man angreifen kann.“ sind vorbei. Auch Klagen, der typische Jurist sei „staatsgläubig und technikfeindlich“⁽⁷⁾, sollten wohl endgültig der Vergangenheit angehören. Denn aus der Praxis sind neben der Verfahrensautomation (automatische Mahnklage, Exekution), dem ADV-Grundbuch und dem ADV-Firmenbuch eben die juristischen Informationssysteme nicht mehr wegzudenken.

Rechtsanwendende und nach Rechtsinformation Suchende sind zu Usern geworden. Ihnen wird die Maschine aber ihre wesentliche Verantwortung, nämlich für die Folgen ihrer Rechtsanwendung oder Rechtsvertretung, nicht abnehmen können und dürfen. Gerechtigkeit und Augenmaß im Einzelfall lassen sich nicht formalisieren, sondern nur durch wertendes Entscheiden und Handeln herstellen.

Nur so interpretiert gewinnen banal-kritische Anmerkungen, wie „Die traditionelle Bibliothek ... (oder) der sachverständige Jurist werden nicht ersetzt werden können“, eine soziale Dimension.

(2) Zu den theoretischen Problemen von „Normeninflation“ und deren technischer Beherrschung vgl.: Klaus Richter, *Das Verschwinden des Rechts*, JURIDIKUM 3/93, S. 11 ff.

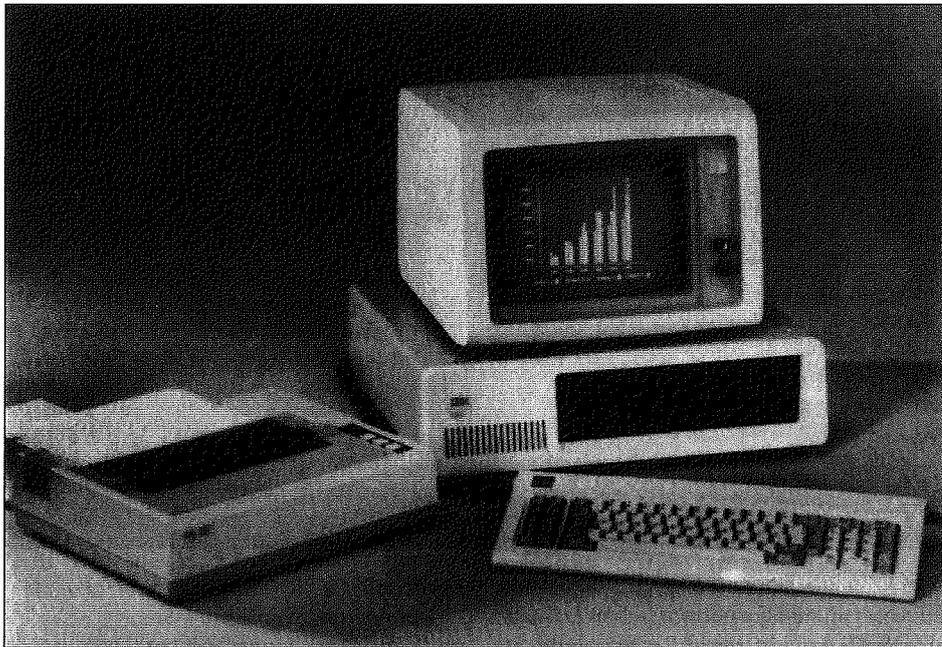
(3) Zur Übersicht vgl.: Svoboda, Manak, Weingung (Hg.), *Elektronische Rechtsinformation in Österreich – Alle juristischen Datenbanken im Überblick*, Verlag Oldenbourg/Österreichische Computergesellschaft, Wien/München 1994

(4) siehe FN 3

(5) z.B. Lukas in JAP 1993/94, 71

(6) Besprechung in JURIDIKUM 5/93

(7) Dictum nach Adalbert Podlech



Personalcomputer IBM PC XT - einer der ersten Personalcomputer, USA 1981

AMSTERDAMS DIGITALE STADT ALS VORBILD FÜR WIEN

Demokratie simulieren

P. Purgathofer / K. Fuchs

Der Datenhighway ist eine der prominentesten und gleichzeitig einfallslosesten Zukunftsvisionen, die zur Zeit durch unsere Zeitungen geistert. Außer Video-on-demand und Tele-Shopping fällt eigentlich niemandem etwas ein, was man mit so einem Hochgeschwindigkeits-Netzwerk tun könnte.

Fast niemandem. In Amsterdam, der Stadt der Fahrräder und der Coffeeshops hat eine Handvoll phantasievoller Hacker die „Digitale Stadt“ verwirklicht und damit nicht nur eine lokale, stadtbezogene Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien ver-

wirklicht, sondern auch so viel Öffentlichkeit erzeugt wie selten ein kommunales Projekt. Wer schafft es schon, in einer 750.000 EinwohnerInnen zählenden Stadt binnen 8 Monaten etwa 15.000 „Mitglieder“ zu aktivieren?

„De Digitale Stad“ in Amsterdam

Seit Jänner 1994 gibt es in Amsterdam diese digitale Stadt. Sie wurde von dem politisch-kulturellen Zentrum „De Balie“ und der Stiftung XS4ALL gegründet. XS4ALL ist eine Gruppe engagierter InformatikerInnen, die seit Anfang 1993 den ersten öffentlich zugänglichen Internet-Server in Holland betreiben.

Unter Einfluss von Ross Perots „electronic townhall“ und Bill Clintons Gebrauch von e-mail während der Präsidentschaftswahlkampagne in den Vereinigten Staaten wurden PolitikerInnen in Holland auf die Existenz der FreeNets in z.B. Cleveland und Santa Barbara aufmerksam, wo BürgerInnen über öffentliche Terminals und von Zuhause an die internen Informationssysteme des Rathauses angeschlossen wurden.

Die Veröffentlichung der e-mail-Adresse des Weißen Hauses machte deutlich, daß es Möglichkeiten gibt, die Sphäre der Politik technisch und inhaltlich mit der schnell wachsenden Welt der Computernetze zu verbinden.

Das war für den Gemeinderat Amsterdams Grund genug, die Initiative für eine digitale Stadt in Amsterdam sowohl finanziell als auch technisch zu unterstützen. Die digitale Stadt Amsterdams verbindet die lokalen, regionalen und nationalen Eigenheiten mit dem internationalen, meist englischsprachigen Internet. Lokale Streitpunkte und Diskussionen stehen für die NutzerInnen auf der gleichen Ebene mit Möglichkeiten, anderswo auf der Welt den Katalog einer Bibliothek einzusehen oder sich on-line mit Leuten zu unterhalten. Die digitale Stadt ist damit gleichzeitig ortsgebunden und global, je nach Wahl des Menüs, und verschmilzt so diese Eigenschaften in ein System.

Inzwischen ist die Digitale Stadt aus Amsterdam nicht mehr wegzudenken. Viele Projekte wurden von Leuten gestartet, die über dieses Medium ins Gespräch kamen. In der kurzen Zeit, seit dem Projektstart im Jänner '94 wurden mehrere Bewegungen, wie etwa ein Holländischer Ableger der amerikanischen Cyberrechtsbewegung „Electronic Frontier Foundation“, eine BürgerInneninitiative gegen den Ausbau des Flughafens Schiphol und eine elektronische Kunsthochschule gegründet. Klarerweise sind auch sie in der virtuellen Stadt erreichbar. Generell kann jeder der BewohnerInnen der Stadt auch mitgestalten und selbst Informationen und Dienste anbieten.

Mitgestaltung ist ein für die Attraktivität des Projektes sehr wichtiges Kriterium. Marleen Stikker, die „Bürgermeisterin“ des virtuellen Amsterdam, bezeichnet die digitale Stadt also auch nicht als ein technisches, sondern als kulturelles Projekt: „Man kann Bewohner einer Stadt werden, dort seinen eigenen Platz haben und ist nicht bloß Konsument eines Datenbankdienstes. In der digitalen Stadt wie auch im Internet haben die Menschen eine Identität und können miteinander kommunizieren. Die Technologie des Internet ist als soziale Technologie sehr wichtig, weil sie Interaktion zwischen den Menschen erlaubt.“

Nutzen der digitalen Stadt

Das Amsterdamer Projekt hat gezeigt, daß solche Strukturen einen hohen Wert für die Stadt und deren BewohnerInnen haben. Die beobachteten Effekte sind unter anderem

- ◆ Einführung einer sozial verträglichen Nutzung von modernen Kommunikationstechnologien bei immens hoher Akzeptanz
- ◆ direkter Zugang zu kommunalen Informationen und Aktivitäten (z.B.: Arbeits- und Wohnungsmarkt)
- ◆ höhere Präsenz von politisch unabhängigen/nichtkommerziellen Initiativen

- ◆ effizientere Kommunikation nicht nur mit den BürgerInnen, sondern auch zwischen den einzelnen Gruppen
- ◆ mögliche ökonomische Nutzung durch Firmen
- ◆ mittelbare Qualifizierung bezüglich Telekommunikationstechnologien.

In Amsterdam befinden sich neben der Stadtverwaltung, die u.a. öffentliche Sitzungsprotokolle und Projektbeschreibungen in die digitale Stadt einspielt, auch Gruppen wie die Anne Frank-Stiftung, Greenpeace, amnesty international, Jugend- und Kulturvereine, einige lokale Zeitungen, eine Jobbörse, aber auch Orte zur Diskussion von sogenannten AußenseiterInnenproblemen (Drogen, ...). Dadurch entsteht ein breites, demokratisches Diskussionsforum – ein positiver Einflußfaktor auf die Kommunalpolitik. Zusätzlich etablieren sich schrittweise auch kommerzielle Dienste.

Über Modem kann jede/r, der/die einen PC oder Mac mit der entsprechenden Software, bzw. einen bestehenden Zugang zum Internet hat, die digitale Stadt frei nutzen. Für all jene, denen es an Hard- und Software fehlt, wurden an öffentlichen Plätzen Terminals installiert: in einem Altersheim, einer Realschule, einem Lokal, im Rathaus und in der Stadtbibliothek.

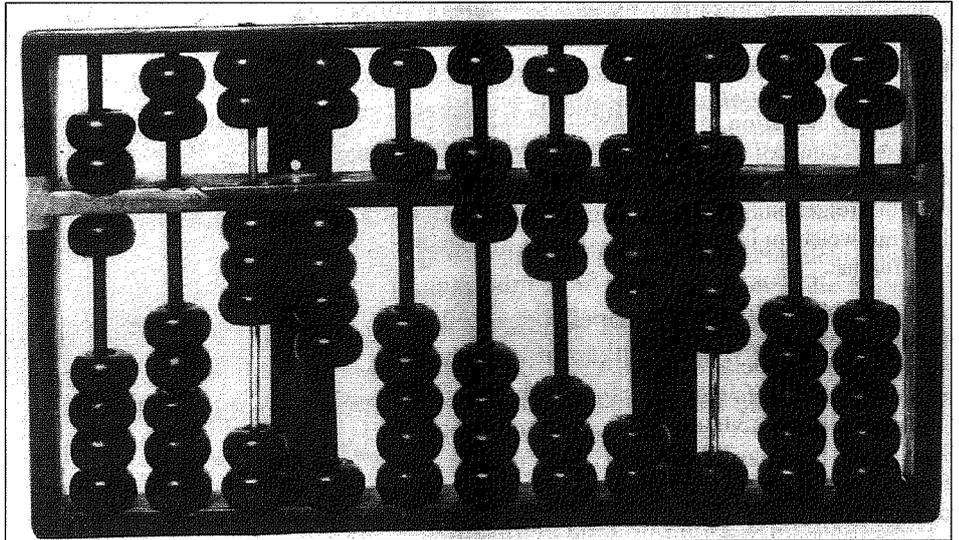
Überzeugt vom Nutzen eines solchen Projekts für eine Stadt und ihre BewohnerInnen wurden bereits in weiteren europäischen Städten (z.B. Berlin, Budapest) ähnliche Projekte gestartet.

Wien digital ?

Auch Wien würde eine „Digitale Stadt“ gut anstehen. Bei der Präsentation des Amsterdamer Projekts „De Digitale Stad“ in Wien im September 1994 hat sich großes Publikumsinteresse für die Idee eines regionalen Pendantes gezeigt. Dieses hohe Interesse hat gezeigt, daß NutzerInnen und TrägerInnen für ein solches Projekt zweifellos schon vorhanden wären.

Die eCE versteht sich als Initiatorin und qualitätssichernde „Taufpatin“ der Verwirklichung einer digitalen Stadt in Wien und arbeitet an Konzepten zu deren Umsetzung. Gemeinsam mit der Jugendmailbox Black Box wurde ein Prototyp erstellt und im Rahmen der Global Village 1995 Anfang Februar in Wien präsentiert. Wie auch beim holländischen Vorbild sollten dabei soziale Verträglichkeit und demokratiepolitische Aspekte im Vordergrund stehen.

Peter Purgathofer studierte Informatik und ist am Institut für Gestaltungs- und Wirkungsforschung, Abteilung Sozialkybernetik, der TU Wien beschäftigt. Seine Interessensschwerpunkte betreffen die sozialverträgliche Nutzung von elektronischen Netzwerken. Kurt Fuchs studierte Informatik an der Wiener TU und ist Obmann der eCE (Engagierte Computer Experten und Expertinnen.



Abacus - Analoges Rechenggerät, ca. 1.000 v.Chr. bis in die Gegenwart

MULTIFUNKTIONALE CHIPKARTEN

Tickets für die Datenautobahn

Jan Kuhlmann

„Multicard '95“, der Kongreß zur Chipkarte, hatte eine Vision: die Totalerfassung des „Normalbürgers“ durch die Ingenieure.

Am 3.1.95 brachte es der Datenschutzbeauftragte von Niedersachsen an den Tag: Das Innenministerium in Bonn plant eine Chipkarte für AsylbewerberInnen, die „Asyl-Card“. Auf ihr sollen u.a. der Fingerabdruck und Daten zu Asylverfahren und Aufenthalt gespeichert werden. Sie ist Stempelkarte für das Sammellager, bei der Verteilung von Taschengeld oder Handtüchern wird die Leistung darauf gespeichert. Auch Informationen zur medizinischen Behandlung und am Ende zur Abschiebung sollen in den Computer-Ausweisen stehen. Der Datenschützer kritisierte, Flüchtlinge würden damit zu bloßen Objekten der Verwaltung. Was bei den AsylbewerberInnen noch ein Skandal ist, ist beim Rest von uns eine kühne Vision der EDV-Industrie: die multifunktionale Chipkarte als Schlüssel zu Sozialleistungen, zum Geld, zur Verwaltung und zum Transport.

12. bis 13. 1. 95, Hotel Esplanade, Berlin: Circa 300 krawattierte Herren, vor allem aus der Industrie, und 10 kostümtragende Damen hörten in neun Foren 2 Referentinnen und 52 Referenten. Einziges Thema: die Chipkarte. Weder Verbraucher- noch Datenschutz spielten auf der Multicard eine Rolle: Es ging um Entwicklung und Vertrieb. Die Telefonkarte und die Krankenversicherungskarte waren, so die Fachleute, nur der Anfang, um uns an die Technik zu gewöhnen. Zukünftige Chipkarten sollen einen eingebauten Microprozessor enthalten. Das wäre ein eigener Computer auf der Scheckkarte, mit Speicherkapazität für einige Zeitungssseiten und mit der Rechenleistung eines PC der siebziger Jahre. Eine „intelligente“ Karte steckt schon in den Mobiltelefonen.

Chipkarten als Mittel und als Ziel von Organisation

Bisher galt: So viel Kontrollwünsche, so viele Karten. Der Normalbürger trägt schon seine Bahncard, die Telefonkarte, Bibliotheks- und Betriebsausweis, Euroscheckkarte mit sich herum. Der erfolgreiche Mitmensch hat mehr: Kreditkarte, Vielfliegerkarte, Mietwagenkarte usw. Zum Teil sind das heute noch Magnetkarten, mit ihrem beschränkten Speicherplatz von 512 Zeichen. Die Vision: alle Anwendungen auf eine Karte, die „mul-

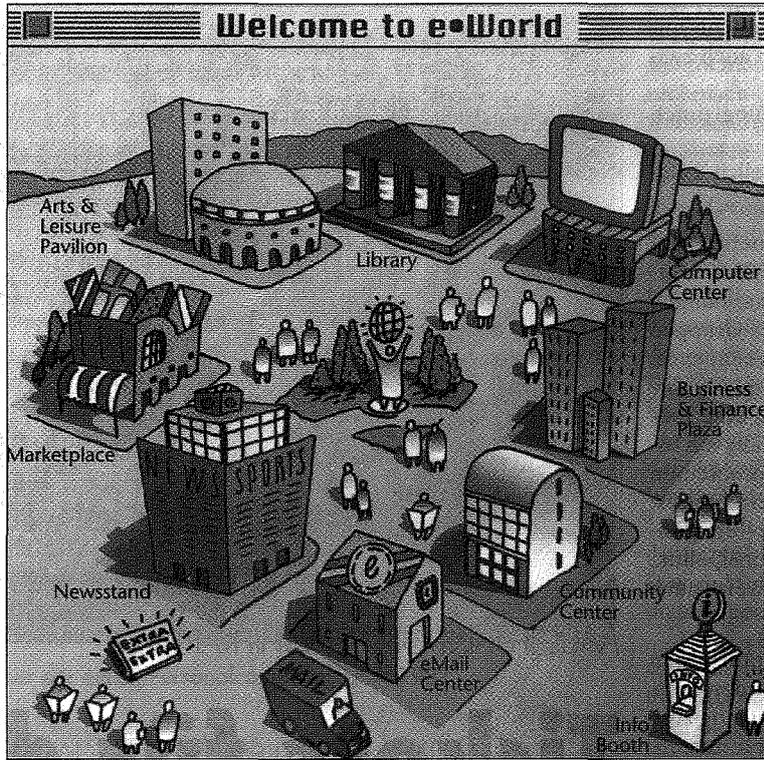
tifunktionale Chipkarte“ oder Multi-Card. Technisch wäre das kein Problem mehr, mit den Chipkarten der zweiten Generation. Der Prozessor könnte die verschiedenen Datenbereiche einzeln freigeben, je nachdem, mit welchem Lesegerät er zu tun hat.

Das Problem ist die Organisation. AsylbewerberInnen stehen in allen Aspekten ihres Lebens nur einem großen Organisator gegenüber: dem Staat. Wer den Normalbürger genauso multifunktional organisieren will, muß die Interessen von hunderten Institutionen unter einen Hut bringen: Banken, Nahverkehrsbetriebe, Mietwagenfirmen, Telekom, Bahn, zukünftige Mautsysteme im Verkehr. Auf der jährlich stattfindenden „Multicard“ wird diese Koordination propagiert und vorbereitet. Dazu kommen alle Beteiligten zusammen; mit Ausnahme der zukünftigen BenutzerInnen. Die Chipkarten-Technik, zuerst nur Mittel für verschiedenste Zwecke, ist schon zum Medium weitreichender Umstrukturierung geworden.

Chipkarten und Datenautobahnen

Chipkarten und die geplanten „Datenautobahnen“ gehören zusammen. Dieser Zusammenhang war Thema des Festvortrags von Dr. Harald Uhl, Staatssekretär im neuen Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsministerium. Er bezog sich auf seinen Minister Rüttgers, der schon die zukünftige medizinische Chipkarte gepriesen hatte. Uhl sprach nur in wolkigen Worten von staatlichen Anreizen zur Chipkarten-Innovation. Sehr viel deutlicher waren die Ausführungen von Jack Radzikowski (USA), „Executive Director“ der „Electronic Benefit Transfer Task Force“, die im Auftrag des US-Vizepräsidenten Gore arbeitet. Ihr Ziel: mit staatlichen Anreizen und Garantien dafür sorgen, daß sich zehntausende Einzelhändler, Ärzte, Banken und Behörden an ein einheitliches Terminal- und Datennetz anschließen.

Dieses Netz soll auch die multifunktionale Chipkarte unterstützen. Ihr Mittel dazu: EBT, Electronic Benefits Transfer, zu deutsch: elektronische Zahlung von Sozialleistungen. Sozialhilfe, Renten, Versorgungsbezüge von Militär veteranen und alle anderen Sozialleistungen sollen in Bankfilialen auf die „Electronic Benefit Card“ übertragen werden. Mit der Karte kann man dann im Einzelhandel einkaufen. Nebenbei will die Regierung damit auch kontrollieren, ob



„e-mail“ – Elektronische Post, Graphische Benutzeroberfläche, USA 1994

die Empfänger das kaufen, was sie sollen, oder ob sie „Mißbrauch“ treiben.

Die Medizin wird ein weiteres Gebiet für Datenautobahnen und Chipkarten sein. Dr. Gerhard Brenner vom „Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung“ erläuterte eine ähnliche Strategie wie Radzikowski. Zuerst habe man die Krankenversichertenkarte eingeführt und damit dafür gesorgt, daß in den meisten Arztpraxen Computer stehen. Im nächsten Schritt, mit der medizinischen Chipkarte, werde man die Ärzte daran gewöhnen, die Diagnosen im Computer zu erfassen. Der dritte Schritt sei dann die direkte Datenverbindung, die online-Vernetzung zwischen ÄrztInnen, Krankenhäusern, Krankenkassen und Ärzteverbänden.

Chipkarten im Verkehr

Ein Hauptthema der Chipkarten-Visionäre auf der Multicard '95 waren Verkehrssysteme. Konsens war, daß man bald die Straßenbenutzung zahlen muß. Mautsysteme werden erprobt für die Einfahrt in Innenstädte (Stuttgart), für die Benutzung von Autobahnen (A 555 Köln-Bonn) und von Naherholungsgebieten (Tegernseer Tal). In zukünftige Autos soll eine kleine Box eingebaut werden, mit einem Schlitz für eine Chipkarte. Wenn die nicht eingesteckt ist, geht gar nichts:

Die Zündung streikt, das Autoradio ist wertlos. Während der Fahrt auf Autobahnen oder in Innenstädten kommuniziert die Box per Funk mit dem Mautsystem. Die Box meldet, daß das Auto die Maut zahlt: entweder anonym, dann steckt im Schlitz eine vorausbezahlte Wertkarte. Von dieser bucht die

Box Maut-Einheiten ab. Oder per Konto: die Box meldet, welche Kreditkarte im Schlitz steckt, das Mautsystem holt den Betrag vom Konto des Inhabers.

Für den öffentlichen Nahverkehr stellte die RATP, Betreiber der Metro und der Busse in Paris, ein ähnliches System vor. Die Chipkarte wird in eine Art feste Hülle gesteckt, die halb so groß wie ein Taschenrechner ist. Zugänge und Ausgänge von Metros und Bussen werden mit automatischen Sperrern versehen. Beim Ein- und Ausgehen muß man die Hülle mit der Karte in die Nähe des Erfassungsgeräts halten. Die Berechtigung wird geprüft, ggf. der Fahrpreis abgebucht, und die Schranke geöffnet. Damit soll das Schwarzfahren unmöglich gemacht werden (In der Metro sind 10 % aller Fahr-

ten, im Bus 20 %, in manchen Vorstädten 40 % Schwarzfahrten). Wunsch der Betreiber ist es nun, Mautsysteme, Nahverkehrssysteme und Bahncards in einem einzigen integrierten System zu vereinigen, um mit angepaßten Tarifen die Verkehrsströme zu lenken. Diese Vision wurde vorgestellt von Carsten Petersen, Geschäftsführer von Statauto Berlin. Diese alternative Car-Sharing-Organisation setzt bereits Chipkarten zur Abrechnung und als Zugang zum Auto ein.

Eine heitere Episode der Tagung begann damit, daß ein Referent betonte, selbstverständlich würde der Datenschutz bestens berücksichtigt, Bewegungsprofile der Teilnehmer, Informationen für die Polizei werde es nicht geben. Da stand ein jüngerer Ingenieur auf, ging zum Mikrofon und meinte: Man soll aber bloß nicht wieder denselben Fehler machen wie beim Mobiltelefon. Da hätten am Anfang die JuristInnen auch immer vom Datenschutz geredet und Abhörsicherheit verlangt. Daraufhin hätte man ein System gebaut, das tatsächlich abhörsicher ist. Jetzt kämen die Staatsanwaltschaften und der Verfassungsschutz an mit ihrer organisierten Kriminalität, und man müßte das Abhören nachträglich ins System flicken. Das koste viel mehr Geld, als wenn man es von vornherein vorgesehen hätte. Diese Lehre solle man doch bei den Mautsystemen im Verkehr beherzigen! Dr. Dieter Klumpp von der Alcatel SEL AG, die Mautsysteme konstruiert, konnte den Ingenieur beruhigen: Daran werde durchaus gedacht.

Dr. Jan Kuhlmann ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Mathematik/Informatik an der Universität Bremen.

DER EUROPÄISCHE INFORMATIONSVORBUND

Europa ohne Datenschutz?

Othmar Brigar/Kurt Fuchs

Die Europäische Integration im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung findet weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

In den Römischen Verträgen vereinbarten 1957 die Mitgliedsstaaten der damaligen EWG (Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) unmißverständlich die Überwindung der nationalen Grenzen zugunsten einer supra-nationalen wirtschaftlichen und zunehmend auch quasi-staatlichen Einheit. Mit der Bildung des gemeinsamen Marktes der EG ging zwangsläufig eine Internationalisierung der Informationsverarbeitung einher.

So wirbt ein Wirtschaftsauskunftsunternehmen in der BRD damit, es erhalte on-line Wirtschaftsdaten aus 12 Ländern. Es stelle europäischen Kunden 800.000 Firmenprofile aus Deutschland und 8 Mio. aus den (vormalig) 12 EG-Ländern in neun Sprachen direkt über einen PC abrufbar zur Verfügung.⁽¹⁾

Datenverarbeitung in der Europäischen Union

Die Masse auslandsbezogener Auskünfte aus Kreditinformationssystemen nimmt spektakulär zu. Daten über Arbeitnehmer in der EU, denen Freizügigkeit der Arbeitsplatzwahl garantiert ist, werden innerhalb der internationalen Konzerne, teilweise auch zwischen konkurrierenden Unternehmen ausgetauscht.⁽²⁾

Bei internationalen Datenschiebereien steht der Staat nicht nach. Das Rentenreformgesetz der BRD läßt im § 148 III die on-line-Verbindung der verschiedenen nationalen Rentenversicherungsträger zu. Ähnliches spielt sich bei der Steuerverwaltung ab. Um zumindest einen gewissen Überblick über die Kapitalbewegungen in der EU zu erhalten, bedarf es des systematischen Aus-

tausches zwischen den nationalen Finanzbehörden.

Auch die EU selbst erhebt in zunehmendem Maße Daten und verarbeitet und übermittelt diese. Fast schon selbstverständlich ist, daß sie ein EDV-gestütztes Personalinformationssystem (PIS) besitzt. Das Statistische Amt der EU in Luxemburg plant ohne jegliche Anonymisierungsgarantie die Übermittlung von Informationen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen.

Massiver als im Planungsbereich sind die Informationsbedürfnisse der EU im Leistungs- und Subventionsbereich. So ließ sie z.B. vor dem Hintergrund der Milchgarantieverordnung von 1984 einen 19 Seiten dicken Fragebogen von den Landwirtschaftsbetrieben ausfüllen. Dieser enthielt Fragen über Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse, von den Kalorien der Mahlzeiten bis zu den Ausgaben für Blumenschmuck, Unterwäsche und Kinobesuch.

Die EU sammelt nicht nur Daten, sie setzt auch die Eckpunkte für den Daten- und Informationsmarkt. Im „Grünbuch zur Telekommunikation“ ist unmißverständlich zu lesen, daß es das primäre Interesse der europäischen Institutionen ist, eine möglichst effektive Nutzung der Informationstechnologien sicherzustellen, den Informationsmarkt auszubauen, gemeinsame Standards zu entwickeln und sonstige Wettbewerbshindernisse zu beseitigen. Diesen Zweck verfolgen eine Vielzahl von EG- bzw. EU-Projekten, die zumeist ein Finanzvolumen in Milliarden-Höhe haben.

Seit langem gibt es bei der Kommission der EU eine „Generaldirektion Datenverarbeitung“, die denselben Zielen verpflichtet ist. Mit Art. 24 der EEA (Einheitlichen Europäischen Akte) vom Juli 1987 wurden erstmals spezifische rechtliche Grundlagen für die Forschungs- und Technologiepolitik in den EWG-Vertrag eingefügt. Das hatte zur Folge, daß die Kommission ihre Aktivitäten in Richtung auf einen gemeinsamen Informationsbinnenmarkt verstärkte.

Die EU betreibt selbst Informationssysteme, so seit 1970 die von allen Gemeinschaftsorganisationen genutzte Datenbank der automatisierten Dokumentation des Gemeinschaftsrechts, genannt CELEX (Automatische Dokumentation des Gemein-

schaftsrechts). Das 1980 in Betrieb genommene Euronet DIANE ist eine Einrichtung der Postverwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten und gewährt Zugang zu weit über 300 internationalen Datenbanken. Außerdem gibt es eine Vielzahl von EU-eigenen, auch Privatleuten und Privatgesellschaften zur Verfügung stehenden Datenbanken.

Um gegenüber den USA nicht den Anschluß zu verlieren, schreckt die EU nicht einmal davor zurück, die sensibelsten Personeninformationen des menschlichen Erbguts anzutasten. Mit dem 30 Mio. DM-Programm „Analyse des menschlichen Genoms“ soll das gesamte Erbgut zu Zwecken der „medizinischen Prävention“ kartiert werden.

Internationaler Datenschutz

Mehr als 50% der derzeitigen EU-Mitgliedsstaaten haben keine oder nur mangelhafte datenschutzrechtliche Regelungen; das Europa der Bürger war und ist ein Europa der Händler und nicht ein Europa der Menschenrechte.

Von unterschiedlicher Seite wurde wegen der gravierenden datenschutzrechtlichen Defizite ein eigenes EU-Datenschutzrecht und die Einrichtung einer europäischen Datenschutzkontrollinstanz gefordert. Dem aber wird entgegengehalten, die EU habe keine Kompetenzen in diesem Bereich. Begründet wird dies damit, daß der EWG-Vertrag keine datenschutzrechtliche Zuständigkeitszuweisung aufweise. Eine pure Schutzbehauptung. Geht es um wirtschaftliche Freizügigkeit, waren Kompetenzmängel bisher fast nie ein Problem.

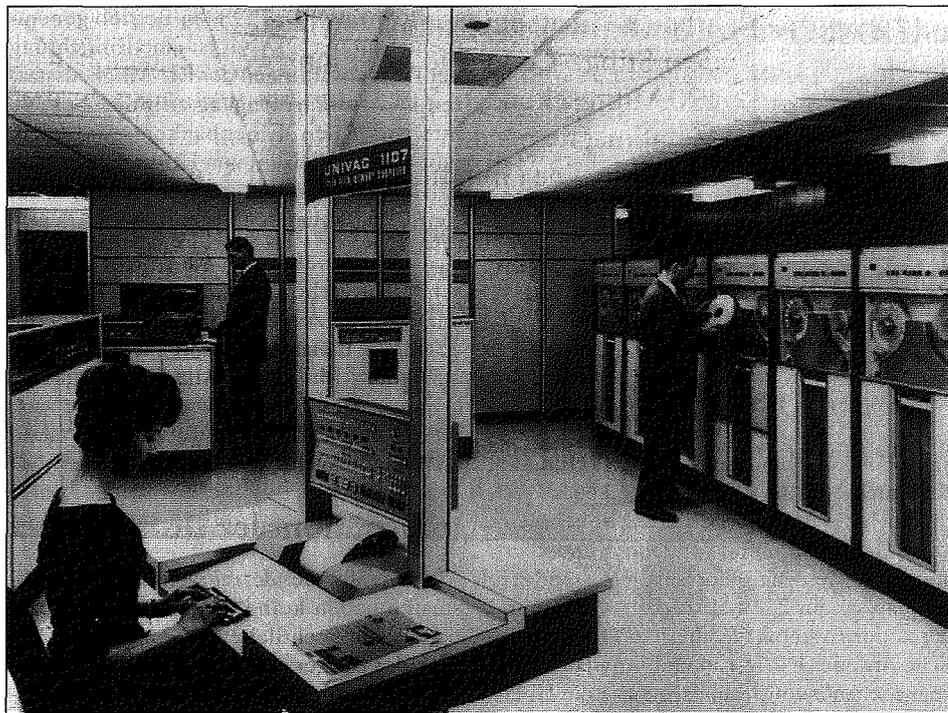
Welche Konsequenzen die unterschiedlichen nationalen Datenschutzrechte und bislang das Fehlen von europäischen Datenschutznormen hat, sieht man an der immer schamloser betriebenen Flucht in Datenschutzoasen, d.h. der Verlegung der Datenverarbeitung in Länder, wo die geringsten Restriktionen bestehen. So verlagerte ein deutsches Sexwaren-Unternehmen seine datenträchtige Marketing-Abteilung nach Italien. Ein Frankfurter Adressenhändler verarbeitet sein Datenmaterial im datenschutzfreien Belgien. Diese Flucht wird nicht nur von Privatfirmen, sondern selbst von staatlichen Sicherheitsbehörden praktiziert. Es gibt Fälle von internationaler Telefonüberwachung, bei denen die stärker rechtlich gebundenen Behörden ihre weniger eingeschränkten ausländischen Kollegen darum ersuchen, die Leitung anzuzapfen.⁽³⁾

Daß bei der grenzüberschreitenden Datenübermittlung bisher noch wenig handfeste Skandale bekannt wurden, liegt nicht daran, daß keine konkreten Mißbrauchsfälle vorkommen. Vielmehr entzieht sich dieser

(1) Thilo Weichert, *Europa im Datennetz*, AK 318, 30. April 1990

(2) Weichert a.a.O.

(3) Weichert a.a.O.



UNIVAC - Erste Hochrechnung bei allgemeinen Wahlen, USA 1952

Datentransfer völlig der Kenntnis der Betroffenen, der Kontrollbehörden und damit auch der Öffentlichkeit. Eine verbindliche Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU läßt weiter auf sich warten. Seit November '90 wird eine solche, bis jetzt zwar positive, aber praxisferne – die in der Realität größtenteils undurchführbare – Ansätze enthaltende Richtlinie diskutiert.⁽⁴⁾ Nach ihrer Verabschiedung wird es noch einige Zeit dauern, bis in den jeweiligen Ländern diese Richtlinie durch nationale Gesetze verankert ist.

Interpol

Eine besondere Gefährdung für das Persönlichkeitsrecht der Menschen innerhalb und außerhalb der EU stellt die informationelle Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden dar. Sie erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Neben einer Vielzahl von inoffiziellen und geheimen Kooperationsformen sind dies vor allem IKPO-Interpol, TREVI (Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence International – halbamtliche Einrichtung zur europaweiten polizeilichen Zusammenarbeit) und Schengen.

Interpol ist im wesentlichen nichts anderes als eine internationale IuK- (Informations- und Kommunikations-)Zentrale. Von den knapp 500.000 Nachrichten, die über Interpol zwischen den zentralen Polizeibehörden jährlich ausgetauscht werden, haben die Nachrichten aus Europa mit 80% den Hauptanteil. Der Schwerpunkt liegt in der Verbreitung von Personen- und Sachfahndungen, von Warnmeldungen, Täter-

und Opferidentifizierungen sowie in der Auswertung von Arbeitsweisen internationaler Rechtsbrecher.

Der Datenaustausch erfolgt über ein eigenes Kurzwellennetz, welches technisch ständig verbessert wird. Der höchsten Standard wird innerhalb Europas erreicht, wo nicht mehr mit Morsefunk und einfachen Fernschreibern gearbeitet wird, sondern in zunehmendem Maße mit Telex, Teletex, Telefax, Telebild und on-line-Datenfernübertragung. 1989 wurde die Interpol-Zentrale von Paris-St. Cloud nach Lyon verlegt. In der neuen Zentrale steht ein zentrales elektronisches Rechenzentrum mit Personen, Fall- und Objektdateien zur Verfügung, auf welche die NZBs (Nationalen Zentralbüros) direkt Zugriff haben.

Lange Zeit war die Datenverarbeitung von Interpol überhaupt keiner Kontrolle unterworfen. Als erste Prüfungen durch die bundesdeutschen Datenschutzbehörden erfolgten, zeigte sich eine Vielzahl von Mängeln. 1984 wurde eine interne Kontrolle durch eine Kommission eingerichtet, in die Polizeibeamte und nationale Datenschützer berufen wurden. Die Effektivität ihrer Arbeit läßt sich schwer beurteilen.

Der Schwerpunkt informationeller Polizeikooperation verlagert sich immer mehr weg von IKPO-Interpol und hin zu Einrichtungen, die der EU lose angegliedert sind, ohne in sie organisatorisch eingebunden zu sein. Diese Kooperation, z.B. bei TREVI und Schengen, ist daher ebensowenig dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Europa-Parlament verantwortlich wie

die Interpol-Arbeit und hat den Vorteil größter Flexibilität, gleichgelagerter Regierungsinteressen und eines gemeinsamen hohen technischen Standards.

TREVI

Zwischen den TREVI-Staaten, die identisch mit den EU-Staaten sind, findet seit 1976 der Austausch von Personeninformationen statt. Das Schwergewicht lag zunächst im sogenannten Terrorismus-Bereich. Inzwischen wird neben dem europaweiten Sofort-Informationsaustausch nach „terroristischen Ereignissen“ auch ein Austausch über „unerwünschte Ausländer aus Drittstaaten“⁽⁵⁾ praktiziert.

Die Arbeitsgruppe II von TREVI widmet sich in besonderem Maße der gemeinsamen technologischen Entwicklung, unter anderem auf den Gebieten der Datenverarbeitung und des Datenaustausches. 1986 wurde der Aufbau eines eigenen „geschützten“, grenzüberschreitenden Kommunikationssystems beschlossen, das 1987 betriebsbereit war.

Die erste demonstrative öffentliche Groß-Fahndungsaktion erfolgte anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 1988 in der BRD über ein TREVI-Information- und Korrespondentennetz. In Kooperation mit den Fußballverbänden sammelten die Sicherheitsbehörden Informationen, z.B. über Kartenverkauf, Mannschaften, Baumaßnahmen in den Stadien und bisherige Erfahrungen mit Hooligans in Europa. Die (damals EG-) Partnerstaaten schalteten ihre Informationen über Stärke, Zusammensetzung, Reisewege und Reisezeiten der als gewalttätig eingeschätzten Fan-Gruppen zusammen. Nahezu perfekt und weit vor den Stadien konnten die Polizeibehörden dann zugreifen: durch Einreiseverweigerung, bei der polizeilichen Kontrolle und Begleitung der Fan-Gruppen, sogar beim Vorverkauf der Eintrittskarten für besonders brisante Spiele.

Wir wollen weder der Gewalttätigkeit von Fußballrowdies noch der Untätigkeit von Sicherheitsbehörden das Wort reden. Andererseits darf man auch nicht das sprichwörtliche Kind mit dem Bade ausgießen. Für die Erfassung einer Minderheit wird ein europaweites Kommunikationsnetz errichtet. Die Konsequenz ist die Kriminalisierung einer überwiegenden Mehrheit unbescholtener Bürger, die sich für Sport interessieren, die aber bei Datenmißbrauch oder bei Verstößen gegen die Menschenwürde keine Rechte in Anspruch nehmen können, weil sie keine besitzen. Ganz zu schweigen davon, wenn sich die politische Lage im derzeit äußerst instabilen Europa ändert. Regierungen, die auf nicht-demokratische Weise an die Macht kommen, werden sich diese riesige Datenmenge – und das sicher nicht zum Wohl der Bürger – zunutze machen.

(4) engagierte Computer ExpertInnen (eCE), „High Noon in Brüssel – Friedhofsstille in Österreich“, Presse-

ausendung zum damals vorliegenden EG-Richtlinienentwurf „Schutz von Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten“, Herbst 1992
(5) Weichert a.a.O.

Schengen

Kernstück ist das Schengener Informationssystem (SIS). Dabei handelt es sich um ein Computernetz zwischen Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, der BRD, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal mit einer zentralen Recheneinheit in Straßburg. Als Kosten für deren Errichtung werden 3,1 Mio. DM genannt. Die Betriebskosten sind mit 1,5 Mio. DM pro Jahr veranschlagt. In der Anlaufphase ist mit ca. 800.000 Personendatensätzen 15% der Kapazität ausgeschöpft. Über die Hälfte der Rechenkapazität sind für die Sachfahndung vorgesehen. Acht bis zwölf Zugriffe pro Sekunde sind möglich. Vorgesehen ist die Zugriffsbefugnis aller Grenz- und Polizeibeamten, in festen Dienststellen sowie im Streifenfahndungsdienst.⁽⁶⁾

Vorgesehen sind folgende Datenkategorien:

- ◆ Festnahme
- ◆ Einreiseverweigerung
- ◆ Vermißte, Gefahrenabwehr
- ◆ Aufenthaltsermittlung
- ◆ verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen⁽⁷⁾.

Neben dieser Fahndungsdatei sind weitere EuroPolizeidateien in Diskussion: Euro-Erkennungsdienst- (ED-) Datei, Haftdatei, Straftaten-/Straftäterdatei.

Die Voraussetzungen für eine internationale Ausschreibung sind denkbar vage formuliert. Selbst eine Beschränkung auf mutmaßlich internationale Sachverhalte erfolgte nicht explizit. Die Ausschreibungen orientieren sich ausschließlich am nationalen Recht, das völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen vorgibt. Bei der Euro-Beobachtungsfahndung sind uferlose Generalklauseln vorgesehen, sogenannte vorbeugende Verbrechensbekämpfung, d.h. Gesamtbeurteilung des Betroffenen und Anhaltspunkte für die Planung schwerer Straftaten. Zu Zwecken der nationalen Staatssicherheit sind sogar die Geheimdienste zur Beobachtungsfahndungsausschreibung befugt. Gespeichert werden bei dieser Beobachtungsmaßnahme Reisetag, Reiseziel und Begleitpersonen, das Fahrzeug, mitgeführte Sachen und gar „Umstände des Antreffens“⁽⁸⁾, also praktisch alles.⁽⁹⁾

Die beobachtende Fahndung wird schon auf nationaler Ebene zu Recht als verfassungswidrig und freiheitsbeschränkend kritisiert. Diese Kritik greift natürlich bei der größeren europäischen Tochter mit ihren uferlosen Klauseln erst recht. Die z.B. in der BRD und auch in Österreich vorgesehene Trennung von Polizei und Geheimdiensten wird nicht nur faktisch aufgehoben, sondern mit dem Schengener Staatsvertrag auch ge-

setzlich abgeschafft.

Gefährlich ist aber auch, daß nicht nur die Personen-, sondern auch die Sachfahndung exekutive Maßnahmen fremder Polizeistellen gegen einzelne Personen zur Folge haben kann.

Nicht weniger fragwürdig als die Maßnahmen selbst sind die Datenschutzbestimmungen, deren windige Formulierung oft erst beim dritten Lesen erkennbar ist. Zwar wird zunächst feierlich der Grundsatz beschworen, daß Daten nur für den Zweck verwendet werden dürfen, zu welchem sie erhoben wurden, doch wird dieses Zweckbindungsprinzip sogleich durch einen Verweis auf das jeweilige nationale Recht aufgehoben. Entweder existieren aber, wie schon erwähnt, solche nationalen Datenschutzgesetze nicht, oder sie lassen sich auf Dateien dieser Art aus Gründen der inneren Sicherheit nicht anwenden. Die Auskunftregelung ist wahrlich schlampig formuliert. Danach sollen die Datenschutzinstanzen nach nationalem Recht Auskunft über Speicherung geben, obwohl nach diesem Recht die Datenschutzinstanzen zur Auskunft überhaupt nicht berechtigt sind. Ein ähnlicher Widerspruch findet sich bei der Löschung von Daten, die im SIS-Zentralcomputer noch ein Jahr lang gespeichert werden dürfen.

Die Erfahrungen mit den nationalen Fahndungssystemen zeigt, daß gerade bei den Fahndungsdateien der Rechtsschutz de facto völlig auf der Strecke bleibt. Welcher Mensch meldet sich schon, wenn er befürchtet, auf der Fahndungsliste zu stehen, um über die Speicherung Auskunft zu erhalten. Wahrscheinlicher als eine Löschung der Daten dürfte bei derartigen Rechtsschutzbegehren der Zugriff, die Verhaftung durch die Polizei sein.

Die Ausschreibungen im SIS können sich auf jeden Fall schlimm auswirken. Sie entfalten eine „Tatbestandswirkung“ für polizeiliche Maßnahmen, wie z.B. Festnahme, Kontrolle, Durchsuchung, die nicht direkt gerichtlich geprüft werden können. So ist es z.B. für die verhaftende deutsche Polizei und das kontrollierende deutsche Gericht zunächst einmal gleichgültig, ob die Ausschreibung durch die belgischen Behörden rechtmäßig und richtig war.

Datenverarbeitung gemäß dem Schengener Vertrag beschränkt sich nicht auf das SIS. So enthält z. B. der Art. 48 II des Schengener Abkommens eine allgemeine Amtshilfeverpflichtung der „nationalen Sicherheitsdienste“, sprich Geheimdienste, ohne daß deren Zusammenarbeit irgendeinen Bezug zum Abbau der Binnen-Grenzkontrollen hätte. Über deren Zusammenarbeit ist fast überhaupt nichts bekannt und wird auch künftig wenig zu erfahren sein. Mit Hilfe des Rechts entstehen rechtsfreie Räume:

uferloser Datenaustausch ohne jede Kontrolle. So teilt die Geheimpolizei der Schweiz ihre Datensammlung über etwa 1/6 der schweizerischen Bevölkerung mit europäischen Polizeibehörden⁽¹⁰⁾. Dies obwohl die Arbeit des Geheimdienstes und die Rechtmäßigkeit der Datenherkunft und der Datensammlung in der Schweiz umstritten sind.

Welcher „Zweckbindung“ Polizeidaten generell unterworfen werden sollen, ergibt sich aus dem Vertrag mit erschreckender Klarheit. Auf Ersuchen werden Informationen grenzenlos austauschbar „im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten“, in als „dringend“ deklarierten Fällen gar ohne Einschaltung von Justizbehörden. Unaufgefordert, d.h. ohne Ersuchen, wird alles mitgeteilt, was für den Empfänger zur Unterstützung bei „der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein“ kann⁽¹¹⁾.

Situation Österreichs

Die Behörden Österreichs bleiben dabei in dem von Schengen-Europa vorgegebenen Rahmen. Obwohl schon Informationsgespräche, z.B. die Expertengespräche des Innenministeriums mit den Schengener Vertragsstaaten (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Schengener Abkommen im Mai 1992 durch Innenminister Löschnak) stattgefunden haben und stattfinden und Österreich ab Jänner oder Februar 1994 (inoffizielle Angaben) Beobachterstatus bei Schengen-Beratungen hat, kann nicht sein, was nicht sein darf. Das Europäische Informationssystem (EIS), das unbekanntes Wesen, ist also kein Thema für die österreichischen Behörden, solange Österreich das Schengener Abkommen nicht unterzeichnet hat, und das konnte erst nach einem EU-Beitritt passieren. Von offizieller Seite werden keine Informationen über Ausrüstung, Zustand und Handhabung des EIS in Österreich weitergegeben.

Trotzdem können schon heute Forderungen für die Teilnahme Österreichs an diesem Europäischen Informationssystem gestellt werden:⁽¹²⁾

- ◆ Keine Ausnahmen für das EIS vom österreichischen Datenschutzgesetz!
Das EIS muß dem relativ hohen Standard des österreichischen Datenschutzgesetzes genügen; jedoch so wie es im Gesetz formuliert ist und nicht wie es in der Praxis gehandhabt wird und auch in den letzten Jahren ausgehöhlt wurde (siehe dazu Gutachten der ARGE Daten). Dazu

(6) Weichert a.a.O.

(7) Dokumentation des Schengener Abkommens, Stand März 1990

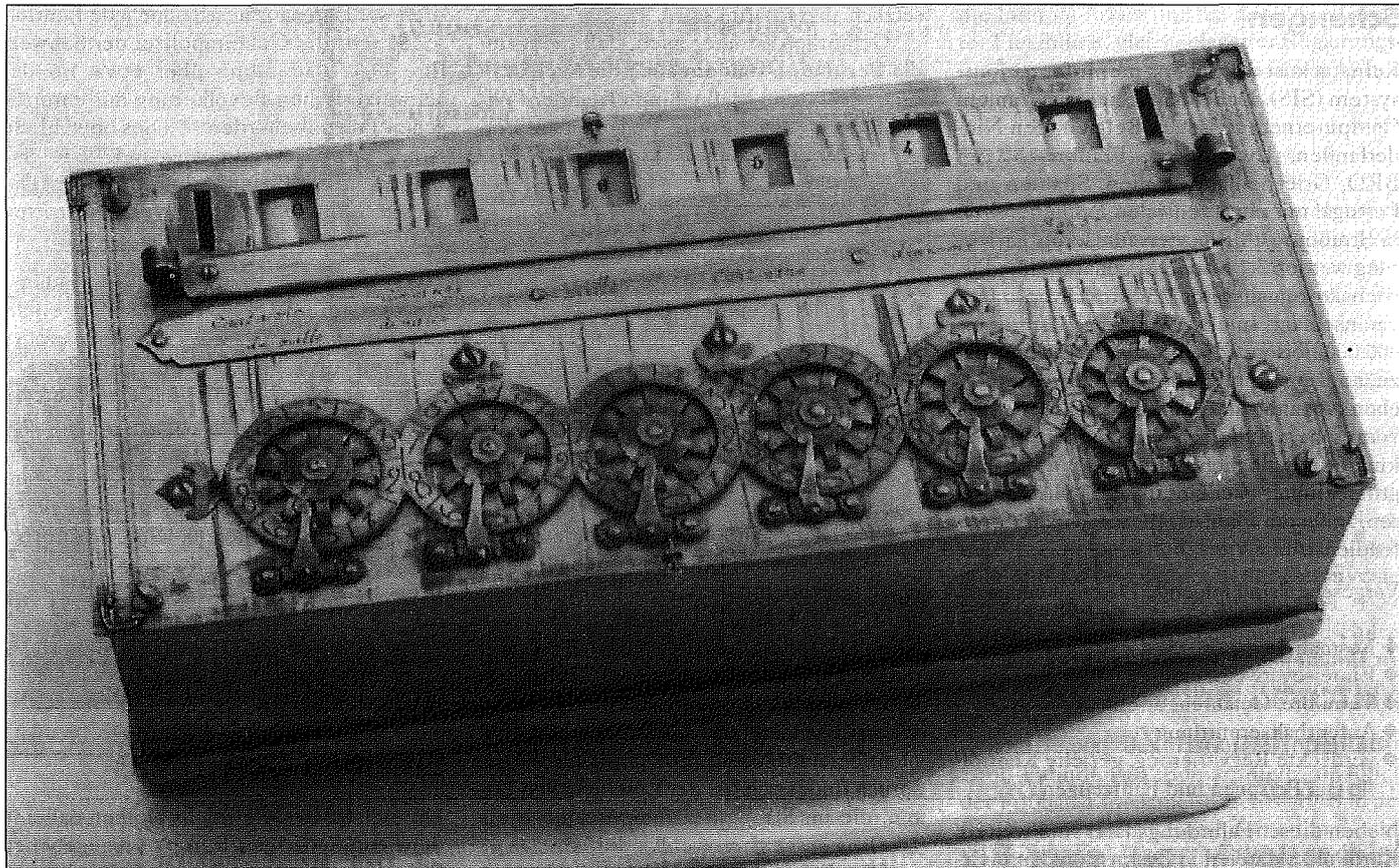
(8) a.a.O.

(9) Weichert a.a.O.; sowie: Institut für Kommunikationsökologie, „Die Schengen-Erklärung“, Jänner 1990; Susanne Scheller, Das Schengener Informationssystem – Rechtshilfeersuche „per Computer“, 1993

(10) Schengen and TREVI, The Democrat, Jänner '93

(11) siehe FN7

(12) engagierte Computer ExpertInnen (eCE), „Das Europäische Informationssystem“, Presseausg. Sept. 93



Blaise Pascal - Mechanische Rechenmaschine, Frankreich, ca. 1642

gehören unter anderem Recht auf kostenlose Auskunft, auf Richtigstellung und Löschung, das Recht auf Kenntnis der Datenherkunft sowie das Recht auf Informationen über Datenweitergabe an Dritte.

- ◆ **Datenschutzforderungen:**
Das Auskunftsrecht muß auf die Protokollierung der Zugriffe und auf das Alter der Daten erweitert werden.
- ◆ **Datenweitergabe:**
Keine Weitergabe von Daten aus österreichischen Polizeidatenbanken, solange für diese Ausnahmen vom Datenschutzgesetz (Auskunftsrecht, Richtigstellung, etc) bestehen.
- ◆ **Minimale Speicherdauer:**
Rechtlich verjährte Eintragungen sind zu löschen!
- ◆ **Forderung nach Transparenz und Öffentlichkeit:**
Offenlegung der technischen Konzeption und Realisierung des EIS und des derzeit schon ablaufenden Datenaustausches.
- ◆ **Parlamentarische Kontrolle:**
Recht auf Codeeinsicht, das heißt Einblick in die Software, durch Parlamentarier und deren Vertreter.
- ◆ **Datenschutzrichtlinie der EU:**
Verbesserungen⁽¹³⁾, die die zu erwartende Datenschutzrichtlinie der EU für die Betroffenen bringt, hätten schon vor der Mitgliedschaft Österreichs in der EU übernommen werden sollen. Nach dem Beitritt zur EU und Schengenland müs-

sen dann diese Verbesserungen zusätzlich auf die Datenhaltung und den Datenaustausch im Rahmen des SIS/EIS angewandt werden.

Und so bereitet man sich heftigst auf die kommenden Herausforderungen vor. Die Ausgaben für Datenfernübertragungs-(DFÜ-) Einrichtungen stiegen in den letzten Jahren sprunghaft an: von 9,6 (Erfolg 1991) auf 50,5 (Bundesvoranschlag 1992) und schließlich auf 113,9 (Bundesvoranschlag 1993) Millionen Schilling für das Bundesministerium für Inneres. Fernmeldeeinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen-Datennetze für die Bundespolizei waren im Bundesvoranschlag 1993 mit 110,7 bzw. 16,6 Millionen Schilling angeführt; die Vergleichszahlen (Fernmeldeeinrichtungen-Datennetze sind erst ab 1993 extra angeführt) für 1991 bzw. 1992: 61,0 bzw. 84,4 Millionen Schilling. Und schließlich schlagen für die Bundesgendarmerie 1993 47,5 und 38,0 Millionen Schilling für Fernmeldeeinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen-Datennetze zu Buche; 1991 waren dies noch 66,8 und 1992 67,1 Millionen Schilling⁽¹⁴⁾. 1994 soll ein weiteres EDV-Großprojekt des Innenministeriums zur Modernisierung der Arbeit der Österreichischen Polizei abgeschlossen werden. Über den Fortschritt des Projektes hüllte man sich jedoch in Schweigen⁽¹⁵⁾.

Conclusio

Somit wird deutlich, daß der Datenschutz

bisher zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Datenhunger von Wirtschaft und Verwaltung, speziell der Polizeiverwaltung, eine Chance hatte.

Datenschutz wird als ein Hindernis für Markt und freie Entfaltung der Exekutive erlebt, welches mit allerlei juristischen und nichtjuristischen Tricks überwunden werden darf.

Dabei ist der Schutz vor dem Datenschutz redundant, d.h. mehrfach gesichert. Internationale Verpflichtungen sind nicht verpflichtend. EU-Recht ist nicht anwendbar, der EuGH kann nicht angerufen werden. Nationales Recht wird umgangen. Ausnahmetatbestände zur Aufhebung informationeller Selbstbestimmung sind extensiv einsetzbar.

Zur rechtlich abgesicherten Entrechtung tritt die faktische. Die technische Kompliziertheit, die hier praktizierte Geheimhaltung und die praktische Unmöglichkeit der Informationsbeschaffung erlauben erst recht keinen tatsächlichen Zugriff auf die eigenen Daten.

Othmar Brigar ist Mitarbeiter bei der ARGE Daten, Kurt Fuchs arbeitet im Vorstand der eCE. Der Beitrag wurde im „Grünen Konzept zur öffentlichen Sicherheit“, Wien 1994, erstmals veröffentlicht.

(13) siehe FN4

(14) Teilheft zum Bundesvoranschlag 1993, Wien 1992

(15) Ausbau des EDV-„Schlagstocks“ der Polizei, Computerwelt Nr. 50, 15.12.93

DIE ZUKUNFT VON KÖNNEN UND DÜRFEN

Im virtuellen Raum sollen

Klaus Richter

„A consensual hallucination experienced daily by billions of legitimate operators (...). A graphic representation of data abstracted from the banks of every computer in the human system. (...) Lines of light ranged in the non-space of the mind, clusters and constellations of data.“ (William Gibson) ⁽¹⁾

Die Welt wird angeblich zum Punkt. Datenhighways sind das Thema. Mit rasender Geschwindigkeit bewegen sich auf ihnen fast 35 Millionen User weltweit in den Virtuellen Raum, um darin zu kommunizieren, einzukaufen, Musik zu hören, Bilder zu sehen, Sex zu haben und vieles andere mehr. Der Cyberspace ist der Platz der Zukunft und die mit ihm verbundene angebliche Techno-Revolution soll alles in den Schatten stellen, was bisher an Kommunikationstechnologie und sozialer Interaktion überhaupt nur vorstellbar war. Unbeeindruckt von der Euphorie aber fragen sich manche: Was kann wie geregelt sein in der Virtuellen Welt? Wer darf was zulassen, verändern, verfälschen, löschen?

Und abseits der Jurisprudenz nehmen sich Philosophie, Kunst und Ethik, sogar kommerzielle Anbieter der für das Net-Surfing erforderlichen Ausrüstung, dieser Fragen an.

Beispiel Internet

Internet ist das prominenteste Netz, das sich auf dem Weg zu einer „Verwirklichung“ dessen versteht, was noch vor zehn Jahren eine spektakuläre Vision der Science Fiction war: die Virtuelle Welt, der Cyberspace.

Und die Protagonisten des Cyberspace beschreiben in Insidermagazinen wie WIRED detailgenau das, wovon sie eigentlich nicht so genau wissen, was es ist: das Netz ...

Der Zugang zu Internet wird immer billiger und einfacher. Datennetz-Einsteiger – so die bunten Werbefolder – können für weniger als ÖS 100,- im Monat mit den Millionen Teilnehmern weltweit kommunizieren. Immer mehr Unternehmen bieten kinderleicht zu bedienende graphische Benutzeroberflächen (z.T. ist die Software sogar kostenlos) für Windows und Macintosh an (magnet, PING, u.a.). In den farbenfrohen Prospekten der Anbieter kommt allerdings in der Regel nur im Kleingedruckten vor, daß voll leistungsfähige Auffahrten auf den Data-Highway (z.B. in Wien, Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt) u.U. über kostenpflichtige Telephonleitungen führen (ÖS 6,67/min!) und nur eigentlich rudimentäre Netzleistungen gratis sind.

Zwar herrscht in den Netzen unter „Intimzone“, „Anarchy“, „Small Talk“ oder „Gesellschaft“ (magnet) totale Meinungsfreiheit, pseudonym im Schutze selbstgewählter User-Namen. Selbst „Der Faschist“ (im niederländischen free-net) kann international seine braunen Mails plazieren. Im

Aula electronica – Universitäre Zugänge zum Globalen Dorf

Billigeren Zugang zu Internet als private BetreiberInnen bieten die österreichischen Universitäten.

Lehre, Forschung und Terminal sind frei, alle Hochschulen in Österreich haben entsprechende Anlagen und sind stolz auf ihre Vorreiterrolle in Sachen Vernetzung. Nicht nur die akademischen MitarbeiterInnen, sondern auch immer mehr Studierende nehmen die Leistungen in Anspruch.

Die Wirtschaftsuniversität Wien etwa bietet seit längerem StudentInnenservices auf Computer, wie ein komplettes Vorlesungsverzeichnis. Seit kurzem sind beispielsweise möglich: Recherchen in der Library of Congress (USA); Konferenzen mit

Netz gibt es keine Zensur. Doch zahlte schon mancher Einsteiger in Summe 10.000,- Schilling Maut für das erste Monat freier Kommunikation im Global Village.

Rechtslage und Ausblicke

Netsurfer sind trotz gelegentlicher Startschwierigkeiten „vom Service grenzenlos begeistert“ (Werbetext) und haben nicht nur das Urheberrecht so weit hinter sich gelassen, daß man es als historisches Relikt nur noch ahnen kann.

Die im sich entwickelnden Cyberspace möglichen, völlig neuen sozialen und gesellschaftlichen Interaktionsmöglichkeiten machen neue Regelungsinstrumente und Umgangsformen erforderlich. Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten etwa werden auch aus der Sicht der Rechtswissenschaft zu lösen sein. Wie beispielsweise stellt man sich die Geltendmachung des Rechts am eigenen Bild (§ 78 Abs 1 Urheberrechtsgesetz) vor, schon beim gegenwärtigen Stand der Technik beinahe totes Recht (in jüngerer Zeit spektakulär releviert im Fall Unterweger vs. Kronenzeitung), ist ein gescanntes Bild einmal im Netz oder ein 3D-Körper im Virtuellen Raum?

Ann Lasko-Harwill, Pionierin der Virtual Reality und Mitentwicklerin des Datenanzugs, schlägt diesbezüglich ein Recht auf Sicherstellung darauf vor, „daß andere uns in der Gestalt wahrnehmen, die wir so sorgfältig für die Selbstdarstellung gewählt haben“ ⁽²⁾, leider ohne eine Vorstellung über

(1) William Gibson, *Neuromancer*, z.B. in *Harper Collins Science Fiction & Fantasy*, London 1993

(2) Ann Lasko-Harwill, *Identität und Maske in der Virtuellen Welt*, in: *Florian Rötzer und Peter Weibel (Hg.), Cyberspace – Zum medialen Gesamtkunstwerk*, Klaus Boer Verlag 1993

KollegInnen in Beijing, Online-Diskussionen weltweit und ähnliches.

Die Hochschule stellt ihren Studierenden ein EDV-Zentrum, eine ByteBar und ein Schulungszentrum zur Verfügung. Im Powerstore lassen sich Computer und Notebooks günstig mieten.

Auf der Technischen Universität Wien ist der Zugang für alle StudentInnen frei. Auch dort werden Gastprofessur via Netz und Videokonferenz bald an der Tagesordnung sein. Von Linz bis Tokio reichen die elektronischen Kontakte der zukünftigen Diplomingenieure. Es bedarf nur einer Anmeldung im öffentlichen Benutzerraum.

Die Hauptuniversität Wien plant einen eigenen Raum und – so die ORF-Sendung „Audimax“ – ab Sommersemester 1996 ein freies Paßwort für alle Studierenden im zweiten Abschnitt. Wer vorher schon den Zugang sucht, findet ihn im EDV-Zentrum im Neuen Institutsgebäude.

seine Durchsetzung zu entwickeln. Offenkundig überlegt sie damit eine Art freiwilliger Selbstkontrolle für jene, denen unter anderem sie geeignete Werkzeuge an die Hand gibt, jenes Recht zu verletzen. Was heute noch für Netzeuphoriker kurios klingen mag, wird morgen Handlungsbedarf erzeugen. Denn wo die handelnden Personen in ihren sozialen Kontakten durch sie repräsentierende Informationen vertreten werden, wird es der Aufstellung von Regeln bedürfen (wie z.B. „Es ist verboten, das Erscheinungsbild, etwa das Gesicht, eines Mitberechtigten ohne seine Zustimmung zu verändern.“). Nicht nur für die Erfahreneren in Sachen Datenreisen wird man Regulierungsmechanismen und ihrer Durchsetzung benötigen, um deren technische Möglichkeiten in sozialverträglichen Bahnen zu halten.

Auch wenn ein moderner Datenhelm einen emergency-Schalters trägt, um dem User bei einer durch die Realitätsillusion ausgelösten Panik den schnellen Ausstieg zu ermöglichen, handelt es sich bei den optischen und akustischen Informationen, technisch und juristisch gesehen, um Ergebnisse „automationsunterstützter Datenverarbeitung“, zu deren Schutz das Recht bis dato nur bescheidenste Instrumente zur Verfügung stellt.

Juristische Entwicklung

Bald nach dem Aufkommen elektronischer Datenverarbeitung kam es in den 50er Jahren zu einschlägigen Diskussionen in der juristischen Literatur. Urheberrecht⁽³⁾ und Urkundenstrafrecht blieben dabei im Hinblick auf Persönlichkeitsschutz frühzeitig auf der Strecke. Sie hätten nur bei überzogener interpretativer Anwendung Handhabe gegen böswillige Veränderung und Schadenszufügung geboten, fehlt(e) es dem Schutzgut Information doch am „materiellen Substrat“.

Auch das überkommene Strafrecht mit seinem § 125 (Sachbeschädigung) kam deshalb – darin waren sich Lehre und Judikatur bald einig – nicht in Betracht: Durch das Löschen (oder Verändern) von Instruktionen und Daten von einem Datenträger bleibt die Sache ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch erhalten, kann nach wie vor Informationsträger sein. Denn zerstört wird lediglich die Information, die er trägt und diese ist immaterieller Natur, fällt daher nicht unter den Schutz einer Norm gegen die Beschädigung oder Unbrauchbarmachung einer materiellen Substanz. Zuvor schon führte man ebenso

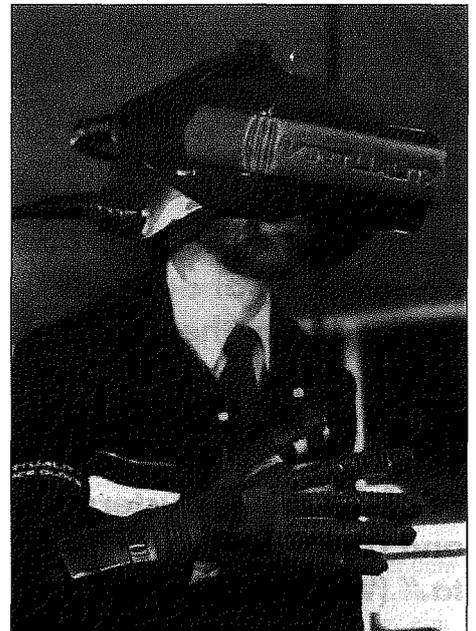
unergiebig Diskussionen darüber, ob das rechtswidrige Löschen von Tonbändern Sachbeschädigung sei⁽⁴⁾. Und kam dort zum gleichen Ergebnis: Nur unter Verletzung des strafrechtlichen Analogieverbotes wäre man zu einer Strafbarkeit entsprechender „Datenvergehen“ gelangt.

Eine dogmatisch adäquaten Schutz Datenreisender hätte indessen die Bestimmung des § 49 Datenschutzgesetz (DSG, alte Fassung) bieten können („Wer widerrechtlich einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich Schaden zufügt, daß er automationsunterstützt verarbeitete Daten löscht, verfälscht oder sonst verändert ... ist ... zu bestrafen.“), deren Formulierung zum Vorbild für die Regelung des 1987 in das Strafgesetzbuch aufgenommene Delikts der „Datenbeschädigung“ wurde. Die systemkonform im Sinne des Datenschutzes im gleichen Jahr novellierten Bestimmungen des DSG geben nunmehr für die angesprochenen Sicherheit im Netz nichts mehr her. Nur Schutz und Geheimhaltung personenbezogener Daten sollen durch die Bestimmungen des zitierten Gesetzes gewährleistet werden, ihre Verwendung und Verknüpfung beschränkt⁽⁵⁾.

Deutschland

In bahnbrechenden Arbeiten forderte indessen schon seit 1974 ein kleiner Kreis von engagierten bundesdeutschen JuristInnen um Adalbert Podlech eine rechtliche Informationsordnung, die weit mehr als nur diesen Schutz und die Geheimhaltung personenbezogener Daten gewährleisten sowie Verwertungs- und Urheberinteressen schützen sollte und deren maßgebliche Parameter individuelles Selbstbestimmungsrecht und informationelle Gewaltenteilung sein müßten. Damals schon wurde das (staatsgerichtete) Recht auf informationelle Selbstbestimmung in die Diskussion eingeführt, nicht erst, so die landläufige Meinung, durch das aufsehenerregende Volkszählungsurteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983. In zahlreichen Arbeiten forderte Podlech entsprechende Rechte und ihre Durchsetzbarkeit ein⁽⁶⁾, würden doch andernfalls die Menschen „aller Möglichkeiten entfremdet, sich selbst, ihre Vergangenheit und ihre Zukunft frei in gesellschaftlicher Kommunikation darzustellen und in dieser Darstellung Individuum zu werden und zu bleiben.“ – „Das auf Informationsaustausch beruhende Miteinander von Menschen wäre im Kern korrumpiert.“

Um eine solche Entwicklung zu verhindern bedürfte es, als „notwendige Bedingung der Akzeptabilität des Informationsgebarens einer Gesellschaft für die Glieder der Gesellschaft ... (einer) Gewährleistung der Sicherheit und der Selbstdarstellungschancen“⁽⁷⁾ für alle. Eckpfeiler der komplexen Überlegungen bilden die Definition von Sicherheit als „die Chance aller Bürger, für Eigenschaften, die von ihnen nicht zu verantworten oder in der ... Auseinandersetzung um die erstrebenswerte Struktur der Gesellschaft erworben worden sind, keine Nachteile hinnehmen zu müssen“⁽⁸⁾, sowie von Selbstdar-



„Virtuality“ - Gerät zum Reisen im virtuellen Raum, USA, ca. 1993

stellung als „sozialer Interaktionsvorgang, in dem Menschen selbstbewußte Individualität gewinnen und ihre Stellung in der Gesellschaft definieren“. Ihre grundlegende Voraussetzung sei, wenigstens zum Teil darüber bestimmen zu können, welche Informationen über die eigene Person in die Umwelt, insbesondere, in welchen Sektor der Umwelt gelangen.

Und eine der wesentlichsten, auf eine Einsicht Montesquieus, daß nämlich „jede sozial handlungsfähige Größe, die Macht besitzt, geneigt ist, diese Macht zu mißbrauchen“⁽⁹⁾ („Sie geht soweit, bis sie auf Schranken stößt.“⁽¹⁰⁾) zurückgehende Forderung der deutschen Autoren, die auch zur Garantierung sozialverträgliches Informations- und

(3) Zur komplizierten Urheberrechtslage vgl. z.B. schon: Walter Blocher, *Der Schutz von Software im Urheberrecht*, Service-Fachverlag an der Wirtschaftsuniversität, Wien 1989; wo sich der Autor im wesentlichen um Investitionsschutz und Verwertungsstrategien Sorgen macht.

(4) *Neue Juristische Wochenschrift* 1956/21, 778

(5) Zur Rechtslage vor der Änderung vgl.: Walter Jaburek und Gabriele Schmötzler, *Computerkriminalität, Reihe EDV und Recht*, Wirtschaftsverlag Dr. Anton

Orac, Wien 1985

(6) Z.B. in: A. Podlech, *Gesellschaftstheoretische Grundlagen des Datenschutzes*, in: Dierstein, Fiedler, Schulz (Hg.), *Datenschutz und Datensicherung*, Köln 1976; A. Podlech, *Aufgaben und Problematik des Datenschutzes*, DVR 1976, 23 oder A. Podlech, *Das Recht auf Privatheit*, in: Perels (Hg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*, Frankfurt 1979

(7) A. Podlech, *Gesellschaftstheoretische Grundlage des Datenschutzes*, in: Dierstein, Fiedler, Schulz (Hg.), Da-

tenschutz und Datensicherung, Köln 1976

(8) Alexander Roßnagel, *Freiheit durch Systemgestaltung – Strategien des Grundrechtsschutzes in der Informationsgesellschaft*, in: E. Nickel, A. Roßnagel, B. Schlink (Hg.), *Die Freiheit und die Macht – Wissenschaft im Ernstfall (Festschrift für Adalbert Podlech)*, Baden-Baden 1994

(9) Roßnagel a.a.O.

(10) Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, XI. Buch, 4. Kapitel

Kommunikationsverhalten der Rechtsunterworfenen inter se zu stellen sein wird, war und ist die nach einem „nicht mehr nur an Menschen adressierten und menschliches Verhalten kontrollierenden Recht“⁽¹¹⁾. Podlechs historische Vorschläge, die auf eine Kontrolle zentraler staatlicher Großrechenanlagen bezogen waren, sind durch die Entwicklung dezentraler, individueller, aber vernetzter Datenverarbeitung nicht überholt, die ihm zugrundeliegende Idee instrumenteller Handhabung aktuell wie nie zuvor. Die Bewältigung technologischer Herausforderungen bedürfe, so die bald ein Vierteljahrhundert reife Vorstellung, technologisch-struktureller Antworten, vielleicht ähnlich wie im Straßenverkehr oder im Bereich der Nuklearenergie. Die Rechtsordnung müsse daher das, was rechtlich und organisatorisch ausgeschlossen sein soll, durch die Normierung der technischen Gestaltung sicherstellen: „Nur wenn Rechner nicht können, was sie nicht dürfen, besteht die Chance der rechtlichen und somit sozialen Beherrschbarkeit rechnerunterstützter Informationssysteme.“⁽¹²⁾ In weiterer Folge entwickelte Podlech robuste Prinzipien für ein rechtsstaatlich vertretbares, demokratisch gefordertes, soziales und sozialverträgliches Informationsverhalten sowohl öffentlicher als auch privater Handlungssysteme, deren oberstes Augenmerk Selbstbestimmung und Transparenz gelten sollte.

Die wortgewaltigen und engagierten Arbeiten des Autors und seiner Kollegen sind aber aus „systematischen“ Gründen für die anstehenden Probleme nur teilweise anwendbar.

Denn einerseits geben die durch interpretative Methoden und Analogien aus einzelnen Bestimmungen des deutschen Grundgesetzes gewonnenen Normansätze kaum Lösungen für Einzelfälle und deren eigentlich nur rein spekulative, weil von nicht absehbaren technischen Voraussetzungen abhängige, Ausgestaltungen.

Andererseits betreffen sie in ihrer traditionell-liberalen Forderung nach einem Recht auf Privatsphäre der Information (einem – wenn man so will – datentechnischen „status negativus“) vornehmlich das Verhältnis Bürger-Staat und nicht das privater Rechtssubjekte unter sich.

Auch wenn also die aufgezeigten Ansätze wegen ihres Zuschnitts auf die bundesdeutsche Grundrechtssituation und ihres „klassischen“ Grundrechtsverständnisses auf die angesprochenen Probleme nicht ohne weiteres übertragbar sind, die als rechtspolitische Forderung zu verstehende Vorstellung von auf Sicherheit und Verantwortung basierenden technologisch-strukturellen Antworten auf technische Herausforderungen wird bei

uns ebenso zu diskutieren sein, wie die Frage nach den Folgen der Normierung einer unmittelbaren Drittwirkung von Grundrechten, die Freiheitsrechte in Freiheitsbeschränkungen pervertiert.

Die aktuelle Lage: Grundrechte...

Denn gerade in diese Richtung hat sich der österreichische Gesetzgeber – zunächst nur – zum Schutz (im Sinne von Geheimhaltung) personenbezogener Daten gewendet, indem er zur Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz den Betroffenen auf den ordentlichen Rechtsweg verweist (§1 Datenschutzgesetz). Die dogmatische Lehre hielt diese ausdrückliche Geltendmachung eines Grundrechts für das Verhältnis zwischen rechtlich Gleichgeordneten, und damit die verfassungsrechtliche Verankerung einer dem österreichischen System vormals fremden unmittelbaren Drittwirkung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts immerhin für „eine bemerkenswerte Neuheit im System der österreichischen Grundrechtsordnung“⁽¹³⁾ (einfachgesetzliche „Drittwirkungsregelungen“ finden sich daneben in anderen Materien, wie dem Gleichbehandlungsgesetz).

... und Strafrechte

Im Sinne eines klassischen rechtspolitischen Reflexes versuchte man hierzulande darüberhinaus, mit Hilfe überkommener, gerade nicht an der Technik, sondern den sie benutzenden Personen ansetzender strafrechtlicher Mechanismen die angesprochenen „Datenvergehen“ in den Griff zu bekommen, die vom Datenschutz nicht erfaßt sein können. Mit Regelungsinstrumenten also, deren Funktionieren – wie erwähnt – nur solange gesichert ist, bis nicht ausreichend starke Motive des Normadressaten vorliegen, die entsprechenden Vorschriften nicht einzuhalten, oder jedenfalls, bei der Möglichkeit, den pseudonym im kontinenteübergreifenden Netz Handelnden seiner Verantwortlichkeit zuzuführen, ausreichend minimiert sind.

Es sind das die aus dem schon angesprochenen § 49 DSG (alt) entwickelten Bestimmungen der §§ 126a und 148a des österreichischen Strafgesetzbuchs.

Die Regelungen im Wortlaut: „Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist ... zu bestrafen.“ und „Wer ... einen anderen dadurch am Vermögen

schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten ... beeinflusst, ist ... zu bestrafen.“

Ob die angesprochenen Bestimmungen für den vorgestellten Schutz Relevanz erhalten können, wird die Zukunft weisen. Wahrscheinlich aber werden dann die bekannten Kritikpunkte an verstaatlichter Konfliktlösung, wie die bedeutungslose Rolle des Verletzten, die oft verheerenden sozialen Folgen der Strafverfolgung, der konservative Klassencharakter von Recht⁽¹⁴⁾ und mögliche mehr (die unter anderem zur Suche nach alternativen Modellen wie dem außergerichtlichen Tatausgleich geführt haben) im Zusammenhang mit internationaler Vernetzung, Virtual Reality und Cyberspace ungekannte Brisanz erhalten. Die klassischen Schwächen strafrechtlicher Regulierungsversuche sozialen Verhaltens werden vor dem Hintergrund ungeahnter technischer Möglichkeiten deutlicher denn je hervortreten.

Parallele Normsysteme

Methoden-Ekklektizismen und „interdisziplinäre“ Diskurse versuchen unterdessen, abseits und oft in Unkenntnis fortschrittlicher juristischer Positionen, zu verstehen und zu „regulieren“, was im Bereich der juristischen Wissenschaft weitgehend in rechtspolitischen Fachzirkeln und bescheidensten Auflagen vorkommt und sich darüberhinaus dem rechtlichen Zugriff immer mehr zu entziehen droht. Zum Teil völlig aus dem Ruder laufende Cross-Overs aus Psychologie, Physik, Ethik und Kunst suchen einen auf Konsens basierenden Verstehens- und Verhaltenskodex zu schaffen für die neue Art von Wirklichkeit, die vermeintlich das gesetzte Recht hinter sich gelassen haben wird, suchen eine parallele „Welt des Sollens“ für eine parallele Welt des Seins.

So z.B. bietet „der Endo-Ansatz (...) ein Versprechen für die komplexe Technowelt der elektronischen Epoche. Die Effekte der industriellen (maschinenbasierten) und postindustriellen (informationsbasierten) Kultur – Maschinisierung, Mediatisierung, Simulation, Synthetik, Semiosis, Virtual Reality etc. (würden) in einen neuen Diskurs hineingezogen.“, verspricht Medienmann und Computerkünstler Peter Weibel⁽¹⁵⁾. Doch nur zu oft treten die Erörterungen des Tun-Sollens hinter die aufgeregten Darstellungen des Tun-Könnens als Geschmacksfragen zurück.

Und der vorgestellte Konsens bröckelt, noch bevor er sich auch nur im Ansatz verwirklicht. Immer öfter ertönen nicht nur im amerikanischen hacker-underground Rufe nach informationellen Grundrechten und

(11) siehe FN 8

(12) A. Podlech, *Die Transformation des für Informationssysteme geltenden Informationsrechts in die Informationssysteme steuerndes Systemrecht*, in: Bräutigam, Höller, Scholz, *Datenschutz als Anforderung an die Sy-*

stemgestaltung, Opladen 1990

(13) Robert Walter, Heinz Mayer, *Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts* (7. Auflage), Verlag Manz, Wien 1992

(14) vgl. z.B. Wolfgang Stangl, *Wege in eine gefängnis-*

lose Gesellschaft (1. Auflage), Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1988

(15) Vorwort zu: Otto E. Rössler, *Endophysik*, Merve Verlag, Berlin 1992

Der Clipper-Chip

Kurt Fuchs

Am 4. Februar 1994 wurde von der US-Regierung ein Standard für Verschlüsselungstechnik angenommen. Dieser Standard, der für gesprochene Kommunikation im Clipper-Chip und für elektronische Netzwerke im Capstone-Chip Anwendung finden soll, stieß von Anfang an auf Widerstand.

Angeführt von Interessengemeinschaften, wie den Computer Professionals for Social Responsibility (CPSR), der Electronic Frontier Foundation (EFF), Bürgerrechtsvereinigungen und VertreterInnen der Industrie, formierte sich eine Lobby, die die Rücknahme dieses Standards durchsetzen möchte. Diese Lobby lehnt die Verschlüsselung von Sprach- und elektronischer Kommunikation nicht ab, im Gegenteil: das Ziel ihrer Kampagne ist wirklich sichere Kommunikation.

Clipper und Capstone (in der Diskussion wird Clipper als Sammelbegriff verwendet) haben eine spezielle Eigenschaft, die es RegierungsvorteilerInnen und damit auch Geheimdiensten leicht machen soll, Zugriff auf Daten zu erhalten. Mit Clipper verschlüsselte Nachrichten führen eine Autorisierungsidentifikation mit. Schlüssel mit dazugehörigen Autorisierungen sollen an zentraler Regierungsstelle aufbewahrt werden. Wer den Schlüssel hat, hat auch die Daten. Chip-Design und der verwendete kryptographische Algorithmus Skipjack sind noch nicht offengelegt, war doch der US-amerikanische Geheimdienst National Security Agency (NSA) an der Entwicklung beteiligt. Schon das war illegal, argumentieren CPSR und EFF, verbietet doch ein Gesetz aus dem Jahre 1987 dem Geheimdienst die Ausarbeitung von Standards für das nationale Kommunikationsnetzwerk. Auch das Verfahren, mit dem NSA, CIA und FBI Zugriff auf die Schlüssel erhalten sollen, wird geheim gehalten. Von Regierungsseite wird zwar versichert, daß diese ohne richterliche Befugnis nicht weitergegeben werden; gleichzeitig gibt man

aber zu, daß in vielen Fällen solch eine Befugnis nicht verlangt werden wird.

Der Geheimdienst NSA

Die NSA ist schon lange im Kreuzfeuer der CPSR und der EFF. John Gilmore (EFF) bringt die Informationssammelsucht des Geheimdienstes auf den Punkt: „They are wire-tapping the world.“ Über ihre Satelliten und Bodenlauscheinrichtungen in aller Welt bis zu den elektronischen Daten, die durch ihre Netzwerkknoten transportiert werden, alles wird mitgeschnitten: jedes Jahr mehr als 25.000 (!) Tonnen an Bandmaterial, Tendenz steigend. Abgelegt wird vorerst alles, auch wenn die Auswertung erst später erfolgt. Bis Anfang der 80er Jahre war die Existenz der NSA von offizieller Seite sogar bestritten worden. Gegründet 1952 mit dem Auftrag, die Sowjets auszuspionieren, entwickelte sich die NSA zu einem 130 Milliarden Schilling Jahresetat verschlingenden Moloch, der einen Gutteil seines Auftrages gar nicht erfüllen konnte. So wurde trotz Zusammenarbeit der USA mit den Briten seit Ende der 40er Jahre kein sowjetischer Code mehr geknackt. Obgleich die NSA modernste Computersysteme verwendet – Insidern zufolge Industrie und Wirtschaft um Jahre voraus – haben die Entschlüsseler den Wettlauf mit den Verschlüsselern längst verloren.

So setzte man die NSA mit ihren zumindest 40.000 (nach Schätzungen bis zu 100.000) MitarbeiterInnen gegen eigene StaatsbürgerInnen ein. Unter den zehntausenden beschatteten AmerikanerInnen fanden sich BürgerrechtlerInnen, JournalistInnen, Kongreßabgeordnete und GewerkschafterInnen, deren Fehler z.B. darin bestand, den Vietnam-Krieg zu kritisieren. Erfolgreich war man auch im befreundeten Ausland. In der BRD wurden in den 80er Jahren v.a. SozialdemokratInnen und Grüne ins Visier genommen, da man fürchtete, ein rot-grüner Wahlsieg könne die Geheimdienstaktivitäten auf bundesdeutschem Gebiet beschränken.

Aktiv ist der Geheimdienst auch in Sachen Kryptographie. Um im eigenen Land die Weiterentwicklung zu kontrollieren, wurden in den letzten beiden Jahrzehnten alle grundlegenden Dokumente und Forschungsergebnisse als geheim klassifiziert und so dem Zugriff der Allgemeinheit wie der Wissenschaft entzogen. Leute wie John Gilmore gaben sich damit nie zufrieden und fordern die völlige Freigabe von Kryptophiedokumenten, um durch Verwendung

Mechanismen des Persönlichkeitsschutzes (zuletzt etwa bei rassistischen Auseinandersetzungen im Internet, bei denen es zu schweren – pseudonymen – Attacken gegen die Rechte der – ebenfalls pseudonymen – Betroffenen kam⁽¹⁶⁾), ja sogar nach einer Art von Exekutive („digital police“).

Unter anderem dieser den Weg in die richtige Richtung zu weisen, fordert eine Progress & Freedom Foundation die „Magna Charta for the Knowledge Age“, vielleicht die Menschenrechtskonvention des Cyberspace. Fast allen diesen mittlerweile zahllosen und in verschiedener Hinsicht bisweilen extremen „Regelungsentwürfen“ ist gemeinsam, daß sie die ehemals euphorischen Glasfasercowboys doch regelmäßig zurückwerfen auf den mitunter harten Boden juristischer Erörterungen.

Mit wenigstens einem Bein auf diesem skizzieren besonnenere Autoren die anstehenden Probleme, indem sie Fragen stellen, auf die auch nur einigermaßen verbindliche Antworten zu geben heute noch nicht möglich ist: „Was darf ein virtueller Akteur in der physischen Welt und was nicht? Was darf ein virtueller Akteur in der Virtuellen Realität? Kann/darf er eine neue Welt konstruieren, eine vorhandene Welt löschen, verändern? Kann/darf er neue virtuelle Akteure konstruieren, vorhandene löschen, verändern?“⁽¹⁷⁾ Wer, so wird man sich aus rechtsstaatlich-demokratischer Position früher schon fragen müssen, soll diese Zugriffsrechte vergeben und beschränken? Und wer die damit verbundene Macht kontrollieren?

Vor den zahllosen Fragen, die also ihrer normativen Klärung harren, hat mancher „netizen“ der ersten Stunde bereits resigniert. Die „klassischen“ Schutzmechanismen wie Pseudonyme oder Vercodierungsroutinen halten mit den technischen Möglichkeiten nicht Schritt. „Es gibt keine Schutzwände im Cyberspace“, faßt z.B. David Chaum seine Erfahrungen zusammen. Der seinerzeitige Gründer der Forschungsgruppe für Verschlüsselungstechniken am nationalen niederländischen Centrum voor Wiskunde en Informatica in Amsterdam und spätere Leiter von DigiCash B.V. (der europäischen Tochter des amerikanischen Chipkartenherstellers DigiCash Inc.) weiß mittlerweile: „Es ist ein fremder, furchteinflößender, unheimlicher Raum, gleichzusetzen mit einem Panoptikum von Alpträumen. Es ist die Antithese zur Demokratie.“⁽¹⁸⁾

(16) Vgl.: Joshua Quittner und Michelle Statalla, *Gang-war in Cyberspace*, WIREd, Dezember 1994

(17) Erich Kiefer, *Künstliche Intelligenz und Virtuelle Realität*, in: Florian Rötzer und Peter Weibel (Hg.), *Strategien des Scheins – Kunst Computer Medien*, Klaus Boer Verlag 1991

(18) Aus einem Beitrag von Steven Levy in WIREd, Dezember 1994 (*E-Money that's what I want*), wo das durch Chipkarten realisierte „digitale Geld“ als „killer application for electronic networks“ bezeichnet wird. Übersetzung durch den Autor.

„SONST NIMMT MAN UNS DIE FREIHEIT, NOCH EH' SIE BEGANN“

The Pursuit of Public Happiness

Michael Wimmer

In einer Gesellschaft, die zugelassen hat, daß ihr öffentlicher Raum in der Gutenberg (bzw. Marconi-) Galaxis zur Kloake verkommt, wird es nur mühsam zu vermitteln sein, daß der sich erschließende virtuelle Raum als emanzipatorische Chance begriffen werden kann.

Der Turing-Test⁽¹⁾ ist der Klassiker unter den Tests, die sich mit künstlicher Intelligenz beschäftigen. Die Versuchsanleitung besteht darin, daß sich die Versuchsperson an einen Computer setzt und im folgenden via Terminal Konversation mit einem anderen Menschen oder mit einem Computer beginnt. Ergebnis: Die Versuchspersonen können nicht zwischen Mensch und Maschine unterscheiden. Ein ähnliches Gefühl der Unsicherheit beschleicht eine/n bei der Lektüre dessen, was landläufig als Reflexionen über „Virtual Reality – CyberSpace-InfoHighway“ etc. gehandelt wird. Vom Aufbau her bieten sich die Reden Franz Vranitzkys und anderer Regierungsmitglieder anlässlich der letzten Alpbacher Technologiegespräche⁽²⁾ als Beispiel an: Sie muten wie das Ergebnis einer einmal angeworfenen Syntax-Software an, die Gemeinplätze und Anekdoten so lange um Begriffe wie „Internet-revolutionär-Telekommunikation“ permutiert, bis sich das Ergebnis kaum mehr vom durchschnittlichen Feuilleton unterscheiden läßt. Der Vergleich mit den Redebeiträgen von Al Gore et al. anlässlich des Technology Summit 1993 des BRIE (Berkeley Roundtable on the International Economy⁽³⁾) verdeutlicht: Von Interesse sind Themen, die die ÖsterreicherInnen nicht oder nur abstrakt behandeln.

Die Zusammensetzung des BRIE erfüllt annähernd die Kriterien, um ein solides

Feindbild für den Durchschnittslinken abzugeben: Es diskutierten und referierten der Vizepräsident der USA, der Handelsminister, zwei Dutzend hochrangige Beamte, an die 50 Vertreter der führenden High-Tech Unternehmen und schließlich über 600 Mitglieder der wissenschaftlichen „High Tech Community“. Und dennoch wurde auf diesem Forum die Erhaltung der öffentlichen Freiheit und ihre Bedrohung durch die neuen Technologien mit der gleichen Leidenschaft erörtert wie die Eroberung von Marktanteilen.

Die Sache mit den Town Halls

Die politische Dimension der von Al Gore besonders geförderten „Electronic Town Halls“ erschließt sich in einem Rückblick auf die amerikanische Geschichte: Gegen Ende seines Lebens meinte John Adams über die amerikanische Revolution, daß sie bereits vollzogen war, bevor der Unabhängigkeitskrieg begonnen hatte, weil die Bewohner der Kolonien „durch das Gesetz in Körperschaften zusammengefaßt waren, die politischer Natur waren“, insofern sie das Recht hatten „sich in den Town Halls zu versammeln, um dort über öffentliche Angelegenheiten zu beraten“; denn „in diesen Versammlungen der Städte und der ländlichen Bezirke wurde die Denkungsart des Volkes ursprünglich geformt“.⁽⁴⁾

Dieser Tradition entsprechend wird der Info-Superhighway als „creation of an open, interoperable, transparent network“⁽⁵⁾ geplant. In der ebenfalls 1993 vorgestellten „National Information Infrastructure Initiative (NII)“⁽⁶⁾ ist man sich der sozialen Verantwortung bewußt: „Since the NII will define our social interaction as a people, the system must not discriminate against its potential users. Whoever has an interest in using the system should have access.“ Man denkt sogar daran gemeinde- oder gebietskörperschaftseigene „interface centers“ für „at risk groups“ zu errichten, „to prevent class division based on access to information“. Dieses Zitat stammt nicht von Viktor Adlers Nachfolger Franz V., sondern einem Sprecher der Californian Foundation on the Environment and the Economy. Dabei zeigen Untersuchungen wie die Studie über „Kultur und

dieser Technologie Netzwerke für sichere Kommunikation herstellen zu können. Sein „Verbrechen“ Ende 1992 machte ihn schlagartig auch außerhalb der Krypto-Community bekannt: John Gilmore leiht sich ein Buch, das klassifizierte Dokumente enthält und beim Einzug übersehen worden war, aus einer öffentlichen Bibliothek und man droht ihm mit einer zehnjährigen Gefängnisstrafe. Seit damals prozessiert John Gilmore gegen die NSA und hat auch Erfolg: als er sich weigert, das Buch zurückzugeben, statt dessen selbst eine Klage einreicht und vor die Presse tritt, werden die Papiere freigegeben, die ihm angedrohte Klage wird nie eingebracht. Zu Clipper weiß Gilmore zu berichten, daß nicht nur für Regierungsaufträge dieser Chip verwendet werden muß, sondern daß alle im Telekommunikationsbereich tätigen Firmen diesen Chip verwenden sollen. Und um das zu erreichen, soll Druck ausgeübt werden.

Doch es geht nicht nur um gesprochene Kommunikation. Der Clipper-Standard zielt auch auf Al Gores ehrgeiziges Projekt „Data Information Highway“. Alle Informationen, die durch elektronische Netze gehen, sollen für Regierungsstellen und Geheimdienste lesbar sein. Womit auch wir in Europa und Österreich Betroffene des Clippers sein werden, wird doch die kürzlich gemeinsam von der EU und den USA ins Leben gerufene Arbeitsgruppe vorhandene US-Standards mangels Alternativen wohl übernehmen – speziell wenn Clipper auf Grund von aus Regierungsaufträgen resultierenden Stückzahlen billiger produziert werden kann als potentielle Konkurrenzprodukte. Damit werden NSA und europäische Pendant in der Lage sein, elektronische Briefe zu lesen – auch wenn diese verschlüsselt werden.

Widerstand mit Erfolg

Neben den genannten Gruppen bezog Ende Juni 1994 auch der Welt größte Computergesellschaft, die Association for Computing Machinery (ACM) gegen den Verschlüsselungsvorschlag der US-Regierung Stellung. Und 50.000 INTERNET-NutzerInnen stiegen auf die elektronischen Barrikaden und gaben ihre Ablehnung des Clipper Chips durch die Nachricht „I oppose Clipper“ an die INTERNET-Adresse Clipper.petition@cpsr.org bekannt.

US-Vizepräsident Al Gore hat im Herbst 1994 ein Einlenken angedeutet. In einem Schreiben an US-Kongress-Mitglied Maria Cantwell betonte er, Clipper sei weiterhin nur einer der Standards für sicheres Telefonieren, während man nun für die Entwicklung adäquater Verschlüsselungssysteme für Computernetzwerke auf die Zusammenarbeit mit Industrie und Universitäten setze. Inwieweit damit der Zugriff der Geheimdienste abgewehrt wird oder das einen Versuch darstellt, die Front der Clipper Gegner durch Zugeständnisse aufzuweichen, wird sich zeigen.

elektronische Kommunikation“ des Trierer Soziologen Eckert, daß die elektronischen Netze in unseren Breiten eine Domäne der jüngeren, gut ausgebildeten, technisch-naturwissenschaftlich orientierten Männer sind, daß also die Kluft zwischen Datenhabenden und Datenreichen weiter wächst. Die Redebeiträge in Alpbach vernachlässigten durch die Bank die soziale Dimension dieser Veränderungen, kein Regierungsmitglied war dazu bereit „a fundamental shift in how government and citizens interact“⁽⁷⁾ zu signalisieren. Was fehlt, ist die gewollte Organisation eines öffentlichen Prozesses, in dem – ausgehend von den Zielen einer sozialen und ökologischen Perspektive für unser Land – mittel- und langfristige Anforderungen an die Technikentwicklung und -anwendung aus den verschiedensten Sichtweisen eingebracht werden können.

„...mutig in die neuen Zeiten“

Derartige Impulse kommen in Österreich z.B. von der „ARGE Öffentlichkeit und Technologiepolitik“⁽⁸⁾. Ihre Analyse geht davon aus, daß die österreichische Technologiepolitik einseitig an technisch-ökonomischen Zielen orientiert ist und im wesentlichen industriepolitische Förderinstrumente entwickelt. In Folge entwickelte die ARGE ein dreiteiliges Verfahren zur Implementie-



„Datenhighway“ - Symboldarstellung einer Hochleistungsdatenleitung, USA 1995

rung von Großtechnologien unter Einbezug der Öffentlichkeit:

1.) Die Ausschreibung und Erstellung von Szenarien: Die Ausschreibung sollte möglichst breit gestreut sein und die gängigen Medien wie Tageszeitungen, Rundfunk und Fernsehen miteinbeziehen. Ziel dieser Phase ist es jene sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Ziele zu definieren, von denen das Szenario ausgeht, weiters sollen die künftigen Gebrauchssituationen anschaulich beschrieben, NutzerInnengruppen und deren Interessen definiert und etwaige Zielkonflikte verdeutlicht werden. Diese Szenarien sollen sich insofern von konventionellen unterscheiden, als sie von den ausschließlich ökonomisch orientierten, von Wissenschaft-

lerInnen erarbeiteten Bedarfsanalysen abgehen, um die unterschiedlichsten Erfahrungen, Interessen und Werthaltungen miteinzubeziehen.⁽⁹⁾

2.) Öffentliche Diskussion: Die eingebrachten Szenarien werden gesammelt, strukturiert und einem öffentlichen Diskurs unterzogen. Dazu sieht die ARGE jeweils zweitägige, regional gestreute Veranstaltungen vor und schlägt zwei alternative Ansätze zur Organisation der Teilnahme an diesem Diskurs vor: a) Die Auswahl der TeilnehmerInnen erfolgt über eine breit gestreute öffentliche Einladung (z.B. durch Tageszeitungen, Rundfunk, Fernsehen) Interessierte können sich schriftlich bewerben und werden aufgrund soziodemographischer Kriterien ausgewählt. b) Abhängig vom Thema kann auch eine Zufallsstichprobe aus der Bevölkerung gezogen werden (analog dem Verfahren bei der Bestellung von Schöffen). Zur Vorbereitung erhalten alle TeilnehmerInnen vor der Veranstaltung schriftliche Unterlagen zu den zu diskutierenden Szenarien. Die VerfasserInnen der Szenarien präsentieren dieselben, stehen für Klärungen zur Verfügung, sind aber vom Meinungsbildungsprozeß selbst ausgeschlossen. Die TeilnehmerInnen haben darüberhinaus die Möglichkeit, zusätzliche ExpertInnen für Spezialfragen anzufordern. Ziel ist es, die Meinungsvielfalt zu dokumentieren, sowie neue Gestaltungs- und Nutzungsideen aufzugreifen.

ExpertInnen sind von diesem Meinungsbildungsprozeß nicht ausgeschlossen, sie besitzen aber auch nicht a priori einen besonderen Stellenwert.

3.) Parlamentarische Behandlung: Die aufbereitete Dokumentation des Zyklus der öffentlichen Diskussionen wird dem neu einzurichtenden „Ständigen Unterausschuß für technologiepolitische Fragen des Petitionsausschusses“ übergeben. Dessen Aufgabe ist die Diskussion und Bewertung der technologiepolitischen Zielsetzungen. Er spricht Empfehlungen bezüglich technologiepolitischer Prioritäten und Gestaltungsanforderungen aus, die im Plenum des Nationalrats diskutiert und verabschiedet werden müssen.

Diese Vorgangsweise bringt einerseits eine verbesserte Einbindung des Parlaments in die technologiepolitische Strategieentwicklung und erhöht zudem die Legitimation der in den öffentlichen Diskursen erarbeiteten Voraussetzungen. Als institutionelle Rahmenbedingungen sieht die ARGE eine weisungsgebundene Technologiebeauftragte der Bundesregierung vor. Er/Sie hat im wesentlichen die Funktion einer Clearingstelle. Die Aufgabe der Moderation, Organisation, Begleitung dieses Prozesses wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Die TeilnehmerInnen an derartigen Veranstaltungen werden, wenn erforderlich von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt.

Das eben vorgestellte Verfahren ließe sich 1:1 mit dem Szenario „Informationsge-

sellschaft“ verwirklichen: Der durch die Informations- und Kommunikationstechniken ausgelöste Strukturwandel und die dabei wirksamen Interessen könnten beschrieben und die Auswirkungen auf die verschiedenen sozialen Gruppen könnten abgeschätzt werden. Die neu entstehenden Arbeits- sowie Organisationsformen staatlicher und privater Dienste würden an sozialen und ökologischen Zielsetzungen bewertet. Man würde Konzepte zum Schutz des/der Einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen vor der ungewollten und unkontrollierten Verwendung von Daten erarbeiten etc. etc.

Die Zeit drängt (am Beispiel Public Keys)

„Auch wenn man nicht paranoid ist, bedeutet das nicht, daß nicht alle hinter einem sind.“⁽¹⁰⁾ Der dieser zeitlos-eleganten Aussage zugrundeliegende Wunsch nach persönlicher Sicherheit findet seine computerzeitalterliche Entsprechung in dem Wunsch nach informationeller Selbstbestimmung: Die Tatsache, daß nämlich immer mehr private wie öffentliche Datensammler hinter „einem/einer“ her sind, hat die Computerbranche auf den Plan gerufen, um diesem Problem mit Hilfe der sogenannten „Public Keys“ Abhilfe zu verschaffen: Diese Technik verhindert, daß die elektronisch übermittelten Inhalte manipuliert, die Identitäten von SenderInnen oder EmpfängerInnen vorgetäuscht oder die Informationsinhalte und Kommunikationsbeziehungen ausgeforscht und ausgewertet werden. Durch diese Verschlüsselungstechniken sollen nicht nur Formerfüllung, Rechts- und Manipulationssicherheit, sondern auch weitgehende Pseudonymität und Vertraulichkeit gewährleistet werden. Grundlage für diese Funktion ist ein Verschlüsselungsverfahren, das mit asymmetrischen Schlüsseln arbeitet. Der öffentliche Schlüssel wird in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen und der dazu passende geheime Schlüssel auf einer Chipkarte gespeichert.

Zur Gewährleistung von Formerfüllung können elektronische Signaturen verwendet werden. Jede/r SenderIn fügt einer Nachricht eine mit einem geheimen Kurzschlüssel verschlüsselte Kurzfassung der Nachricht als Signatur hinzu. Der/die EmpfängerIn kann diese mit dem öffentlichen Schlüssel des Absenders wieder entschlüsseln. Er/sie erhält aber nur dann wieder die Kurzfassung der Nachricht, wenn sie mit dem passenden geheimen Schlüssel verschlüsselt worden ist. Solange nur der/die Berechtigte über diesen Schlüssel verfügt, kann durch dieses Verfahren nachgewiesen werden, daß die Nachricht von ihm/ihr stammt und unverfälscht ist. Durch das gleiche Verschlüsselungsverfahren kann der Inhalt von Nachrichten gegen die Kenntnisnahme durch Dritte gesichert werden. Sie ist dann nur für den/die BesitzerIn der Chipkarte lesbar. Da aber nicht der Name, sondern der Schlüssel für die Ver-

trauenswürdigkeit einer Telehandlung entscheidend ist, kann die erforderliche Rechtssicherheit auch gewährleistet werden, wenn der/die einzelne unter verschiedenen Namen handelt. Er/sie kann sich für jedes Pseudonym eine Chipkarte ausstellen lassen und seine/ihre Telefonüberweisungen, Teleinkäufe, Telebuchungen, Teleberatungen und Informationsnachfragen unter wechselnden Namen abwickeln. So kann er/sie weitgehend verhindern, daß Teletransaktionen seiner/ihrer Person zugeordnet werden können, er/sie eine Datenspur hinterläßt und/oder ohne sein/ihr Wissen ein Datenprofil über ihn/sie erstellt wird (– wenn nicht gerade Geheimdienste an den Verschlüsselungscodes herummosern dürfen – siehe auch Arikel über Clipper).

Wie die meisten Informations- und Kommunikationstechniken ist auch dieses beispielhaft ausgewählte Techniksyste gestaltungsfähig und gestaltungsbedürftig. Es kann so oder anders konstruiert, entwickelt und implementiert werden – aber nur am Anfang. Im Laufe der Genese – von der Kognition und Invention über die Innovation, Diffusion und Anwendung – werden die Gestaltungsmöglichkeiten durch Auswahlentscheidung zunehmend verengt. Sind die Entwicklungskosten einmal investiert, die Normungsprozesse einmal abgeschlossen, die Organisationen umstrukturiert und das Userverhalten geändert, können auch an diesem Techniksyste nur noch begrenzte

Korrekturen durchgeführt werden – auch wenn sich nachteilige Folgen zeigen sollten. Der hohen Gestaltungsfreiheit vor Einführung dieser neuen Technik entspricht eine ebenso hohe Verfestigung nachher. Hat sich die Gesellschaft von solchen Techniksyste abhängig gemacht, müssen unter Umständen sogar gravierende Deformationen der politischen Kultur und des menschlichen Zusammenlebens in Kauf genommen werden.⁽¹⁾ Aus gesellschaftlicher Perspektive erscheint es zu riskant, diese Gestaltungs- und Auswahlprozesse – wie dies tagtäglich geschieht – nur an Partikularinteressen auszurichten. Eine sozialverträgliche Technikentwicklung kann u.a. durch Verfahren (siehe „...mutig in die neuen Zeiten“) gesichert werden, auf jeden Fall brauchen aber wir ausreichendes Wissen – erstens – über mögliche Folgen der jeweiligen Technikalternativen, zweitens über Kriterien zur Bewertung der Folgen und – drittens – über Möglichkeiten, die Technikentwicklung zu beeinflussen. Das alles wäre Aufgabe interdisziplinärer Technikfolgenforschung, wäre z.B. im Rahmen von Ringvorlesungen dem breiten Publikum vorzustellen. Man müßte hier nicht bei Null beginnen müssen, der State of the Art ist zumindest im deutschsprachigen Raum schon vorgegeben.⁽¹²⁾

(1) John L. Casti „Verlust der Wahrheit : Streitfragen der Naturwissenschaft“ S.329 ff „Droemer Knauer, München 1990

(2) Europäisches Forum Alpbach 1994, Alpbacher Technologietage, „Weichenstellung für ein digitales Österreich“ v. Dkfm. Dr. Franz Vranitzky et. al., August 1994

(3) 1993 Technology Summit presented by „The Berkeley Roundtable on the International Economy“ (BRIE); University of California Berkeley Extension, freundlicherweise vom „Bruno Kreisky-Forum für internationalen Dialog“ zur Verfügung gestellt.

(4) John Quincy Adams (1767-1848), Präsident der Vereinigten Staaten, zit. nach Hannah Arendt, „Über die Revolution“ S. 151 ff; R. Piper & Co. Verlag, München 1965

(5) wie FN3 S. 5. Ronald H. Brown, Secretary, Department of Commerce

(6) wie FN3 S. 35ff.

(7) wie FN3 S. 31, John Gage, Director, Science Office, Sun Microsystems

(8) ARGE Öffentlichkeit und Technologiepolitik, Ausendung vom 14.12.1994

(9) Wie wichtig die (auch psychologisch behutsame) Einbindung der Betroffenen für die Einführung neuer Techniken ist, zeigt in einem anderen Zusammenhang der Artikel „Soziale Akzeptanz – Stolpersteine auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“ von Christian Rakos in „Stadtpläne 1/95“; Oikodrom – Forum Nachhaltige Stadt, Wien 1995

(10) Johnny Rotten (Leadsänger der Sex Pistols)

(11) Wie böse das ins Auge gehen kann, hat ja Arnold Schwarzenegger in Terminator I und II vorgehüpft

(12) „Verfassungsverträglichkeit – Ein Bewertungskonzept für Techniksyste“ Alexander Roßnagel in: Beckmann, G./Petermann, T. (Hrsg.), Interdisziplinäre Technikforschung, Genese, Folgen, Diskurs, Frankfurt 1994

Comin Virus-Hotline

mcafee agent austria

0222/596 40 48

- österreichs alleinvertretung
der weltweit meistverkauften antivirensoftware -

Scan/WScan/O2Scan/CleanUp/VShield/NetShield

von McAfee Associates

- comin - claudia strasser -
1060 wien - hofmühlgasse 21/21 -
- fon: 596 40 48 - fax: 596 40 23 - bbs: 596 40 21 -

Benjamin Davy:

Menschen Rechte Polizei

Eine Information über das Sicherheitspolizeigesetz



Sagt Ihnen "SPG" etwas?
Kennen Sie das Sicherheitspolizeigesetz?
Ist Ihnen bekannt, was die Polizei darf? Was die Polizei nicht darf?
Kennen Sie Ihre Rechte?
Wissen Sie, wann eine Beschwerde an einen Unabhängigen Verwaltungssenat Aussicht auf Erfolg hat?
Einundneunzig Fragen. Einundneunzig Antworten.

Herausgeberin:

GRÜNE
BILDUNGS-
WERKSTATT
WIEN

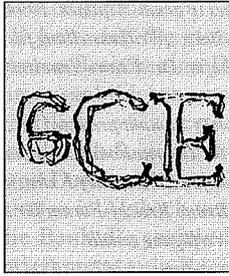
Vertrieb:

Context
VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND BEWAHRTE INFORMATION

Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien
Fax 40 88 985

Preis: 15,— öS/Stk. zzgl. Porto (ab 50 Stk. portofrei)

Beachten Sie den Bestellschein auf Seite 49!



eCE – engagierte
Computer ExpertInnen

schengerechten Gestaltung der Computertechnik beitragen wollen.

Was will eCE ?

Die engagierten Computer ExpertInnen wollen

- ◆ den Einsatz der Computer- und Informationstechnik fördern, um die Lebensqualität zu erhöhen und die menschliche Kreativität zur Entfaltung zu bringen;
- ◆ öffentlichen, demokratischen und gleichberechtigten Zugang auf Computer- und Informationsnetzwerke für alle;
- ◆ Bewußtseinsbildung über die Folgen des Computereinsatzes bei TechnikerInnen und AnwenderInnen;
- ◆ die Öffentlichkeit über Auswirkungen der Computer-

Internationale Zusammenarbeit und Solidarität streichen wir als notwendige Voraussetzungen zur Erreichung der genannten Ziele heraus; nationale Borniertheit und ein die sozialen, ökologischen und ökonomischen Grundlagen der Menschheit zerstörendes Profitstreben lehnen wir ab.

Was tut eCE ?

Die eCE erarbeiten Pressemitteilungen und Zeitungsbeiträge, organisieren Diskussionveranstaltungen und arbeiten mit Basisinitiativen und ArbeitnehmerInnenvertretungen zusammen. Weiters fungieren eCE als wissenschaftliche Plattform für Forschungsprojekte.

Bekannt wurden die eCE (damals noch unter dem Namen IIB) in den Jahren 1989 bis 1991 im Zuge der Volkszählung, die als unnötig, teuer und bedenklich abgelehnt wurde.

1994 wurde neben Presseausendungen zu verschiedenen Themen (u.a. MedCard und Clipper; siehe Artikel) eine umfangreiche Fragenliste zum Europäischen Informationssystem erstellt und von Abgeordneten der Grünen als parlamentarische Anfrage eingebracht. Schwerpunkte im Herbst waren Projekte zu einer digitalen Stadt Wien und zu Pflegeinformationssystemen in Spitälern.

Die Arbeitspläne für 1995 beinhalten die Themen „Netzwerke und Demokratie“, „Informatik in der Medizin“, „Veränderungen in der Arbeitswelt“ und „Internationale Vernetzung in der EU“.

Die eCE halten mit einer Reihe von Vereinen im In- und Ausland Kontakt:

- ◆ ARGE Daten – Österreichi-

sche Gesellschaft für Datenschutz (Zeitschrift „Datenschutz und Informationsrecht“)

- ◆ FIFF (Forum für Informatiker für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung)
- ◆ IKÖ (Institut für Kommunikationsökologie)
- ◆ CPSR (Computer Professionals for Social Responsibility, USA) CPSR Berkeley geben u.a. das elektronische Magazin CPU-Working in the Computer Industry heraus, das folgendermaßen bestellt werden kann: e-mail an: list-serv@cpsr.org; im body: SUBSCRIBE CPSR-CPU <your first name> <your last name>
- ◆ LaborNET (USA)
- ◆ EFF (Electronic Frontier Foundation)

Wie trifft man eCE?

Unseren regelmäßigen Treffpunkt haben wir im Lokal Käuzchen, Gardegasse 8, 1070 Wien, jeden 2. Dienstag des Monats ab ca. 19 Uhr.

Kontakt: eCE, Postfach 168, A-1015 Wien
e-mail: eCE@igunnext.tuwien.ac.at
subscribe e-mail an: listserver@vexpert.dbai.tuwien.ac.at
im Message Body: SUB ECE <your first name> <your last name>
ftp: ftp.eff.org/pub/Groups/eCE

Mitglieder der eCE erhalten die Presseausendungen des Vereins und weitere Hintergrundinformationen; die Mitgliedschaft kostet für Berufstätige öS 300,-, für Studierende bzw. Arbeitslose öS 150,-.

Kurt Fuchs

Fortschritt im Netz

Im Jahre 1986 wird der Verein unter dem Namen IIB (Initiative Informatik Betroffener) gegründet. 1991 erfolgt die Namensänderung auf engagierte Computer ExpertInnen (eCE). eCE ist ein Netz von WissenschaftlerInnen und ExpertInnen mit einschlägiger Ausbildung und/oder praktischer Erfahrung, die den Einsatz der modernen Informationstechnik in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen überprüfen und beurteilen und zur positiven, men-

und Informationstechnik auf die Gesellschaft aufklären; die öffentliche Aufmerksamkeit auf jene politischen Fragestellungen richten, die Forschung und Entwicklung in der Computer- und Informationstechnik momentan bestimmen;

- ◆ die Transparenz für und die Partizipation der Öffentlichkeit an Entscheidungen über Forschung und Entwicklung der Computer- und Informationstechnik fördern.

[sic!]

FORUM FÜR FEMINISTISCHE GANGARTEN

- Jahresabonnement, öS 300,-
- ein Probeexemplar gratis

Redaktionsadresse: Salzergasse 29, 1090 Wien

Die Zeitschrift der Frauen ist die, die sie selbst machen!
 Kritisch bleiben, jetzt abonnieren. Erscheint zweimonatlich.

Auszug aus dem März-Heft 1995:

Ante Portas
 Sparpaket. Frauenwiderstand regt sich

Lob-Preis und Ekel-Erregt
 Elfriede Jelinek
 erhielt den Peter Weiss-Preis

Zurück in die Zukunft?
 Anders leben, anders arbeiten durch die Frauenbewegung

Tödlicher Aberglaube
 Die Esoterik ist eingesickert

Name _____

Adresse _____

SELBSTERGÄNZUNG EINES BERUFSSTANDES

Subsumierende Menschen

Alois Birklbauer

Immer wieder taucht der Vorwurf der „Klassenjustiz“ auf. Menschen aus unteren sozialen Schichten fühlen sich vor Gericht benachteiligt. RechtspraktikantInnen aus einer solchen Schicht stufen ihre Chancen, in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernommen zu werden, schlechter ein als ihre KollegInnen aus höheren Schichten.⁽¹⁾

Ob soziale Hintergrundsmerkmale bei richterlichen Entscheidungen wirklich von Bedeutung sind und welche Auswirkungen diese bei der Ernennung von RichterInnen haben sollen, wird im Folgenden näher dargestellt.

RichterInnen sind gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden, und dürften somit nur sachliche und objektive Entscheidungen treffen. Nichtsdestotrotz handelt es sich jedoch auch bei RichterInnen um keine „subsumierenden Roboter“, sondern um Menschen, und solche haben naturgemäß nun einmal irgendwelche Sympathien und Aversionen. Diese können ihre Entscheidungen beeinflussen und zu Unsachlichkeit und Willkür verleiten. Das Urteil gegen den deutschen NDP-Vorsitzenden Günter Deckert, in dem es heißt, er habe „uneigennützig ... die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche stärken wollen“,⁽²⁾ bestätigt dies leider wieder einmal auf sehr traurige Weise.

Doch nicht immer treten die eigenen Motive hinter der richterlichen Entscheidung so offensichtlich hervor wie in diesem

Urteil. Hier lag die mangelnde Objektivität auf der Hand. Vielfach sind die Motive den RichterInnen aber selbst gar nicht bewußt. Dieses Bewußtsein würde aber den RichterInnen eine ungetrübtere Sicht der Dinge eröffnen und zu einer objektiveren Entscheidung führen. Das Bewußtmachen der Motive hinter den richterlichen Entscheidungen ist daher Hauptziel der Justizsoziologie.

Es ist schon eine geraume Zeit her, daß JuristInnen und SoziologInnen in den sozialen Hintergrundsmerkmalen der RichterInnen (soziale Herkunft, Schichtzugehörigkeit etc.) den nicht-juristischen Haupteinflußfaktor für deren Entscheidungen sahen und in der Folge diese Hintergrundsmerkmale näher zu erforschen begannen. 1960 wertete der deutsche OLG-Präsident *Walter Richter* die Daten aus den Personalakten der RichterInnen an den Oberlandesgerichten aus⁽³⁾ und *Ralf Dahrendorf* stellte im Anschluß daran die These von der „halbierten Gesellschaft“ auf, wonach in den Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekanntere andere Hälfte zu urteilen befugt sei.⁽⁴⁾ Das Nichtkennen der sozialen Schicht, über deren Abkömmlinge Herr und Frau RichterIn urteilten, implizierte den Vorwurf von mangelnder Objektivität und „Klassenjustiz“. Daß die soziale Herkunft der RichterInnen ihre Einstellungen prägt und sich auf ihre Entscheidungen auswirkt, war unbestrittenes Postulat.

Die Zahlen waren damals ernüchternd. So stellte *Richter* in seiner Untersuchung fest, daß aus der Oberschicht und der Oberen Mittelschicht (dazu zählte er freie Berufe, leitende Angestellte, höhere Beamte und wohlhabende Geschäftsleute), die insgesamt nur 4,6% der Bevölkerung stellten, 62,7% der RichterInnen stammten, aus der Unteren Unterschicht (an- und ungelernete ArbeiterInnen), der 38,6% der Bevölkerung entstammten, hingegen nur 0,9%.⁽⁵⁾

Zu Beginn der siebziger Jahre ging man aber davon ab, in der sozialen Herkunft der RichterInnen das alleinige Motiv zu sehen, das richterliche Entscheidungen prägt. So stellte schon *Richter* fest, daß der Ausbildung der JuristInnen eine viel größere Bedeutung zukommt als der sozialen Herkunft⁽⁶⁾. Man/frau ging also damals von mehreren Variablen aus, die die richterliche Entschei-

dung beeinflussen, und untersuchte deshalb auch geographische Herkunft, Konfessionszugehörigkeit, Schultyp, Sexualmoral, Autobenutzung, Alkoholkonsum der RichterInnen und vieles mehr,⁽⁷⁾ allerdings mit wenig brauchbaren Ergebnissen. Erst gegen Ende der siebziger Jahre flaute dieser Trend wieder ab.

Mitte der achtziger Jahre warf *Rottleuthner* in seinem „Berliner Arbeitsgerichtsprojekt“ erneut die Frage auf, welchen Einfluß soziale Hintergrundsmerkmale wie etwa Herkunft und Schichtzugehörigkeit der RichterInnen auf ihre Entscheidungspraxis haben und stellte dabei zur Überraschung vieler fest, daß diese Merkmale RichterInnen in ihrem Urteil so gut wie überhaupt nicht beeinflussen.⁽⁸⁾ Das Postulat der sechziger Jahre vom Einfluß der sozialen Herkunft auf die richterlichen Entscheidungen wurde somit endgültig verworfen, und dem viel strapazierten Schlagwort der „Klassenjustiz“ war eigentlich der Boden entzogen.

Aktuelle Einstellungen und richterliche Entscheidungen

Rottleuthner hat in seinem Berliner Arbeitsgerichtsprojekt auch den Einfluß von aktuellen Einstellungen auf richterliche Entscheidungen untersucht (Examensnoten, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Dienstalster, arbeitgeber-/arbeitnehmerfreundliche Orientierung, soziale Einstellung zu Randgruppen und Minderheiten), weil man/frau vermuten würde, daß zumindest diese sich in Gerichtsurteilen niederschlagen würden. Doch auch diesbezüglich hat er festgestellt, daß so gut wie kein Zusammenhang besteht zwischen den aktuellen Einstellungen der RichterInnen und dem Erfolg der ArbeitnehmerInnen im Prozeß. Bei RichterInnen, die Gewerkschaftsmitglied und arbeitnehmerInnenfreundlich sind, hatten ArbeitnehmerInnen im Durchschnitt keinen größeren Erfolg als bei nicht organisierten oder weniger arbeitnehmerInnenfreundlich eingestellten RichterInnen. Das entscheidende Kriterium für Erfolg oder Mißerfolg von ArbeitnehmerInnen war nur das Verhandlungsverhalten und dies ist eine Frage der Persönlichkeit und nicht primär von Herkunft oder Einstellung.

Nach dieser Studie war die Arbeit von zwanzig Jahren Justizforschung über Nacht nahezu wertlos geworden, und die Justizforschung überhaupt in eine schwere Krise geraten, aus der sie sich bis heute nicht wieder erholt hat.

Konsequenzen für die RichterInnenernennung

Die Konsequenz der These des Einflusses von sozialen Hintergrundsmerkmalen auf die richterlichen Entscheidungen hätte sein müssen, möglichst viele RichterInnen aus unteren Schichten zu ernennen, um ein

Spiegelbild des Verhältnisses der gesellschaftlichen Schichten auch in der Justiz zu erreichen und so den Vorwurf der „Klassenjustiz“ zu entkräften. Bei der RichterInnenbestellung dürfte man diesen Gedanken aber nie berücksichtigt haben. Erfreuliche Tatsache ist aber trotzdem, daß sich seit den sechziger Jahren der Anteil der Jusstudierenden aus unteren Schichten beträchtlich erhöht hat, daß dadurch der Anteil der BewerberInnen für das RichterInnenamt aus unteren Schichten ebenfalls zugenommen hat und es folglich schon deswegen heute mehr RichterInnen aus unteren sozialen Schichten geben müßte als damals. Der „Klassengegensatz“ innerhalb der Justiz dürfte also nicht mehr so eklatant sein wie damals. Genauere Untersuchungen und Zahlen dazu fehlen aber.

Folgt man den oben aufgezeigten Ergebnissen von *Rottleuthner*, so kommt man aber zum Schluß, daß vom Gesichtspunkt der Objektivität aus soziale Herkunftsmerkmale wie auch aktuelle politische Einstellungen bei der RichterInnenernennung überhaupt keiner Berücksichtigung bedürfen und so eine Bevorzugung von KandidatInnen für das RichterInnenamt aus unteren Schichten nicht zu rechtfertigen ist. Maßgebliches Kriterium kann und darf nur die fachliche Eignung sein. Dazu gehört auch die Verhandlungsführung, deren Bedeutung für den Ausgang eines Prozesses *Rottleuthner* aufgezeigt hat. Die Konsequenz müßte daher sein, um einer „Klassenjustiz“ entgegenzuwirken, RichterInnen speziell auch darin zu schulen. § 14 RDG sieht für die Ausbildung der RichteramtsanwärterInnen (RiAA) Kurse in Gesprächs- und Vernehmungsführung vor, sodaß diesem Umstand in Österreich Genüge getan ist.

Qualifikation für den RichterInnenberuf

Wenn nach dem bisher Gesagten die Qualifikation der entscheidende Faktor für die Ernennung der RichterInnen sein soll, stellt sich natürlich die Frage, wie diese genau aussehen soll und wer sie wie beurteilt. Da fast alle RiAA auch als RichterInnen ernannt werden, passiert die entscheidende Selektion für die RichterInnenernennung wohl bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst.

Die Erfordernisse dafür normiert § 2 Richterdienstgesetz (RDG). Neben österreichischer Staatsbürgerschaft, voller Handlungsfähigkeit, erfolgreich absolviertem Jusstudium und zwölfmonatiger Gerichtspraxis, ist die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den RichterInnenberuf erforderlich. Das Erfordernis der uneingeschränkten geistigen Eignung wurde erst mit der RDG-Novelle 1994 (BGBl 1994/507) eingefügt, nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage lediglich zur Klarstellung

aus aktuellem Anlaß, um künftig solche Fälle zu vermeiden, wo zwar die disziplinäre Schuldfähigkeit eines Richters verneint, die Eignung für den Richterberuf aber dennoch bejaht wird.⁽⁹⁾ Daß die geistige Eignung für den RichterInnenberuf bisher nicht verlangt war, kann man aus dieser Neuerung also nicht schließen.

§ 2 RDG stellt also nicht nur auf die fachliche Eignung ab, sondern betont auch die persönliche Eignung. Damit ist nicht nur ein ehrenhaftes Vorleben gemeint, sondern „darüber hinaus eine Gesamtpersönlichkeit, die den Aufnahmewerber als Mensch für den Richterberuf prädestiniert“⁽¹⁰⁾. Wer diese Eignung beurteilt, läßt das Gesetz jedoch offen. In der Praxis wird die Beurteilung so gehandhabt, daß die RechtspraktikantInnen, um als RiAA übernommen werden zu können, zunächst einmal von allen AusbildungsrichterInnen positiv beurteilt sein müssen. Dann müssen sie vor dem Präsidenten des OLG und vor durch diesen bestellten RichterInnen eine Prüfung ablegen. Sind Prüfung und Bewertungen positiv, schlägt der Präsident des OLG die betreffende Person dem Bundesminister für Justiz unverbindlich für eine offene Planstelle als RiAA vor. Der Minister ist allerdings nur an die Voraussetzungen des § 2 RDG gebunden. Fälle, daß Personen ernannt wurden, die von den OLG-Präsidenten nicht vorgeschlagen wurden, soll es auch immer wieder geben.⁽¹¹⁾

Beurteilung durch die AusbildungsrichterInnen

Ist der Prüfung vor dem Präsidenten des Oberlandesgerichts noch gewisse Objektivität abzugewinnen, so liegt in der Beurteilung der RechtspraktikantInnen durch ihre AusbildungsrichterInnen sicherlich ein Problem und ein Einfallstor für Protektionismus. Daß die Qualifikation der RechtspraktikantInnen als entscheidendes Auswahlkriterium für den RichterInnenberuf ins Hintertreffen gerät zugunsten eines „Freundschaftsdienstes“ ist nicht auszuschließen. Wenn RechtspraktikantInnen verschiedenen AusbildungsrichterInnen nicht zu Gesicht stehen, werden sie einfach nicht positiv bewertet und dem Bundesminister für Justiz für eine Planstelle auch nicht vorgeschlagen. Kritische RechtspraktikantInnen können so leicht auf der Strecke bleiben. So verwundert es auch nicht, daß viele RechtspraktikantInnen das Gefühl haben, sich den Erwartungen ihrer AusbildungsrichterInnen um den „Preis der Selbstverleugnung“ anpassen müssen.⁽¹²⁾

Zum Problem der Beurteilung durch die AusbildungsrichterInnen kommt noch, daß RechtspraktikantInnen keinerlei Parteistellung im Verfahren zur Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst haben. Die Beurteilungen gelten wie Prüfungen an der Universität als Gutachten und sind somit unanfechtbar. RechtspraktikantInnen wird

nur die Entscheidung mitgeteilt, nicht jedoch die Begründung.

Dies läßt doch einen bitteren Nachgeschmack von Protektionismus zurück. Wenn wie eingangs erwähnt RechtspraktikantInnen aus unteren sozialen Schichten schon das Gefühl haben, schlechtere Chancen bei der Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu haben als ihre KollegInnen aus höheren Schichten, so hilft wohl nur Transparenz, um solche „Vor-Urteile“ nicht weiter zu produzieren.

Zusammenfassung

Aufgrund der Ergebnisse der Justizsoziologie kann es aus Gründen der geforderten Objektivität der richterlichen Entscheidungen kein generelles Vorrecht für RechtspraktikantInnen aus irgendeiner sozialen Schicht geben. Schon der Anschein einer „Selbstergänzung des RichterInnenstandes“ kann jedoch das Vertrauen in die Justiz erschüttern. Um es zu stärken ist daher möglichstste Transparenz bei der RichterInnenbestellung angesagt. Parteienstellung für RechtspraktikantInnen ist nur die logische Folge und ein wichtiger Schritt, um dem Vorwurf einer „Klassenjustiz“ vorzubeugen.

(1) Pelikan, *Das Gerichtsjahr – eine Untersuchung zur Berufssozialisation der Juristen*, in: KB 1987, 19.

(2) zitiert nach „Salzburger Nachrichten“ Nr. 203 vom 2. September 1994, Seite 1.

(3) Richter, *Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse*, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 5, Tübingen 1960, 241-259.

(4) Dahrendorf, *Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht*, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 5, Tübingen 1960, 260-275, hier: 275.

(5) Richter, *Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft*, Stuttgart 1968, 12.

(6) Richter, *Zur Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsbildung*, Berlin 1973, 47.

(7) siehe etwa Kaupen, *Die Hüter von Recht und Ordnung*, Newwied 1969.

(8) Rottleuthner, *Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern*, in: *Rottleuthner, Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, Baden-Baden 1984, 291-297.

(9) 1597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, Seite 37.

(10) 236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, Seite 11.

(11) Jesionek, *Zur Ausbildung des österreichischen Richters*, in: *Festschrift Wassermann*, Newwied 1985, 582.

(12) Pelikan, *Das Gerichtsjahr – eine Untersuchung zur Berufssozialisation der Juristen*, in: KB 1987, 30.

Mag. Alois Birklbauer ist Vertragsassistent am Institut für Strafrecht an der Universität Linz.



von
Eva Plaz

amtIn das willige, verschieden-geschlechtliche Paar außer dem obligaten: „Nehmen Sie ...“, noch, ob es eine Einigung auf einen gemeinsamen Familiennamen gibt. Ein schlichtes *Nein* auf diese Frage hat zur Folge, daß der Name des Mannes auch der von Frau und Kindern wird. Insoweit hat sich an der geltenden Regelung nichts geändert.

Mehr fragt die StandesbeamteIn nicht. Wer Abweichendes will, muß nun initiativ werden.

Der Teil, der bewußt oder verblüfft seines bisherigen Familiennamens verlustig gegangen ist, kann erklären, seinen bisherigen Namen unter Setzung eines Bindestrichs zwi-

stens seine Kinder werden so heißen wie er. Dies erreicht er durch schlichtes Nichtstun.

Für die vorab informierte Frau erhöht sich der Handlungsspielraum. Ohne Mitwirkung des Mannes hat sie folgende Möglichkeiten:

Sie tut auch nichts, verliert ihren Namen und empfängt den des Mannes. Sie ist eine Brave, unterwirft sich der gewollten Hierarchie und schürt keine unnötigen Konflikte. Oder sie nimmt zu ihrem bisherigen den Namen des Mannes dazu: dies halte ich für die sinnvollste Variante, da sie doch am besten sichtbar macht, daß Frauen heute alles zu leisten versuchen. Sie will bleiben, wer sie ist, aber auch Frau des Mannes sein, dessen Namen sie dazubekommt und Mutter der Kinder, die seinen Namen tragen. Sie versucht eben alles unter einen Hut zu bringen. Oder sie behält ihren Namen und legt ihre bisherigen (gemeinsamen) und künftigen Kinder namensrechtlich versinnbildlicht weg. Vielleicht ist das der Weg, den Frauen beschreiben müssen.

Wer nun einwendet, daß dies doch Haarspaltereien wären und zwei, die sich nicht mal auf einen gemeinsamen Namen einigen können bzw. auf den ihrer Kinder, sollten das ganze doch besser gleich lassen ..., der/die hat vielleicht recht. Vielleicht ist es wirklich vergebene Liebesmüh. Vielleicht sollten Männer und Frauen nicht erst versuchen, miteinander auf einen grünen Zweig zu kommen.

Bemerkenswert jedenfalls ist, daß bei einem konfliktwilligen Paar das namensrechtliche Ergebnis das ist, daß ausgerechnet die Frau aus der Familie „ausgeklammert“ wird.

Angesichts der Tatsache, daß Reproduktionsarbeit bezüglich der Kinder zu über 90 Prozent von den Frauen geleistet wird und die Kinder nach einer Trennung zumeist bei den Frauen bleiben, könnte das Motto des neuen Gesetzes lauten: „Wenn die Kinder sonst schon nichts von *ihm* haben, so sollen sie doch wenigstens *seinen* Namen tragen“.

Eine der Theorien, weshalb die Bildung des Patriarchats „notwendig“ war, ist, daß nur über die kollektive Unterdrückung der Frau und indivi-

duelle Zuteilung je einer Frau zu einem Mann sicherzustellen war, daß das vom Mann Er kämpfte oder Errungene an seine Nachkommen übergeht, daß der Mann nur derart den Tod überwinden und sein Überleben sichern kann.

Bisher gab es in der Diskussion zum Namensrecht zwei ideologische Grundpfeiler auf konservativer Seite: Zum einen den patrilinearen, also die Sicherung der Vorherrschaft des Mannesnamens, zum anderen, dem ersten teilweise vorgelagert, den der Gemeinschaftlichkeit. Die Familie als Keimzelle muß Eines sein, als solches erkennbar sein, schon aus Gründen des „Kindeswohles“ soll sie nicht zerrissen werden. Der erste Pfeiler wurde bereits vor beinahe zwanzig Jahren angekratzt, als der Männerbund seinen Mitgliedern erlaubte, bei Eheschließung auch den Namen der Frau anzunehmen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein wenig am zweiten Pfeiler, also dem hehren Ideal der Einheit der Familie, gekratzt.

Der Preis, der für diese Kratzer zu bezahlen ist, ist ein nicht unbeträchtlicher. Für die Frauen, so sie alleine kratzen, wurde die Möglichkeit des Verrates an ihren Kindern, und für die Männer, so sie mitkratzen, die Möglichkeit des Verrates am Männerbund eröffnet. Somit bleibt abschließend die Frage, welche Frauen von dem neuen Gesetz profitieren: Zum einen jene, die eines der spärlichen Exemplare der Spezies Mann finden, das willens und fähig ist, Verrat am Männerbund zu begehen; sowie diejenigen, die mit dem Auserwählten schon bisher keine Kinder haben und auch keine haben werden. Ein Gesetz also für die Outcasts und Kinderlosen. Groß war der Schritt in Richtung Gleichheit nicht. Wer erreichen will, daß Mann und Frau sich auf einer Ebene begegnen, muß die Machtmittel, die in diesem Gesetz beim Mann geblieben sind, der Frau geben (wofür einiges spräche) oder, ausgehend von einer Fiktion der Gleichheit, das Los entscheiden lassen.

Ich persönlich halte einen Familiennamen für absolut entbehrlich.

Mag. Eva Plaz arbeitet als Konzipientin in Wien.

Wer bekommt das Gelbe vom Ei?

Am 1. Mai 1995 tritt das Namensrechtsänderungsgesetz (NamRÄG) in Kraft, mit dem das ABGB und dazugehörige Nebengesetze geändert werden.

Ich muß zugeben, daß ich die Gesetzwerdung skeptisch begrüßt hatte. Hielt ich doch nichts von ehefördernden Maßnahmen und hegte die Befürchtung, daß Frauen des Argumentes, daß sie schon aufgrund des geltenden Namensrechtes nicht heiraten können, beraubt werden.

Bangen Herzens also durchforstete ich das neue Gesetz und werde beruhigt, leuchtet das Wollen der Mehrheit im Nationalrat doch klar hervor: Die Kinder sollen den Namen des Vaters tragen. Die Frau soll den Namen des Mannes annehmen. Der Familienname soll ein gemeinsamer sein.

Davon gibt es nun Ausnahmen: Der gemeinsame Familienname darf auch der der Frau sein. Ein Ehepaar darf einen Doppelnamen führen. Die Frau darf ihren bisherigen Nachnamen behalten. In diesem Fall dürfen die Kinder auch den Namen der Mutter bekommen.

Erreicht wird obiges folgendermaßen:

Vor oder bei der feierlichen Zeremonie fragt die Standesbe-

amten den beiden Namen voran- oder nachstellen zu wollen. Dies löst eine Pflicht zur Führung des Doppelnamens aus (es ist kein höchstpersönliches Recht mehr). Oder die Frau erklärt der StandesbeamteIn, daß sie ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen gedenkt (gefragt wird sie danach nicht). Dies hat zur Folge, daß Mann und Frau heißen wie bisher. Bereits vorhandene, anerkanntermaßen vom nunmehr zu Heiratenden stammende und künftige, von der Frau während aufrechter Ehe geborene Kinder bekommen automatisch den Namen des Mannes (auch wenn sie seit vielen Jahren den Namen der Frau tragen !!).

Um dies zu verhindern, müssen die noch immer Willigen (beide!) wiederum unaufgefordert vor der StandesbeamteIn erklären, daß Kinder den Namen der Mutter tragen sollen.

Drum prüfe, welche sich ewig bindet. Das Ritual der „Nachnamensgebung“ des Kindes findet, im Gros der Fälle, wohl von allen Beteiligten unmerkelt, bereits bei der Eheschließung statt. Solange der Mann sich an die Maxime hält, daß er außer einmal *Ja* ohne seinen Anwalt gar nichts sagt, kann ihm nichts passieren. Wenig-

CONTEXT-VERTRIEB



Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei – Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz“, Broschüre, 66 Seiten, A6,
15,- öS zzgl. Porto



Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte“, 2. Auflage, 52 Seiten, A5, geheftet,
80,- öS zzgl. Porto

Das österreichische Wirtschaftsmagazin trend

Das Studentenabo.

15 Wirtschaftsmagazine
(12 trend + 3 trend Spezial)
zum Studenten-Vorzugspreis
von öS 400,-.

Sie ersparen sich somit öS 350,-
gegenüber dem Normalpreis
von öS 750,-.

-46,7%



Der Durchbruch
in Ihrem Studium.

Wer in Studium und Karriere immer einen trend vpraus sein will, sollte sich auch für die richtige Lektüre entscheiden. Das beste Skriptum für alle Semester. Der trend. Mit hochwertigsten Informationen aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Technik. Zu einem Preis, bei dem Sie jetzt garantiert bestens abschneiden.

Abtrennen und mit der Kopie Ihrer Inskriptionsbestätigung an trend Abonnement-Abteilung, 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 10-12 schicken.

Ja, ich bestelle ein trend-Abonnement zum Studenten-Vorzugspreis von öS 400,- für 1 Jahr. Preis inkl. 10% MwSt., inkl. Inlandversand.

Meine Bestellung gilt ab dem Monat: _____ Matrikelnummer: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Datum/Unterschrift: _____



Österreichische Vereinigung demokratischer Juristen (Hg.),
„Fortschrittliche Wissenschaft: Zur österreichischen Verfassung“, 72 Seiten, A5, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich – Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung“ (1980), Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Arno Pilgram,
„...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“ mit Interviews von Paul Yvon und Texten von Jack Unterweger, Verlag für Gesellschaftskritik, 200 Seiten, 198,- öS zzgl. Porto

JURIDIKUM-VERTRIEB

PROBEHEFTE

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das JURIDIKUM regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

ÖS/DM/SFr

1/89: Frauen und Recht:	
Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:	
Freiheit ohne Vielfalt?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht:	
Verwaschen und verschlammpt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen - ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrägliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
4/94: Grenzen des Rechtsstaats	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
1/95: Cyberlaw - Digitales Recht	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

BUCHHANDLUNGEN

Klagenfurt: Drava, Universitätsbuchhandlung; Graz: Dradiwaberl, ÖH-Service-Center; Salzburg: Rupertusbuchhandel; Wien: 1, Kolisch; 1, Winter; 1, Südwind; 1, Zentralbuchhandlung; 1, Juristen-shop/Juridicum; 7, Steppenwolf; 7, Frauenzimmer; 9, Reisebuchladen; 9, Löwenherz; 17, Buchhandlung beim Jägerbad

ABONNEMENT

	ÖS/DM/SFr
JURIDIKUM-Normalabo	120,-/26,-/23,-
JURIDIKUM-Förderabo	ab 200,-/40,-/37,-
JURIDIKUM-Ermäßigungsabo	90,-/22,-/19,-

Übriges Ausland: Inlandspreise zzgl. Versandkosten

Die Preise für das Ermäßigungsabo gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenziener (bitte Nachweis!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das Abo verlängert sich automatisch um 5 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

KOMPLETTE JAHRGÄNGE

Jahrgang 1989 (ohne Nullnummer)	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1990 (vollständig)	40,- öS / 5,50 DM / 5,- SFr
Jahrgang 1991 (ohne Heft 2/91)	60,- öS/8,50 DM/ 7,50 SFr
Jahrgang 1992 (vollständig)	80,- öS/11,50 DM/10,- SFr
Jahrgang 1993 (vollständig)	80,- öS/11,5 DM/10,- SFr
Jahrgang 1994 (vollständig)	120,- öS/26,- DM/23,- SFr

CONTEXT-VERTRIEB JURIDIKUM-NACHBESTELLUNG

Ich bestelle hiemit

- ... JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... JURIDIKUM-Jahrgänge:
- ... Stück „Menschen Rechte Polizei“
- ... Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- ... Stück „Fortschrittliche Wissenschaft:
Zur österreichischen Verfassung“
- ... Stück „Kriminalität in Österreich“
- ... Stück „...endet mit dem Tode -
Die lebenslange Strafe in Österreich“

Datum:

Unterschrift:

Senden Sie bitte ein kostenloses Probeexemplar an:

Name:

Anschrift:

.....

JURIDIKUM-ABONNEMENT

Ich bestelle hiemit

- ein JURIDIKUM-Abo (120,- öS/26,-DM/23,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo (ab 200,- öS/40,-DM/37,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Ermäßigungsabo (90,- öS/22,-DM/19,- SFr)
ab der nächsterreichbaren Ausgabe.

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Datum:

Unterschrift:

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 24. April 1995

Thema: Desintegration
(Manuskriptschluß: 31.3. '95)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (7. und 21. März; 4. und 18. April; 2. und 16. Mai; 6. und 20. Juni; jeweils um 19³⁰ im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

Brauchbare Information



AbsenderIn:

An
Context
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

5,50

Alles, was Recht ist



AbsenderIn:

An
JURIDIKUM
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

5,50

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien
Redaktion: 40 89 019
Verlag & Vertrieb: 40 36 993
Fax: 40 88 985

IMPRESSUM

Redaktion: Wien: Mag. Josef Bischof, Matthias Blume, Mag^a. Katharina Echsel, Patricia Heindl, Stefan Lintl, Mag^a. Iris Kugler, Klaus Richter, Andreas Schlitzer, Martina Thomasberger, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Mathäus Zinner; Graz: Dr. Martin Fill, Salzburg: DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

Ständige MitarbeiterInnen: Dr. Nikolaus Benke, Michael Genner, Mag^a. Susanne Jaquemar

Chefredaktion: Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Mag^a. Maria Windhager

Sehen/Hören/Lesen: Barbara Steiner

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

Produktionsleitung: Mag^a. Katharina Echsel & Mathäus Zinner

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe:

Mag. Alois Birklbauer, Othmar Brigar, Dr. Thomas Clark, Mag. Wilfried Embacher, Mag. Nikolaus Forgo, Kurt Fuchs, Wilfried Graf, Mag^a. Elisabeth Holzleithner, Dr. Jan Kuhlmann, Mag. Andreas Netzer, Dr. Christian Neugebauer, Mag^a. Eva Plaz, Peter Purgathofer

UND OFFENLEGUNG

Herausgeberin: Context – Initiative für freie Studien und brauchbare Information

Medieninhaber: Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information (= Unternehmensgegenstand), Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien (= Sitz und Niederlassung). Der Medieninhaber ist zu 100% Eigentümer des JURIDIKUM sowie zu ebenfalls 100% der Zeitschrift CONTEXT – freie Studien und brauchbare Information.

Bankverbindungen: Österreich: Creditanstalt-Bankverein (BLZ 11 000) Kto.Nr. 0223/05882-00, Deutschland: Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Kto.Nr. 5427 96-803 DVR-Nr. 0650871

Geschäftsführung: Klaus Richter (Vertrieb) & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

Generalsekretärin: Martina Thomasberger

Weitere Mitglieder des Vorstands: Mag^a. Katharina Echsel, Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Mag^a. Maria Windhager, Mathäus Zinner

Grundlegende Richtung: Die grundlegende Richtung des JURIDIKUM ergibt sich aus den Context-Statuten und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte.

Context Graz: Robert Rothschild, Humboldtstraße 18, 8010 Graz, Telefon 67 65 38-2, Telefax 67 65 38-4

Context Salzburg: Veronika Sengmüller, J.A. Lux Straße 6a, 5020 Salzburg

Produktion: Context Grafik & Produktion, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien, Telefon 40 36 993, Telefax 40 88 985

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, Telefon & Telefax 985 41 88

Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)

DOKUMENTENSERVICE DES GRÜNEN KLUBS

Mit dem Dokumentenservice will der Grüne Klub seine parlamentarischen Initiativen und andere im Bereich des Grünen Klubs erarbeitete Materialien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Aufgenommen werden aber auch wichtige Berichte und Vorlagen der Bundesregierung.

Die ausgewählten Dokumente sind im Anschluß aufgelistet. Bitte auf der nebenstehenden Postkarte die jeweilige Kennziffer vermerken.

Weiters plant der Grüne Klub, sämtliche parlamentarische Anträge, Anfragen, Presseausendungen, etc. per Mailbox unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Kommunikation mit dieser Mailbox ist ein ganzer Telephonanschluß, ein Modem und ein Computer notwendig. Sollten Sie an dieser Mailbox Interesse haben, bitten wir Sie, dies auf dieser Bestellkarte beim Absender zu vermerken.

Europa

- Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU, Best.Nr. 104, S 80,-
- Der EU-Beitritt im Parlament, Abweichende Stellungnahme der Grünen, Best.Nr. 105, S 20,-
- EU-Begleit-B-VG, Antrag des Grünen Klubs, Best.Nr. 107, S 10,-

Wohnrecht

- Antrag der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde zur Änderung des Mietrechtsgesetzes, Best.Nr. 150, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Stoisits zum 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 151, S 10,-

Wahlrecht

- Abweichende Stellungnahme des Abgeordneten Voggenhuber zur neuen Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 180, S 10,-
- Grüner Antrag Nationalratswahlordnung, Best.Nr. 181, S 20,-

Umwelt

- Abweichende Stellungnahme zur GewO-Novelle 1992, Best.Nr. 202, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umweltinformationsgesetz, Best.Nr. 203, S 50,-
- Materialien zum Thema "Abfallpolitik", Best.Nr. 206, S 10,-
- Materialien zum Thema "Ökosteuern", Best.Nr. 207, S 10,-
- Materialien zum Thema "Ozon", Best.Nr. 208, S 10,-
- Materialien zum Thema "Pestizide", Best.Nr. 209, S 10,-
- Materialien zum Thema "Naturschutz", Best.Nr. 210, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum Umwelterfordernisgesetz, Best.Nr. 211, S 10,-
- Marlies Meyer, Materialien zum UVP-Gesetz, Best.Nr. 212, S 50,-
- Abweichende Stellungnahme zum Washingtoner Artenschutzabkommen, Best.Nr. 213, S 10,-

Rechnungshof

- Schriftliche Ausführungen des Grünen Klubs im Rahmen der Parl. Enquete "Zukunftsperspektiven einer effizienten öffentlichen Gebarungskontrolle durch Parlament und RH", Best.Nr. 300, S 10,-

Ausländer/innen

- Zweiter Alternativer Wanderungsbericht, Best.Nr. 300, S 10,-
- Abänderungsanträge zum Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz und Fremdenengesetz, Best.Nr. 311, S 10,-
- Ausländer/innenombudsmann/fraugesetz, Best.Nr. 312, S 10,-
- Entwurf zur Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, Best.Nr. 313, S 10,-

Justiz

- Abweichende Stellungnahme zum "Privatkonkursgesetz", Best.Nr. 350, S 10,-

- Abweichende Stellungnahme zum Strafvollzugsgesetz, Best.Nr. 351, S 10,-

Medien

- Abweichende Stellungnahme zum Regionalradiogesetz, Best.Nr. 370, S 10,-
- Grüner Entwurf Privatradiogesetz, Best.Nr. 371, S 10,-

Wirtschaft

- Anmerkungen, Stellungnahme und Anträge zum Steuerreformgesetz 1993, Best.Nr. 390, S 20,-
- Schriftliche Ausführungen des Grünen Klubs im Rahmen der Parlamentarischen Enquete "Die Zukunft des Industriestandortes Österreich"; Stellungnahme des Grünen Klubs „Anforderung an eine aktive Industriepolitik“, Juni 1994, Best.Nr. 391, S 10,-
- Das Grüne Energiesteuerkonzept, Best.Nr. 392, S 20

Verkehr

- Transitvertrag: Zahlen, Daten Fakten, Best.Nr. 410, S 10,-
- Text des Transitabkommens, Best.Nr. 411, S 20,-
- Selbstbindungsbeschlüsse des Parlaments und der Bundesregierung zum Transitvertrag, Best.Nr. 412, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Tempolimit 80/100, Best.Nr. 413, S 10,-
- Entschließungsantrag des Grünen Klubs betreffend generelles Nachfahrverbot, Best.Nr. 414, S 10,-
- Flugverkehr und Umwelt, Best.Nr. 415, S 20,-
- Kostenwahrheit im Verkehr, Best.Nr. 416, S 10,-
- Stellungnahme zum Entwurf eines Fluglärmsgesetzes (Novelle 1994), Best.Nr. 417, S 10,-

Soziales

- Grundlagen eines grünen Pensionsmodells, Best.Nr. 450, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zum arbeitsrechtlichen Begleitgesetz im Rahmen des Gleichbehandlungsantrags, Best.Nr. 451, S 10,-

- Abweichende Stellungnahme zum Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Best.Nr. 452, S 10,-
- Artikel "Bundespflegegeldgesetz und die Rolle der Frau", Best.Nr. 453, S 10,-
- Abweichende Stellungnahme zur 52. ASVG-Novelle, Best.Nr. 457, S 10,-

Außenpolitik

- Dokumentation über das Verona Forum (in englischer Sprache), Best.Nr. 500, S 20,-

Landwirtschaft

- Dringliche Anfrage des Abgeordneten Wabl betreffend EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Best.Nr. 520, S 10,-

Zivildienst

- Abweichende Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1994, Best.Nr. 600, S 10,-

Verfassung

- Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Best.Nr. 650, S 80,-
- Stellungnahmen zum Ministerialentwurf Bundesstaatsreform, Best.Nr. 651, S 80,-
- Bericht des Grünen Klubs über den Verlauf der Verhandlungen zur Bundesstaatsreform, Best.Nr. 652, S 10,-

Sonstiges

- Kritische Bilanz zur Umsetzung des Regierungsübereinkommens 1990 und Grüne Erfolge, Juli 1994, Best.Nr. 700, S 50,-

Frauenpolitik

- Grüne Parlamentarische Frauenpolitik (1990 - 1994), Best.Nr. 800, S 20,-
- Abweichende Stellungnahme zum Namensrechtsänderungsgesetz, Best.Nr. 801, S 10,-

Dokumentenservice des Grünen Klubs

Bestellung:

Ich bestelle hiermit folgende Dokumente

Bestellnummer	Kostenbeitrag
Summe:	

Bitte die Postkarte und die angegebene Bearbeitungsgebühr in Geldscheinen oder Briefmarken in ein Kuvert stecken.

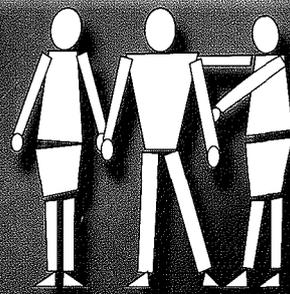
Bitte an den Grünen Klub im Parlament, z.H. Bärbel Swoboda, 1017 Wien schicken.

Absender:

Ich möchte über das Mailboxservice des Grünen Klubs informiert werden.

**STUDIEN &
BERUFS
INFORMATIONEN
MESSE**

**UNIVERSITIES
OF EUROPE**



Post-Graduate

**Study
abroad**

9. bis 12.

März '95

9-18 Uhr

**Eintritt frei
Wiener Messepalast**

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten